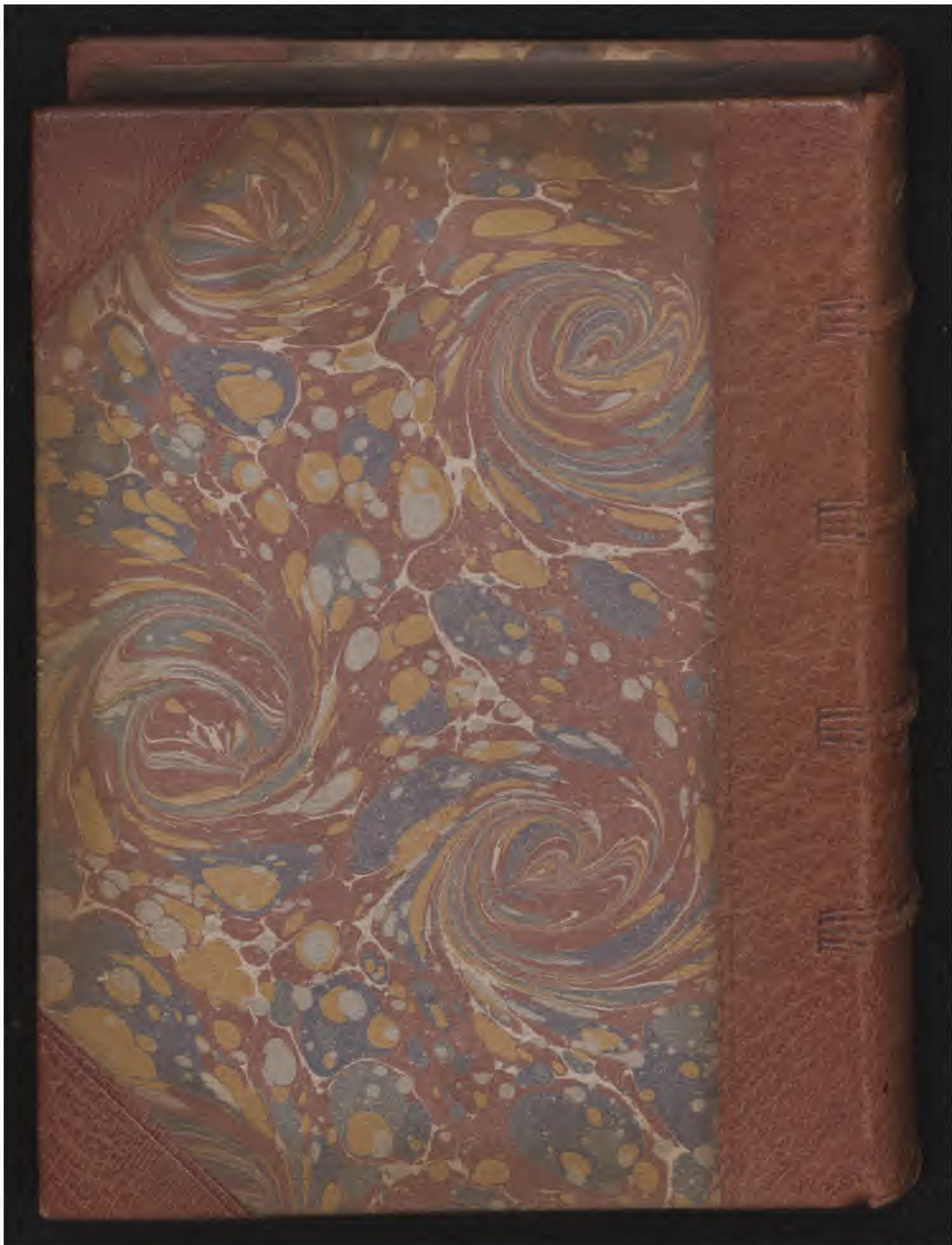


Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 (B-trykket) 4° copy 6



Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 (B-trykke) 4° copy 6



Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 (B-trykket) 4° copy 6



Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 (B-trykket) 4° copy 6



Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 [B-trykkel] 4<sup>o</sup> copy 6

**R**EPERTORIUM  
ALPHABETICVM.

Drinmen die Densche Wörter / so in dem Lobuche etwa frombt vnd schwer zuuerstehende vnterlauffen / nach Ordnung des A. B. C. verklaret zu finden sein / Vnd mit den Concordantijs Thordonis Deghn / vnd aller anderer / König Woldemaro in dem Regimente gefolgten Königen Constitutionen / Recessen Gaardtsrechte / Handtwehsten / Privilegien / vnd allen anderen Rescripten / Confirmationen / Erbeynigungen / vnd verträgen zwischen dem Reiche Dennemarck / vnd beiden Fürstenthumben Schleswig vnd Holstein auffgerichte / Wie auch mit der Anno 73. Publicirten Landgerichts Ordnung / verglichen / zu nütze vnd gute allen den sennen / die sich des Lobuchs fruchbarlich gebrauchen wollen /

Mit sonderm fleisse zusamen gebracht.

Hie zu

Sein gekommen / die vergleichung vnd Conciliation des Textes beide des Jüdschen vnd Selandischen Lobuchs.

*Terent. in Heautont.*

*Nihil tam difficile, quin quaerendo investigari possit.*

¶

CATA-

LN 1072<sup>II</sup>

B-trykkes

28 6

# C A T A L O G V S.

Vorzeichnuß vnd Name der Ruch-  
ren vnd Bücher / der Rechte / Constitutionen /  
Concordantien / Handwehsten / Satzungen / Privilegien /  
Recessen / Abscheiden / Verträgen / Gaarderecht /  
Rescripten vnd Gerichtsordnung / daraus diß  
Repertorium zusammen ge-  
bracht ist.

**A**nno 1201. vnd 3. Monat nach Christi Ges-  
burt / zu Warzburg in dessem Bischoff Peter zu We-  
sburg / Bischoff Tücke / zu Arhus / Bischoff Ingwer in  
Selandt / Graffe Diao zu Rauenßberg / Her Woldemar  
von Kostock / Graffe Albert vnd Henrich von Gleiche /  
Graffe Albert von Oberstein / Juncker Berner von Cui-  
strulia / Donnerstages vor Palmatum / ist ein Königes  
Recht / nicht weiters / also auff die Vier Hauptstücke / wor-  
umb man soll Gesezlich eingezogen / Vnd wie Königs-  
liche Brieffe die in den Fürstenthumben Droffenbrieffe ge-  
nenet werden / In puncto executionis sollen gebrauchet wer-  
den / sich erstreckent / beschrieben worden.

König Woldemari des Andern Königes Woldemari  
Sohns / Lobuch / Anno 1280. zu Waringburg im Mars-  
tio gegeben / Vnd hat 3. Bücher. Im Ersten 58. Im  
2. 115. Im 3. Buche 69. Also zusammen 242. Capittel.

König Erici / Christophori Sohn / Recht vnd Con-  
stitution / Anno 1244. zu Niburg / Freytags vor Pfing-  
sten gegeben / Vnd hat 33. Paragraphos.

Com



Concordantie Thordonis Deghn / die Er / auff bes  
willigung Königs Woldemari / auch der gemene Reichs  
Reihe / zu Wiburg zusammen gebracht / approbirt, confirmirt  
vnd dem Lobuche / Anno 1508. angedruckt worden  
vnd nach der Ordnung vnd Zalle ihrer Paragraph. der  
Alien Edition gleichmessig / in diesem Büchlein allegiret  
sein / Vnd haben 22. Paragraph. nach der ersten abthei  
lunge.

Handverchste Woldemari / der Ersten Edition beyge  
fügt / vnd hat 24. Paragra.

*Constitutio Christophori Regis, filij Woldemari, sub dato  
1320. In die Cenuersionis Pauli, Wiberis, vnd hat 36.  
Paragrap.*

*Constitutio Woldemari Regis, patris Margaritæ, Regina  
trium Regnorum, sub dato, Anno 1354. Octaua Beati Iohannis  
Baptistæ, vnd hat 11. Paragrap.*

*Constitutio Woldemari, et filij sui Christophori, Ducis  
Lalandiæ, Anno 1360. Die Pentecostes, in Kallingburg /  
vnd hat 33. Paragrap.*

*Constitutio Erici Regis, Anno 1369. in Helsingburg Martij,  
vnd hat 10. Paragrap.*

*Constitutio Olawi, Regis Daciæ, quæ et Regina Margari  
tæ, Regis Woldemari filia, et Haquini, Regis Norruegiæ, in  
titulatur, Anno 1376. Slautofix in die inuentionis Sanctæ cru  
cis / vnd hat 25. Paragrap.*

*Confirmatio Olawi Regis Daciæ, et Margaritæ, Suetiæ et  
Norruegiæ Regina, Anno 1377. infra Octauas Ioannis Baptiste,  
Alle vnd jeder Königes Woldemari Recht / Satzung /  
Freiheit vnd Priuilegien / ewig zu halten.*

*Constitutio Erici, Regis Daciæ, filij Christophori Regis,  
Dato in Nyburg.*

ij

Con

Constitutio Erici Regis Daciae Anno 1382. in die Beati  
Clai in Nyburg / vnd hat 17. Paragrap.

Constitutio Erici Regis prioris Erici filij in Nyburg,  
vnd hat 13. Paragrap.

Privilegium Ducis Henrici, Adolphi & Gerhardi fra-  
trum / Anno 1422. vnd hat 3. Paragrap.

Privilegium Regis Christiani I. Anno 1460. Mittwoch  
nach Inuocavit / zu Ripen der Landtschafft gegeben / da sie  
ihn angenommen vnd geschuldigt haben / nicht als einen Kö-  
nig zu Dennemarcken / nur als einen Herrn des Landes /  
vnd hat 39. Paragrap.

Handvestung vnd Confirmatio Hern Johans vnd  
Friedrichen / König Christiani Sohns / ober ihres Va-  
ters Priuilegium / Anno 1482. vnd hat 4. Paragrap.

Handvestung vnd Confirmatio Christierni / zu Den-  
nemarcken / Schweden vnd Norwegen Königes / vnd Her-  
zog Friedrich zu Schleswig / Holstein etc. Am Tage Luca  
des Euangelisten / Anno 1513. vnd hat 3. Paragrap.

Recess / zu Bordeholm Kloster / zwischen Christiern  
König zu Dennemarcken / Schweden vnd Norwegen /  
vnd Hern Friedrichen / Herzog zu Schleswig Holstein etc.  
Mittwochs nach Laurentij / Anno 1522. auffgerichtet / vnd  
ist in 14. Parag. distinguiert.

Erbeynigung zwischen dem Reiche vnd Fürstenthumb  
be Schleswig Holstein / Anno 1523. den 1. Julij zu Co-  
penhagen.

Priuilegium Fried. 1. Königes zu Dennemarcken /  
Norwegen etc. Bischoffen / Praelaten / Ritter / Mans-  
schafft vnd gemeinen Stenden / der beiden Fürstenthumb /  
Schleswig Holstein / in der Stadt Kyll gegeben / Anno

1524.

1524. am Freylage nach Himmelfart Christi / vnd ist in  
19. Paragrap. geheylet.

Privillegium Christi. 3. Sontags Trinitatis / Anno  
1533. zum Ryle / vor sich vnd ihre vnmündige Brüder /  
Herzog Johansen Adolphen vnd Friedrich / der Landes-  
schafft gegeben / vnd hat 20. Paragrap.

Constitutio Christi. 3. Anno 1558. Colding / Recef  
geheisen / vnd hat 70. Art.

Gaardsrecht Frederici Regis 2. Anno 1590. auff  
Newe ediret / vnd hat an der Zalle 47. Art.

Handvechste König Friedrichs des 2. Anno 59. zu  
Copenhagen ( also ihre Mayt. gekrönet worden ) Son-  
bendes nach Laurentij / war der 12. Augusti / vnd hat  
48. Artic.

König Friedrichs des 2. Vorboch / auff die Vorbottes  
ne Wahre nicht auß zuführen / Copenhagen den 5. Junij /  
Anno 62.

König Friedrichs des 2. Ordnung vber Wiben / Das  
tum Friedrichsburg / den 23. Octobris / Anno 65.

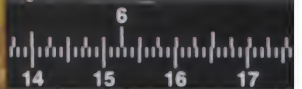
Landgerichts Ordnung 1573. hat 4. theyle in 50.  
Titulen.

Recef König Friedrichs des 2. zu Kallingburg / An-  
no 76. vnd hat 14. Artic.

Constitutio eiusdem vber die Morgengabe vnter den  
vom Adell / Dato Anderskow Kloster / den 18. Octobris /  
Anno 77.

Constitutio Fried. Regis 2. Wieder der vom Adel vns  
züchtigem Lebende in Bullschaft / Dato Copenhagen den  
19. Junij / Anno 82.

Constitutio eiusdem vber ihre Mayt. Mandat / Gebode  
vnd



vnd beuehlich / Dato Copenhagen den 19. Junij / Anno  
82.

König Friedrich des 2. Hertlich Tractat / vber Ehe-  
sachen / Dato Copenhagen / den 19. Julij / Anno 1582.

König Friedrich des 2. Verordnung / vber Hochzei-  
ten / aus Copenhagen / den 31. Maij / Anno 1586.

Constitutio Fried. 2. Vnd ein sehr hertliche Verord-  
nung / wie es durchaus mit den Armen Leuten / Bessern /  
Armen Heusern vnd Hospitalen gehalten / versehen vnd  
versorget werden sollen / zu Naderpleben den 27. Decemb.  
Anno 88.

Erweltes Königs Christiani 4. Verordnungen / wie  
es mit den Tateren gehalten / vnd wie man sich wieder die  
bezeigen / vnd aus dem Reiche vnd Lande verwiesen vnd  
abgehalten bleiben sollen / Copenhagen den 31. Maij / An-  
no 89.

Erw. Königs Christiani des Vierdten / befehl vnd  
Ordnung / wie es mit der Aufschiffunge Lebendiger vnd  
Todter verbottener Wahre / aus dem Reiche vnd Mehr-  
hofen / da keine gewöhnliche Zollen sein / gehalten werden  
soll / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani 4. Rescript / an ihrer Maye.  
Lehnsmend vnd Ampileute / wie es hinfürder mit dem Pro-  
cess wieder vnd gegen die Todtschleger gehalten / vnd der  
Process innerhalb 6. Wochen aufgefördert werden soll /  
Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani des Vierdten befehlich schrei-  
ben / wie es mit dem Hiemmel / das ist (wen einer des an-  
dern in was Rechtsachen es ist / zusant / Heiser vnd Abnes-  
mer sein wil) gehalten werden soll / Copenhagen den 30.  
Junij / Anno 1589.

Erw.

Erw. König Christiani 4. Constitution vnd Ordes-  
nung / wie mit dem Schaden Kost vnd Zerung / darinn  
der succumbirende vnd dem Rechte entfallene von Herriss  
voigten erkandt worden ist / Billig vnd Christlich zuuer-  
sahende sey / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani 4. Anordnunge das Sand-  
menne oder Nessunge / vber die vom Adel / vmb Gewalde /  
Herrewerck / Nauffried / Gaardesried / vnd was sonst  
Vierzig Marck sachen betreffende / Nicht aber in Drey  
Marck sachen / vnd was ihr Leib vnd Ehre belanget schwe-  
ren mügen / Colding den 14. Augusti. Anno 1590.

Erw. König Christiani des Vierden / Anordnunge  
vber das Schoymall / das dasselbige vber 6. Wochen /  
Niemandt von den Döhmern vnd Voigten / verzogen  
werden soll / Colding den 14. Augusti / Anno 1590.

Erw. König Christiani des Vierden Anordnunge  
vber Dingsried / das Niemandt den andern daselbst vber-  
fahren / noch einig leidet anlegen solle / Colding den 14.  
Augusti / Anno 1590.

Erw. Königs Christiani des Vierden Straffe / vber  
die / die ander Leute vberkauffen falsche Zeügnuß zu geben /  
*eadem tempore & loco.*

Erw. König Christiani des Vierden sonderliche Or-  
denung vber Todtschlag / das nach Altem Denischen Los-  
buchs Rechte / die Sandtmenne vnauffgesehet oder ohne  
verlengerunge der zeit / vnd ob schon der Efftermals Mand  
( Das ist ) der Kleger / nicht da were binnen 6. Wochen /  
ihre Lowmall / das ist ihr aufgehende Recht vollbringen  
sollen / Colding den 14. Augusti / Anno 90.

Was

Wan dan die König Woldemaro im Re-  
giment gefolgten Königen / ihre sonderliche  
Constitutionen / so Handwehse genennet wer-  
den / nach des Reichs / Landt vnd Leute not-  
turfft vnd gelegenheit der zeit / mit des Reichs  
Stenden / Bischoffen / Prælaten / Rittern /  
Rathen vnd Mannen beliebung gegeben ha-  
ben / vnd in diesem *REPERTORIO* jegen ein-  
ander in ihren Puncten mit dem Lobuche Con-  
cordiren. Ist nicht weiniger daß Eshelandi-  
sche Recht / *quo ad Textum leg:* mit dem Jüdschen  
Lobuche allhie verglichen / die Proceß  
sein ein dem andern vngemeß / das  
Recht aber stimmet  
ein.

Durch

Blasium Eckenberger  
Bürger zu Flensburg.

Agger

## N.

Nager Danice / heisset auff Teütsch Wucher / Abgiffte / Zinse / oder Kente. Was aber Christianus 3. in constitutione sua ( die daß Recess genandt wirt ) darüber ordnet / Daß list man Artic. 66.

Nalgarden / Daß jder Edelman für seinem Grunde dieselbigen Garden / vnd auch Fischerey haben müge. Vnd die ( wie bey König Hansen zeiten gewesen ) seinen Nachburen vnshedtlich gebrauchen / *Lege Constit. Christ. 3. Art. 31.*

Narat Danice / *Latine Insultus ex insidijs*, Auff Teütsch einem Wegelageren / ansprengen / verraschen / Davon Lowb. lib. 3. Cap. 22. Was die Brüche / lege in *Textu Paragra. finali / Ibidem et Gloss.*

Die Straffe ordnet Christianus 3. *Constit. sua Artic. 22.* Der Proceß ist gleich auff Herrewerck / oder Gaards friede. *Plura in Recept. Artic. 21. & 22. Et infra vnter dem Worte Hamblen / Rathen Raad / et giord Raad.*

Nasiun / heisset auff Teütsch besichtigen / In *Constit. Christ. 3. Artic. 14.* Daher im Denischen Sunckleüte die vor den Sandtleüten stedes vorgehen müssen. Nach dem Alten Sprichworte / Siun gaar for sagen lib. 2. Cap. 31. Es heisset auch nach Erkenntniß frommer Leute / vt in *Legibus Seland. lib. 3. Cap. 5.*

Næfer abmeyen / Wouon lib. 2. Cap. 48. Ist der Schade gröffer als 4. Schilling Lübisck / So ist es Rauffs deel / *actio rapina* ( daß ist Raubsache ) vnd wirt durch Rauffneffnung geurtheilet vnd gebüffet / alse Afffshet / daß Abschlagen heisset / mit 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vt *Lowb. lib. 2. Cap. 73.*

Nn

Næfers

D.

Ackerfried begehen / Ist eine Dieberey iuxta textum  
Cap. 47. lib. 3. Wie der aber gebrochen / Item verfolget/  
verbüffet / vnd dagegen procediret werden soll / lege Ibidem.

Acker vnd Holzung da die zusamen schiessen / da ge-  
winnen die Zweyge vnd Wurkelen den Boddem so weyt  
die oben vnd vnter Erden sich erstrecken / lib. 1. Cap. 53.  
Ist es aber gemeine Erde / so gewinth der Bonde den  
Bawm / der König den Grundt.

Acker Raub ist / Wenn jemandt auff eines anderen  
Acker fehrt / vnd ihme dauon abführet Korn / daß er ohne  
jemandes gerichtliche sperringe in die Erde begatet vnd  
gesehet hat / vnd vor Johannis Baptistae zu Dinge vnd  
Rechte ihme nicht abgewonnen ist / diß ist Nessning Tow/  
büffet 3. Marc lib. 2. Cap. 72.

Acker Zeüne / Wie / wan / vnd wer die machen / vnd  
wie lange die stehen / vnd was straffe dabey sein soll / requi-  
re lib. 3. Cap. 58. et infra Gierde vnd Zeüne.

Adelbonde Barn Danice / auff Teütsch das Kinde/  
daß Eche vnd Recht / von Vater vnd Mutter geboren ist/  
lib. 1. Cap. 3.

Nota / Vierzig Wochen ist eine zeitige Keiffe Ges-  
burdt.

Adellkone Legib. Seland. lib. 1. Cap. 1. Wirt ge-  
mandt die Eheliche Haußfrawe.

Adellby / Heisset auff Teütsch daß Rechte grosse  
Dörff / wen daß abgebrochen vnd vmbgelecht werden sol-  
te / vnd ein Enkeler Bawrßman daselbst wohnen bliebe /  
Kan derselbige sie alle widerumb einfurderen / lib. 1. Cap.  
51.

Adell



A.

Adell vnd Eddelleute / diese sollen dem Könige gchor  
horsam sein. Landisfolge thun / auff ihren eigenen Vnkos  
sten / Lomb. lib. 3. Cap. 7. Reces. Art. 2. et 3.

Adell hat Hals vnd Handt vber ihre Diener vnd alle  
andere Königliche Sachen / Constit. Christoph. Regis /  
Parag. 11. Sollen 3. Marck vnd 9. Marck Brüche ha  
ben. Et Constit. Reg. Marg. Parag. 9. Handveh. Art.  
6. Priuil. Regis Fred. 1. Anno 1524. Parag. 5.

Die vom Adell die ohne Vrlaub oder ohne Ehehafft  
Vralters auß dem Aufbotte (das Danice Leihing heiff)  
ausblieben / die müssen den Dritten Theyl ihrer Nassne /  
(das ist von ihrem Sitze) geben / vt lib. 3. Cap 7. Et alles  
gat. Constit. Art. 2.

Adels Dienerer sollen von den Lehnfleuten vnbeschwe  
ret bleiben / auch keine Fuhre thun / Es ziehe dan der ganz  
ke Hoff forth / oder es sey offenbar Krieg im Lande /  
Reces. Art. 2. Handt. Art. 6.

Adell mag frey Fischerey vnter ihrem eigen Lande has  
ben / vnd ihre Güter sich zum besten / wie sie können / nütze  
machen / Reces. Art. 32. et Handveh. Art. 11.

Die vom Adell sollen aussershalb Reichs in Krieg nicht  
ziehen: Worden sie in oder aussershalb Reichs gefangen /  
So soll sie der König Rantunen binnen Jahres / vnd mag  
sie nicht nötigen / wieder in Krieg zuziehen / ehe sie ihres  
Schadens benommen sein / Constit. Christoph. Regis /  
Parag. 12. Et Constit. Reginae Marga: Parag. 10. Et  
Constit. Blau: Parag: 12.

Adeliche Erbsize bleiben bey der Schwertsseite / Re  
ces. Art. 39.

¶ n ij

Adell

## A.

Adel gibt keinen Zehenden / *Ex Constit. Christ. 3. Anno 1551. Et Ericus Rex prioris Erici filius*, hat ferner außfürliche Ordnung von Kirchen Zehen gemacht / *Et Handweh: Fred. 2. Art. 34. vide infra Zehenden.*

Adell behelt *Ius patronatus infra sub vocabulo Ius patronatus.*

Adell der seinen Bruder nicht ohngefehr vnwaringes oder außserhalber Nothwere erschlecht / Erbet nichts nach ihm. Wirt er in der That begriffen / muß sterben ohne alle gnade / *Constit. Fred. 2. Art. 13.*

Adell wie die Wunden bessern / lege *Thord. Par. 66.* Vnd ist 40. Marck dem Könige vber die rechte Buesse. *Excepto casu fortuito, insultu, & Aarath.* Das ist / So fern der Erschlagene den Theter nicht außgehessen / vberfall gethan vnd sich an ihn genötigt hette.

Adell vmb Ehrliche That friedlos geschworen kan mit 20. Lottige Marck Solffs / Das ist 260. Marck seinen Fried wiederkauffen / *Handweh. Art. 44.*

Die vom Adell mügen kein vnfrey Guds zu sich Pfanden oder kauffen / *Handweh: Art. 21.*

Adell kan ihr Erbgüter nicht verbrechen / allein in *casu criminis lesæ maiestatis* Affwindestolt *de quo paulo infra.*

Adell der seine Bullschafft Eheliget / soll im Banne sein / seine Kinder ihn nicht Erben / nicht Schilt noch Helm führen / vnd des Adelichen Namens vnwürdig sein / *Ex rescripto Fred. Regis 2. Anno 1582. Den 19. Junij / Auß Copenhagen.*

Adell in was fellen die zu Stadt vnd Herrisdinge mit Recht prosequiret werden mügen / *Recess. Fred. 2. Art. 10.*

Vnd

**A.**

Vnd geschichte / wen die vom Adell ihren verordneten  
Schmuck vbertreten werden.

Adell wen die Gefenglich eingezogen / Ibidem Art. 12.  
So Frauen oder Jungfrauen ihre Ehre verspielen.

Adell in was sellen die geköpffet werden / Ibidem Art.  
13. *Nempe in fraticidio*, Dasß ist der seinen Bruder erschlecht / *ve paulo ante*.

Aller Eddelleute Brydie vnd auch des Bischopffs /  
sollen ihre 3. Marc 6. Marc 9. Marc Brüche des Königs  
Dombosmanne nicht geben / *Lomb. lib. 2. Cap. 77.*  
*Et in Legib. Erici Parag. 18. Paulo Supra.*

Adell mag ihr Erbe vnd Gude vnuorskiotet vnd ohne  
Lagbedinge / vnter ihrem eigen Siegel / mit dreyer oder  
mehrer vom Adel wissenschaftt mit ihren Brieffen abhens  
den vnd vereüssen / *Constit. Christ. 3. Art. 49.* Was  
aber Skiode heisset / dasß liz vnter dem Worte Skiode infr.

Der Eddellman mus seinem Knechte / so er demselbiß  
gen seine gerechtigkeit nicht gibt / vor dem Hoff Marschalck  
vnd auch Reichß Marschalck zu Rechte stehen / *Garde  
rech. Art. 34.*

Adeliche Begrebnisse / lege *Constit. Reg. 2. Fred. Art.*  
9. Vnd andere *rescripta Regia* / Soll innerhalb 6. Wochen  
geschehen.

Aduocaten / dauon wirstu finden in der *Lantg. Ord.*  
*part. 2. Tit. 5.* Sollen nicht beedet werden / doch ihre  
*Producta* mit eigener Handt vnd Namen unterschreiben.

Affare *Fach Danice* / Ist dasß Viehe das ihre gehet  
vnd affhendig wirt / lege *infra* gefunden Gude / *et sub voca  
bulo Viehe.*

*Ma iij*

*Affac*

## A.

Affaerie Danice / Heisset einen andern von seinem Acker vnd Lande vber den Forchen (*Sulcum Latine* genant) Pflügen / lib. 2. Cap. 73. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16. et 17. Bricht 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige.

Affhugh Danice / *Amputatio Latine*, Auff Teütsch / so einer dem andern ein Glied von seinem Leibe abhiebe. Ist Sandmans Lowmal / wirt innerhalb 6. Wochen auß getrieben / lib. 2. Cap. 14. et 15. Et in Legib. Seeland. Lib. 3. à principio ad Cap. 10. inclusue. Die Brüche ist 40. Marck / Was fur jeder andere Wunden gebessert werden muß / deß lehrt der Text Cap. 25. lib. 3. Im Lowb. Et Legib. Seland. supra allegato.

Affshlet Denisch / heisset einem andern Korn oder Graß von seinem Grunde vnd Boddem abmeyen. Ist eine Neffninge sache vnd Rawb / Büffet 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige. Diese Klage berürt dem beschedigten vnd nicht *Dominum fundi*, Lib. 2. Cap. 73. Et Receß. Art. 24. Supra Acker abmeyen.

Affwiudestiolt / Ist ein alt Denisch Wort / ist so viel / wen jemandt eine vergadderinge frömbdes Volckes in das Reiche einfürete / dem Könige vnd Reiche zu wiederem / Landt vnd Leuten zu schaden / vt in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 31. Oder auch eine Empöringe oder verwieglinge Einlendischen Volckes erwallete / Verbricht er Erb vnd Gude damit (da ausserhalb diesem einigen criminis kein Eddellman im Reiche Erb vnd Gude verbrechen kan) Hande. Art. 16. *Constitutio Erici Regis / Parag. Non debet aliquis.*

Ambos

U.

Ambot Danice / *Latine genitalis*, Auff Teütsch das  
Mnliche Gemechte / dauon Lowb. lib. 3. Cap. 25. Parag.  
1. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Ampman soll wegen seines Heren die Ampsachen/  
was die belangen / beklagen / verantworten Recht geben  
vnd nehmen / vnd aussershalb ordentlichem Rechte in keinen  
Sachen vortfahren / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 3. Parag.  
ultimo.

Ampman soll die Bawren vber ihrer Pflichte nichts  
beschweren / In Legib. Erici Parag. 7. et 8. Priuileg.  
Christ. 1. Parag. 28.

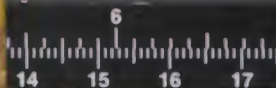
Ampleute sollen bestellen / daß so offte immer möglich  
ist / Dinge gehalten werde / Lantg. Ord. part. 1. Art. 2.

Ambod Danice oder Voschafft / Ist eine art aller ges  
schmiedeter oder gemacheter Instrumente / Hausgeraths /  
vnd der Dinge die sonderliche Mercke haben / *Alse Instru-  
menta aut res parata vt in Textu lib. 2. Cap. 9 4. Legib. Seland.  
lib. 5. Cap. 39. Et lib. 6. Cap. 14.*

Appellatio prouocatio Schockmall idem / Dis ist eine  
Begnading des Rechtes dem Parte (das sich einer abge  
sprochen Briheyl beschwert befindet / vnd bessers Briheyls  
vermutende ist) iderem frey gelassen ist / *Vide Thord. Parag.  
60. In Textu penultimo et Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2.  
Et Constit. Fred. 2. Art. 25.*

Niemandt in was Sachen es auch ist / mag appellir  
ten / Er habe dan ein Briheyl *prioris instantia* fur sich /  
Thord. eodem Parag. Et Constit. Christ. 3. Art. 5. Textu finali.  
Et Art. 8. circa medium. Et Constit. Christoph. Regis Parag. 26.

Appellatio soll in den Fürstenthumben geschehen nach  
Altem



N.

Altem gebrauchte. In der Marsch fur der Wilsier / vnd  
Steinburg / Folgende fur die XII. Sichere Menner / Auff  
der Geest / als es an iderm Orte gebreuchlich / Lanig.  
Ord. Tit. 2. part. 1. Receß Borsholm / Parag. 8.

Holstein Appelliret an das Keyser. Kamerg. Im  
Fürstenthumb Schleswig ist ein außgehende Recht ohne  
alle Appellatio reduction etc. vt Lanig. Ord. part. 2. Tit. 2.  
Et Receß Borsholm / Parag. 9. et 10. Priuileg. Fred 1.  
Parag. 7.

Im Fürstenthumb Schleswig gelt keine Appellatio/  
sondern sollen ihr Recht fur den Heren Praelaten / Ketten/  
Ritterschafft beider Fürstenthumb erwartende sein / Der  
sich nun zu Rechte erbieten vnd hierauff berueffen wirt / sol  
darüber nicht verunrechtes werden.

Wie mit der Appellation im Lowbuche zu procediren/  
daß lehrt Thord. Degn in correctione legum Parag. 79.  
ausführlich.

Von Hardeßdinge / Sysseldinge. Stadidinge mag  
man Appelliren zu Landeßdinge. Von dem Landeßdinge  
fur die Reichs Reihe vnd Kön: Mayt: Die aber succum-  
biret vnd seines Rechtes verlustig wirt / die refundiret die  
expensas vnd 3. Marck dem Bonden / auch 3. Marck dem  
Könige / Thord. Parag. 79. Constit. Christ. 3. Art. 8.  
Parag. finali / Sagt die Zeringe nur alleine.

Nota Appellatio ober Manbellismäl / Das ist / wan  
einer auff seine Ehre / vnd von seinem Friede abgetheylet  
were / die ist im Denischen Rechte nicht zugelassen / Lowb.  
lib. 2. Cap 68. In Textu & plus in glossa finali de excomu:  
& interdictis. Et in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. Lege infra  
Manbellit. Appella

**A.**

Appellatio soll inwendig / 1. Wochen anhengig gemacht werden / part. 1. Tit. 4. per totum / Das Lombuch aber vnd Thord. Sagt im allegirten Parag. 79. das Er / der Appellante / nach geihaner berueffing sich inwendig Fünff Tagen / auff den Weg machen soll / sein Schokmäll wieder ein zuholende.

Appellatio von der Vier Städte Briheyll / als Krell / Rendeßburg / Jseho / Oldenschloe / ist auch zugelassen / aufgenommen. 1. In Sachen die nich 200. Marek belangen. 2. In bekanten schülden Siegel Brieffen vnd Handeschriffen. 3. In Schmesachen. 4. Was die Gebewte inwendig diesen Vier Stedten betreffen.

Appellante soll durch Pfande / Bürgen / oder seinen Körperlichen Eide versicherunge thun / so Er der Sachen verlustig wurde den Stedten 50. Marek zuerleggen.

Appellante soll auff rechtmessige Moderation die Expense bezalen.

Appellante den Eide vor geschrde thun / hac in Priuileg. Slesuicensi, Anno 68. In der Lantgerichts Ordnung.

Appellante soll nach Alter gewonheit Bürgen stellen / part. 1. Tit. 2. et 3. Lantg. Ord.

Der seine Appellatio deseriree / Brieset dem Bonden 3. Marek / vnd dem Könige 3. Marek / Thord. Para. 79.

Appellatio an das Landgerichte / wirt in Sachen die geringer als 50. Gilden seind / nicht zugelassen / Landig. Ord. part. 3. Tit. 1.

Appellatio von den Briheylln / die vor dem Landgerichte gesprochen werden / die soll innerhalb Zehen Tagen geschehen / Lantg. part. 3. Tit. 26.

Do

Appellat



er Wille: vnd  
e Memer: das  
nächstlich / Lantg.  
Parag. 9.  
Kamer: In  
ende Rechte vnd  
vnd part. 2. Tit. 1.  
Prinzip: Sied  
  
gilt keine Appellat  
im Prudent: Das  
zunehmende sein / so  
auff betreffen wird  
  
rechnet zu werden  
die legat: Parag. 79.  
  
das Stadtrecht  
für den Landesherrn  
ist: Die oberst  
am / die vordere  
in / auch 3. Marek  
mit: Thord. 3. Marek  
er alle: 3. Marek  
sind: Das ist / vnd  
von: diese abgesehen  
ist zugelassen / Lantg.  
part. 3. Tit. 26.  
Cap. 28. Leg. 1/ra  
Appellat

A.

Appellatio aus dem Fürstenthumb Holstein / vor das  
 Keiserliche Kammergericht / Mag in Sachen ringer 5000  
 Goldgülden / Auch in keinem debito liquido ohne vorge-  
 hende Eide vnd Caution / de refusione damni nicht zuge-  
 lassen werden / Landg. Ord. Part. 4. Tit. 1.

Appellgarde / Kraudt / Koell / vnd Bawmgarte / das  
 von lib. 3. Cap. 60.

Arrestatio Sequestratio / Besetzung auff Densch / das  
 von mag man lesen in gloss: Cap. 12. lib. 2. Landg. Ord.  
 part. 3. Tit. 3. Vnd soll nicht zugelassen werden in verbote-  
 tenen fellen / Auch nicht ohne schleünige verhör vnd cog-  
 nition / Auch darauff folgend Rechilich Decret.

Atellbonde Denisch / heisset auff Teütsch der Rechte  
 Principall / Hauptwirt des Hauses / vt in Textu Lowb.  
 lib. 2. Cap. 103.

Atellkobinge Danice / Ciuitas / villa forensis / Auff  
 Teütsch eine Kauffstadt / Auch das Bleck / darinne jar-  
 liche Zarmackte gehalten werden / Lowb. lib. 2. Cap. 11.

Aufffuhre aus dem Reiche / was die betrifft / lib Cons-  
 tit. Fred. 2. Anno 62. Copenhagen / Et Const. Christiani  
 Quarti. Anno 1589. Den 30. Junij / Et Legib. Erici /  
 Parag. 5.

Außlendische vnd frömbde Leute werden die erschlas-  
 gen / oder sterben schleüniges Todts in Kauff Siedten /  
 Sollen sie wegen des Erbkauffs damit ihre Güter nicht  
 verbrochen haben / alleine was sder hat an dem Orte da er  
 starb / Thord. Parag. 26. Et in Legib. Seland. lib. 6.  
 Cap. 17. Da er außführlich von diesem Puncte tractiret.

Arise Parag. 8. Priuilegij Fred. 1. Anno 1524. Soll  
 den



B.

Den Praelaten / Ritters / Mannen vnd Stedten ohne vollen  
borth der gemeinen Manschafft nicht auffgelegt werden.

B.

Baardag Danice / *vapulare Latine*, Auff Teütsch /  
Brügelen / einen ohne Bluthflueß / mit Feüsten / Knüctes  
len / Stecken / Steinen schlagen / wol abziehen / Item /  
Harreuffen / zu der Erden werffen / mit Bier begiessen /  
vt est Textus Lomb. lib. 3. Cap. 32. et Gardor. Art. 6. Die  
Brüche ist 6. Marck / oder Kionßeyde / so die That ges  
leichnet wirt. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 17.

Baandt / Das ist Befenckenuße / vmb diese That solt  
len Sandmenne schweren / Ist Herrewerck / lib. 2. Cap.  
30. Wan es dem Bonden in seinem eigen Hause wieder  
fert / lege lib. 2. Cap. 95. et 99. Plura sub vocabulo Ges  
fenckenuße / Et infra Binden / Et in Legib. Seland. lib. 2.  
Cap. 23. Et lib. 5. Cap. 34.

Ban vnd Official sein abgethan / In Priuil. Christ.  
3. Parag. 5.

Bannen auff Densch / auff Teütsch heisset Fluechen /  
lege Gardor. Art. 37. Constit. Christ. 3. Art. 10.

Bannen oder in Ban leggen *excommunicare* / lege  
Landig. Ord. part. 3. Tit: vlti: Et rescrip: Reg. Fred.  
2. Anno 1582. Et Christ. 4.

Banesag Danice / dauon im Text: Lomb. lib. 2. Cap.  
12. zu lesende ist / das ist / wen die Sandmenne vber einen  
Todesschlag schweren / müssen sie die vrsach melden / Ob  
die That vnwaringes / auß Nothwere / oder aus vorsake /  
( das Arath im Denischen genende wirt ) geschehen sey.

Do ij

Barn

B.

Warn / auff Teütsch / ein Rinde / de quo infra lib. 1.  
Cap. 1.

Warsäl / ein Kindellbier / lege Constit. Christi. 3. Art.  
69.

Bawer vnd Bürger / jeder Herr in den beyden Fürstenthumben / hat in seinem Mittel / ober Bawer / Bürger vnd Geistlichen zu Regieren / daß der ander mit handhaben vnd zu Exquiren schuldig / Die Ritter / Praelaten / vnd Manschafft / aber bleiben vngetheylet vnter gemeiner Regierung / Receß. Borsholm / Parag. 6. et 7.

Beede Danice / Daß ist zu Teütsch gesagt / Wan ein Wanderende Man seine Pferde vnter wegen auff dem Stoppel Gressen / oder anbeissen lest / dauon lib. 3. Cap. 47. et 51. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. lege infra Wegfarende Man.

Befalninge / Receß. Fred. 2. Art. 2. lege Commissarij.

Bawen mag Niemandt auff des andern Grundt / lib. 1. Cap. 55. et 71. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 17. 18.

Gebewie auff Frembden Grundt / muß man propria autoritate nicht niederreißen / Sondern mit Rechte auffteilen / vt Lowb. lib. 1. Cap. 55. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 1. lib. 4. Cap. 17. 18.

Baerier Danice / Latine vulnerare, Wunden vnd Schlagen / Geschichts einem Haußwirte selbst / seinem Weibe / Kindern / Besten oder Gesinde / So ist es Herres werck / vnd Sandemänner Tow / lib. 2. Cap. 30. Thord. Parag. 83. Et Constit. Christoph. Regis / Anno 1240. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 17. 18. 27.

Besitz lege infra vnter dem Worte Nefsd et Lagheffo /  
Et Possession. Beweis

B.

Beweysen sollen jederm zugelassen sein / der sich darauß  
berufft / part. 2. Tit. 2.

Sage Jemandt er wil ein Ding beweisen / vnd thut  
nicht wie sich gebürt / Ist er der sachen entfallen / Beweist  
er es aber / so kan sein Jegenthell sich keines behelfes noch  
einiges Rechtes / das ist keines Eydes dagegen gebrauchen /  
In Legib. Erici Parag. 31.

Von Beweynung Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12. Durch  
Zeugen / 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Durch Brieffliche Br  
kunde / et 20. durch Augenschein.

Beysprache ist auch zugelassen / vnd eine Wohlthat des  
Rechten / doch den jennen / die der besuegt sein / lib. 1. Cap.  
41. Lovb. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Als minner  
jerigen / Frawas Personen / die keine Vormünde haben /  
Niem den Mans Personen die aussen Landes sein / Vnd  
jederm der interesse woran hat.

Beyschlaß Danice Lonleic / vide Noheugen / infra lib.  
2. Cap. 16. et 17. Et Gaardor. Art. 16. 17. 18. Et Legib.  
Seland. lib. 2. Cap. 24. et lib. 5. Cap. 37. Et Receß.  
Fred. 2. Art. 12.

Besettinge Danice paulo supra / Arrestatio genandt.  
Ex rescripto Wiburgensi / circa Capit. 12. lib. 2. In glossa /  
Ist diese zugelassen / vide infra Fogsetter.

Besalte Heuser besseygen / Art. 8. Gaardor.

Beiler / von diesem Volcke hat König Fredrich 2.  
eine sonderliche herliche verordnung außgehen lassen / Et  
Receß: Christ. 3. Art. 62. infra Trygler.

Binden / Niemandt mag gebunden werden man er  
greiffe ihn dan in seinem Hause / bey Nachtzeiten mit einem  
solchen

Do iij

6  
14 15 16 17

B.

solchen Warhafften Zeichen / das Er stelen wolte / lib. 2.  
Cap. 30. 95. 99. Et legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. 25. lib.  
5. Cap. 12. Lanig. Ord. part. 3. Tit. 4. Constit. Christ.  
filij Wold: Anno 1320. Et Wold: patris Regina Marg:  
Anno 1360. Et Constit. Erii 1382. Ordnen das Nie-  
mandt gesencklich eingezogen / noch seines Gutes beraubet  
oder entsetzet / auch nicht zum Tode geurtheylet werden  
soll / Es sey dan / das er ordentliches Rechtes furgeladen/  
sicher Geleyde habe / Offenbar angeklagt / vnd mit ordent-  
lichem Rechte vberwunnen. Oder fur Gerichte selbst be-  
kenne / oder auch auff solcher frischer That betreten werde.  
Darumb er nach Landrechte / Leib vnd Leben verlieren  
konte / infra Gesencklich / Handveh. Fred. 2. Art. 13.

Binden muß man auch keine Leüte / ohne des  
Richters erlaubnusse / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 34.

Bischopff mag sich keine Manne nehmen / das ist /  
aufzwehlen zu seiner Kriegerustunge / nur alleine aus seinem  
eigen Bischthumb / lib. 3. Cap. 8.

Bischopffsnaeffn / was / wie / wo / wie lange die sein/  
was ihr Ampt / vnd alle ihre behör / lege lib. 2. Cap. 78.  
Loubuch.

Bischopffs Voigt / von dieses Ampte vnd gebürnusse/  
auch Falsmale / lib. 2. Cap. 80. Loub.

Byoc Bool / Ist auff Teütsch gesagt (wie in dem Lob :  
lib. 1. Cap. 45. gelesen wirt) wen ein Haus jegen das ganz  
se Dörff auffsetzig wurde / vmb Landt vnd Sandt / Et Lea-  
gib. Seland. lib. 4. Cap. 1.

Bygdemend / Danice / heysen auff Teütsch die vör-  
nemesten vnd besten Menne / in deme Harde / de quo Text.  
lib. 2. Cap. 7. Loub. Bloss

B.

Blodewide auff Denisch / sein Blutige Wunden auff  
Teütsch / die einem geschlagen werden / vnd büßen 3. Marck  
dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / lib. 1. Cap. 32.  
Et lib. 2. Cap. 13. Diese drey Marck werden Danice Teu-  
gen Geld geheissen / vnd müssen von jederem Todtschlage  
gegeben werden: Christ. 3. Ordnet im Receß / 20. Loth  
Pures Sylbers / es behalte der Todtschleger seinen Fried  
oder nicht.

Bockheyde dauon lib. 3. Cap. 64. Nota / in was Sas-  
chen die Hardeßneffninge Brtheill sollen sprechen mittelst  
ihrem Eynde / schweren sie doch in keiner Sache / es habe  
dan Kleger diesen Eynde vorher praestiret. Wie aber solchs  
geschehen soll / *require in Textu praeallegato*, & lib: 2. Cap.  
107. Lang. Ord. part. 3. Tit. 7. Die glossa des Lowbuche  
sagt / *ut iuret, quantum res valeat, quae ablata est*, Das  
ist / das er schwere wie groß der Schade der ihme zuge-  
fügt / vnd wer sein Schadesman gewesen ist. Et notandum /  
das derwegen also forth dem Bockheyde so strack nicht nach  
zugehen / Sondern bey verlierung sres Boesflades die war-  
heit vnd den Rechten Theter treffen / vnd dasselbige nach  
Rade der besten Hardeßnenne thun müssen / iuxta Text.  
lib. 2. Cap. 42.

Bode Danice / auff Teütsch Buesse / eine Geltstraffe /  
die dem Beschedigten zu einer Aufßone / fur seinen erlittenen  
Schaden zugewant wirt / Vnd auch was imgleichen der  
Obrigkeit folgen muß / Was nun König Woldemarus dar  
über in seinem Lowbuche geordnet hat / das wirt beschrieben  
lib. 3. In deme 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. et 29. 30.  
31. 32. 33. 34. 36. 37. Capit. inclusive.

Die

B.

Die Buesse für einen Todgeschlagenen Man/wirt lib,  
3. Cap. 21. beschrieben / Drey mäll xviii. Marck Pfeng. oder  
die volle würde / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 10. et 11.  
xv. Marck Solffs / Et lib. 6. Cap. 5. Et Receß. Christ.  
3. Art. 21.

Bod Denisch / vnd Buesse / wirt die gevehstet vnter  
den Parten / ehe die Sandmanne vber Drab / das ist /  
Todschlage geschworen haben / Hat der Kön. 12. Mar: tes  
gengelt für die Bluthvide einzufürden / lib. 2. Cap. 13. Da  
ihme sonst nur 3. Marck gebüren. *De hac materia lege Leg.*  
Seland. lib. 2. Cap. 13. 14. et lib. 3. Cap. 10. 11. lib. 5. Cap.  
20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. Et lib. 6. Cap. 5.

Bod Denisch / vnd Buesse Teütsch / die muß binnen  
Jahr vnd Tag bezahlt sein / vt lib. 3. Cap. 21. et 22. Et  
Christ. 3. Art. 21. Ordnet / da die Manbuesse ohn vorges  
hende der Sandmenne Eyde gevehstet wurde / Soll dies  
selbige an des Todten Herrschafft gefallen sein / vnd der  
Todschleger sol durch die Sandmenne Friedlos geschwo  
ren / vnd zum Halse aufgefollt werden / Legib. Seland.  
lib. 6. Cap. 5. Sagt der Text / Der einen Todschlach bes  
gehet / der soll Buessen 9. Marck zu des Königes Reche /  
6. Marck Friedlauff / das ist 4. Marck Solffs / vnd 3.  
Marck für Bluthvide / vnd 3. Marck sein Nowffilad / das  
ist Hauptgelt / Item Lib: 3. Cap. 10. Sagt er 15. Marck  
Solffs.

Ferner sagt daselbst der Text / Wan das Erste Dritte  
theyl des Jahres / von dem tage an zurechnen / das die Buße  
gevehstet ist / verlossen / So soll der Erste Sacl / Der An  
der / Wan abermäll das Dritte Theyll des Jahres ver  
lossen /

B.

flossen / Vnd der Dritte Sacl / auff denselben Tag des  
aufgehenden Jahres / erlecht werden.

Die Contributio wirt beschriben lib. 5. Legib. Seland.  
Cap. 20. Vnd ist am wenigsten ein Ortich Solffs / das ist  
Siebenthalb Schilling Densch / Vnd ist daselbst der ganze  
Proceß beschriben / Et Cap. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.  
et Cap. 29.

So der Todtschleger stirbet / wer dan die Manbuesse  
gelten soll / lege Cap. 30.

Wer die heben soll / lege lib. 2. Cap. 15.

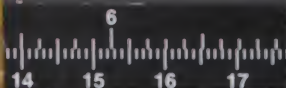
Von dieser Buesse vnd Zulage liß im Jüdischen Lom-  
buche / lib. 2. Cap. 22. 28. Et lib. 3. Cap. 21. et 22. requi-  
re infra Sacl.

Bottebod / das ist auff Teütsch gesagt / der Ort der  
versamling / da wegen eines Todtgeschlagenen Mannes /  
die Manbuesse erlegt vnd bezalet wirt / dauon lib. 3. Cap.  
23. Constit. Christ. 3. Art. 21. Et infra Drab paa Botte-  
bod et Drbotemal / de hac materia in Legib. Seland. lib. 2.  
Cap. 7. 13. 14. 15. et. 16. 17. Et Nota eod. lib. Cap. 26.  
Das wen ein Todtschlag auff dem Marckede / Buechfes-  
ting / oder da Buesse gegulden wirt / oder in Fewres node  
geschehe / den Freüden des erschlagenen 40. Marck / vnd  
dem Könige 40. Marck folgen müssen / vnd des Todtschles-  
gers sein ganze Ansheyll Guts an dem König verbrochen  
sey.

Buesse soll nicht grösser als die verbrechung sein / vnd  
soll von Niemande gefurdert werden / Er sey dan mit Rech-  
te zu Buesen erkandt / So soll die auch nicht / vber deme  
was der klare Bockstaff des Lombuchs / darüber ordnet /

P p

gegult



B.

gegulten werden / In Const. Erici Regis Parag. Nullus  
conuictus / sub dato 1382.

Buesse / die Stud Danice genandt wirt / Ist die Con-  
tributio da lib. 2. Cap. 28. im Lomb. von gesagt wirt / Kar  
mit Nam exquire werden / Lex Seland. Sagt / auff den  
Fried / vnd auff Manhellit / lib. 5. Cap. 28.

Bosae im Denischen / Ist auff Teütsch zuuerstehen-  
de alle daß Gelde vnd Barschaffe / das ein Ackerman aus  
seinem Bauwercke vnd Viehe zeücht / erwerben vnd ein-  
lösen kan / Dan solche Leute aus nichts anders sich Gelt  
ersamlen können.

Bosae heisset auch Kethpar Gelt / das leret der Text  
des 40. Cap. lib. 1. klar vnd deutlich.

Wie vnd wan Kethpar Gelt / Bosse vnd Bosae im  
Landt sich verwende / das sagt allegirter Text. Wie aber  
Bosae geheylet werden soll / lege lib. 1. Cap. 6. Lomb. Et  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 28.

Bot Danice / wirt auff Teütsch Haus / Hoff / vnd  
alle eines Mannes Gude geheissen / vt in Textu Lomb. lib.  
1. Cap. 3.

Botig ist das Haus vnd Gude / darauff einer wehnet /  
Const. Christ. 3. Art. 44. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26.

Bool idem / dauon Lombuch lib. 1. Cap. 45. Et Legib.  
Seland. lib. 4. Cap. 1.

Bolesag Danice / *vindicta Latine*, auff Teütsch eine  
Rache / Wderrache / Ist verboten bey Gott vnd bey  
Menschen / Lomb. Cap. 9. lib. 2. Niemand soll außser or-  
dentlichem Rechte sich gegen Jemande rechnen / Lantg.  
Ord. part. 4. Tit. vlt. et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 8.

Rex



B.

*Rex Ericus in Constit. sua sub dato 1369. Parag. 9. Nemo in consanguineum homicidæ se vindicare debet, superflite homicida.*

*Rex Christianus 3. Recept. Art. 21.* Wurde sich jemandt der Rache vnterwinden? Der soll die ganze Manbuesse vnd 15. Marck an den König verbrochen haben.

*Volschafft / dauon im Lomb. lib. 1. Cap. 27. Et Constit. Fred. Reg. 2. sub dato Copenhagen den 19. Junij / Anno 82. gesagt wirt. Essen vnd Trincken sie mit ein ander / gehen offenbar zusamen / zu Tisch vnd zu Bette / drey Jahre lang / vnd sie hatt Schlüssel zu Küchen vnd Keller / sie sol sein Echte Weib bleiben.*

*Volschafft Danice / dauon Lomb. lib. 1. Cap. 6. 18. (Wirt auch Nyrsky genandt / lib. 1. Cap. 3. et lib. 3. Cap. 44) Ist das bewegliche Gude / das vnter Lossohr begriffen wirt / inter bona mobilia, ut Recept. Art. 52.*

*Volschafft / Wie die vnter Kindern geheylet werden soll / durch samptfreunde / lege Lomb. lib. 1. Cap. 16. et 18. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 19. 20. von Samptfreunden.*

*Bonde auch Hoffbonde Danice / Dieser wirt auff Teüsch der Echeman / Hauswirt genandt / der seiner Hausfrawen vnd Kinder Ehevoigt / vnd Vormünde ist / lib. 2. Cap. 99.*

*Bondesache / Das ist des Bonden Recht / Schule / vnd Brüche / auch Falsmüll / darzu er im Rechte zugeltende erlandt ist / Vnd mercke / das diese Bonden Brüche fur des Königes Recht aus seinen Gütern bezaleet werden muß / vt lib. 2. Cap. 103. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 32. lib. 3. Cap. 28. lib. 6. Cap. 11. Et Landtg. part. 3. Tit. 26. Parag. penult.*

P p ij

Hoffe

**B.**  
Hofbonde wirt auch verstanden / der Landihete / vor  
deme der Bawrßman sein Gude ( darauff er sitzt ) in wehste  
hat / vnd deme er Pflicht / Schak / Schülde gibet / vnd  
Dienste thut / vt in Constit. Christi. 3. Art. 34. Jngen  
Bonde skal aff syn Hofbonde twingis r. In Selandt wer  
den die Reitevoigte auch Hofbonden genennet.

Bonde / das ist der vnfrey Man ( Bawr oder Bür  
ger ) Bespricht oder Klage / derselbe vber den Eddellman  
vnd Freyen / das thut er fur der Reglerunge. Der Eddells  
man aber muß den Vnsreyen fur seinem Ordentlichen  
Dinge vnd Rechte besprechen / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 3.

Bonde mag seinen Dieb nicht hencken / lib. 2. Cap. 88.

Bonde / Erbet in seiner Frawen Erbe so viel / wie das  
beste Kinde / lib. 2. Cap. 6. Parag. 2. Legib. Seland. lib.  
1. Cap. 33. et 34.

Bonde mag sein Landt verkauffen wem Er wil / so ers  
zu 3. mahlen Laggebotten hat / vnd 18. Jahr Alt ist. lib. 1.  
Cap. 34. et 36. Et legib. Seland. lib. 4. Cap. 32. 33. et 34.

Bonde muß seiner Frawen Landt nicht verkauffen /  
Er habe dan eben so viel / auch so gude Landt / alle sie / vnd  
ein Kinde mit ihr / Cap. 35. Ibidem / Et Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 25. Et lib. 5. Cap. 1. 2.

Bonde / verkaufft er von seinem Lande in der Gemein  
schafft / vnd wirt verzehrt / die Frawe bezalt nicht dauon /  
lib. 1. Cap. 36. Lomb.

Bonde / der mag fur seines Weibes Ehebruch von  
dem Ehebrecher / so viel Buesse heben / alle Er wil / ohne  
des Richters einrede / Legib. Seland. lib. 2. Cap. 3.

Bondenß Sohn / hat bey Lebende seines Vaters kein  
theyll

B.

erheyl an den Gütern / *Quia uiuentis nulla est hereditas. Hae*  
*in Textu & glosf. circa Cap. 12. & 13. libri primi.*

Bondens Sohn / so der in der Gemeinschaft in Kauff  
handel Geld gewinnen wurde / Lowb. lib. 1. Cap. 12. Et Les  
gib. Seland. lib. 1. Cap. 32. Muß er das Hauptgeld vnd  
den halben Gewin einbringen / oder auch des Väterlichen  
Erbtheyls entfallen.

Bondens warderinge / lib. 1. Cap. 40. Lowb.

Bonden Güter / daß die nicht sollen von ander gebas  
wet werden / Receß. Art. 40. Vnd thut daselbst Richtige  
gute verordeninge / wie es damit gehalten werden soll.

Bondens Bryde / Das ist eines Mannes Meyer / vt  
*paulo infra / Latine Villicus*, Wirt der zu Raube geschwo  
ren / Er muß fur ihn Buessen / oder aber ihn heraus geben/  
vnd alles was sein ist / vt lib. 2. Cap. 71. Lowb.

Bonde mag wol eines andern Bryde werden / vt legi  
*tur in Constit. Reg: Marg Parag. 20. Licium sit Bondonib. pro*  
*prias terras habentibus Villicationem ab alia assumere si moda*  
*à proprijs Regi iura debita soluantur.*

Bonde mag seinen gebundenen Dieb / oder sonst wen  
er gebunden hat / ohne Rechtes erkentnisse nicht ledigen/  
bey 40. Marck Brüchen / Lowb. in Text. Cap. 91. lib. 2.  
Et Legib. Erici / Parag. 26.

Bonde der sein Niembhus (das ist Haus / Hoff) vnd  
eigen Landt hat / der mag auch in Diebstall fur sich selbst  
Bürgen / Lowb. lib. 2. Cap. 104. Legib. Seland. lib. 3.  
Cap. 26. et lib. 5. Cap. 16. ibidem.

Bonde soll fur seinen Bryden Bürgen in Diebstall/  
Ibidem Lowb: lib. 2. Cap. 104.

P p iij

Bonde

B.

Bonde mag Niemande seyden / Receß. Art. 44.

Voran auff Denisch / auff Teütsch ein Haußraub /  
Kan aber kein Raub geheissen werden / so das Geraubete  
Gude nicht vber 4. Schilling Lüb. werdt ist / lib. 2. Cap.  
45. In Legib. Seland. sage der Text Fünff Pfenninge.

Vbrngods / das ist Kindergude / Viehe / oder Landes  
güter / Sollen in die Gemeinschaft / oder auch auß Wars  
derunge angenommen werden / vnd auff Vortheyll gehen /  
vt Lomb. lib. 1. Cap. 29. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 47.  
et 48. Et lib. 5. Cap. 4. et 5. Wie man der Kinder Landes  
güter verkauffen soll / vnd stimmet mit dem 34. Cap. Lomb.  
lib. 1. gahr sein vber ein.

Voslaad dauon Ebord. Deghn / Parag. 11. sagt / das  
nennet König Woldemarus Hoffuillaad / lib. 1. Cap. 24.  
Et lib. 2. Cap. 42. 97. 100. 101. *Est portio bonorum mobi-  
lium, plura infra sub vocabulo Hoffuillaad. Vide Constit.  
Christ. 3. Art. 21. et 22. Ericus Rex prioris / Erici filius : in  
Constit. sua / heisset es auch Voslaad Christ. 3. Receß. Art.  
23. nennet es auch Voslaad / igitur equiuoca.*

Vrolub Danice / Braudtlachts Koste / Hochzeit / das  
uon hat Christianus 3. in Constit. sua / Parag. 69. verors  
denunge gethan. Rex Fred. 2. Hat eine bestettigunge dara  
auff gehen lassen / Anno 1568. Copenhagen den 31. Maij.

Breütigam der kan vnd mag seiner Braudt Vormün  
de nicht sein / noch ihre Sachen im Gerichte verwalten /  
the sie ihme beygelecht vnd ihre Ehevoigt geworden ist / cir  
ca Cap. 30. et Cap. 7. lib. 1. in glossa / secus in Legib. Ses  
land. lib. 1. Cap. 48. Vbi Textus apertus / das der Breü  
tigam seiner vertrauten Braut Erbtheill für sie hebet vnd  
an sich nimpt. Brandt

B.

Brandt / dauon wirt zweierley weisse im Lombbuch  
beschrieben / lib. 3. Cap. 66. In Legib. Seland. lib. 3. Cap.  
1. lib. 2. Cap. 19. Büesset xl. Marck / oder weret es ab mit  
Neffn. Et eodem lib. von Heydebrandt / Cap. 68. et Thord.  
Parag. 42. Vnd sagt das Lomb. Das dieser Verbrecher  
müge angehalten werden / den schaden aus den seinigen zu  
bezalen / Ist er vnuermügen dem Voigte zu vberantwor-  
ten / vnd zur Steüpe schlagen zulassen.

Briue die zu Herris Dinge / Landts Dinge / vnd in  
Rauffsteden aufgehen / die sollen Registrirt werden zu ei-  
ner stetigen Nachricht den Interessenten zum besten /  
Recep. Art. 11.

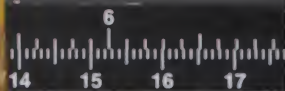
Briuegeldt zu Landts Dinge : Ein Pergamen vrsheit  
2. Thaler das höchste. Abscheidt oder Aufstellse 3. Mr.  
Deutsch / auch anderhalb / auch ein Marck.

Vor ein Dingebünde 4. Schilling. Vor ein Herr-  
risdinges Doctur in Pergamen 1. Daler : Papir 1. Marck /  
alles nach gelegenheit. Recep. Fred. 2. Art. 6.

Briue vnd Siegel sollen gehalten werden / vnd bestens  
dig bleiben / Priuileg. Christ. 1. Parag. 3. et 15. Et Priuileg.  
leg. Christ 3. Kilio / Anno 1533. Parag. 2. 11. et 13. Vnd  
soll die Leistung vnd Einlager ( wie an andern Orten ge-  
schehen ) vnuerbotten bleiben / Et Priuileg. Fred. 1. Pa-  
ragra. 2.

Briue / gegen Brieffe / sollen vnter den / die vorgezo-  
gen werden / die Bischoff vnd Bygdemenne Confirmiren /  
Jngleichen / Zeugnuß gegen gezeugnuße / Thord. Parag.  
20. Et Recep. Art. 15.

Brieffe die besiegelt sein / die sollen gelten / vnd bey  
Nacht



B.

Macht bleiben / Es were dan das der Hauptman mit xij. seiner Freunden Rionseyde schweren konte / das solche Brieffe nicht mit seinem willen außgegeben waren / Thord. Parag. 34.

Brinnie Danice / auff Teütsch / Harmisch vnd Placetten zu dem Schiffkriege / die ein jeder Styrerman haben muste / dauon im Lowb. lib. 3. Cap. 3. geschrieben / vnd werden genandt Nest oc Brinnie. Im 4. Capit. soll der Haffne Bonde haben / ein Armborst / vnd 3. Zwölffte Pfeyle / vnd dazu einen Schützen / so er selbst nicht schiessen konte / Lege infra / Waffen.

Brosiael Danice auff Teütsch gesagt / fur eines Mannes Hause / daein Er wohnet / Erblich oder fur Terliche Heüre / lib. 1. Cap. 50. Et secundum Text. Cap. 32. lib. 2. Wie auch in Grüfften auffgeworffen / Hütten vnd dergleichen / Et Legib. Seland. Cap. 18. lib. 5. et lib. 6. Cap. 23. Da er sagt von Citationen / wor die insinuerit werden sollen.

Bruiche / heisset auff Denisch Falsmael / Priuileg. Christ. 1. Parag. 34. Alle Redliche Bruiche die fallen / die sollen die Voigte gewinnen / nach Landrechte / oder mit Freundschaft / vnd nicht mit gewalt. Nota / Alle verbrechen die in der Gemeinschaft geschehen / die müssen aus den gemeinen Gütern nicht verbuesset werden / Lowb. lib. 2. Cap. 101. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 41. et 43. (Sondern von igliches Hoffuidlaad) Wenne jeder kan nicht mehr verbrechen / alle seinen Hals / vnd antheyll Guts / Wie das die allegirte Texte klarlich aufweisen.

Bruder rimpf in aller Erbtheyle zwey Theyle / dagegen

B,

gen nimpt die Schwester einen Theyll / lib. 1. Cap. 4. et. 5.  
sub initio. Et Constit. Christi. 3. Art. 39. Et Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 4. 6. 10. 23. 29.

Bruder mag seine Schwester vnbesreyet mit ihrem  
Gute nicht bey sich behalten / wen sie xvij. Jahr Alt ist /  
Lowb. lib. 1. Cap. 8.

Bruder der sich zu seinen Sissen in die Gemeinschaft  
befreyet / vnd der andern Vormünde ist / was gefahr dar  
bey entsehen kan / suche Cap. 19. lib. 1. Lowb.

Bruder der seiner Schwester Lande verkaufft / vnd  
darauff kein Dingeshwinde außgegeben ist / Das abweret  
vnd behelt Er mit seinem Rionsfeyde / lib. 1. Cap. 43. Et Leg  
gib. Seland. lib. 1. Cap. 42.

Bruder vnter den vom Adel / wurde einer den andern  
Todschiagen / der Erbet nicht / muß sterben ohne alle  
gnade / *deprebensus in facinore* , Constit. Fred. 2. Art. 13.

Brüggen von dieser Materia bey dem Worte Wege/  
lib. 1. Cap. 56. Et Thord. Parag. 47. Et Constit. Christi.  
3. Art. 53. Da außführliche verordenunge von Brüggen  
zu machen vnd zu erhalten / beschrieben ist / Et Legib. Se  
land. lib. 5. Cap. 6.

Bryde von diesem Worte Bryde / simpliciter sagt der  
Text / lib. 2. Cap. 33. et 71. Item der Text desselben Buchs  
im 67. Cap. sub initio nennet ihn den / der eines andern  
Meyer nach der Alten Tranflation geworden ist / Latine  
*Villicus seruus* , lege Constit. Erici Regis Parag. *Licium sit Bon  
donibus* , Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 15. Parag. penult : Et lib.  
5. Cap. 13. Von Felligs Bryde vnd von Gemeinschaft.

Bryde vnd Landbo mügen von ihrem Lande nichts  
aufmieten / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 15.

D 9

Bulla

B.

Bullschaffe dauon Consut. Fred. 2. Anno 1582. den  
19. Julij zu Copenhagen außgangen / lege Concubine.

Bundnis Priuileg. Christi. 3. Anno 1533. Kallis geges  
ben / Parag. 12. Wollen sich die Hern durch keines Fürs  
ten Vorbundnuß gegen die vom Adell erwecken lassen / In  
Sachen die wieder Siegel Brieffe gelten / &c.

Bürgen soll man würgen / vnd was jeder lobet das soll  
er halten / vt est Text. lib. 2. Cap. 28. 62. Lomb.

Bürgen können Arreste vnd Bande lösen / Legib. Ses  
land. lib. 2. Cap. 25. vide infra Thogfetter / vnd kan Nie  
mandt der Burgschaffe / ehe vnd zuuor er bezalet hat / sich  
abfagen / Lomb. lib. 2. Cap. 62.

Bürgeschafft erleschet fur der bezalunge nicht / ibidem.

Bürgeschafft vor Diebe oder andere / die Leib oder Lea  
ben verwickelt haben / lib. 2. Cap. 63. Thord. Parag. 41.  
Sagt / So solch ein verbürgerter Man enlicffe / so soll der  
Bürge alles mit Gelde buessen vnd bezalen / na Landrecht /  
vnd 40. Marck dem Bonden / vnd 40. Marck dem Kö  
nige.

Bürget jemandt einen aus Gefencknisse / vnd ent  
queme / So mag ( alias non ) er denselbigen greiffen wor er  
ihn antreffen kan / vnd wiederumb zu hafften bringen / Lib.  
2. Cap. 64. Von Personen die nicht Bürge sein / noch  
zugelassen werden können / lege lib. 2. Cap. 65. eodem.

Bürgen mag vor sich auch im Diebstall der selbst ei  
gen Landt hat / iuxta textum / lib. 2. Cap. 104. Legib. Sel.  
lib. 3. Cap. 26. lib. 5. Cap. 16. Der aber kein eigen Haus hat /  
der muß Bürgen stellen.

Bürger lege supra Bawer.

Bürgermeister vnd Radt / Sandt vnd Neffninge / vnd  
alle



alle Tausmennen / das ist vrtheil sprecher / sollen zu Landes  
Dinge ihrer Vrtheil Reformation aut Confirmation er-  
warten / außgenommen Copenhagen / Nalms vnd Nypen/  
Constit. Fred. 2. Anno 1586.

**C.**  
Cautio / Furstandt / dauon lib. 3. Cap. 21. Von der  
Mandueffe alle drey mäll Achsehen Marc / aut cautionem  
sufficientis valoris / Ful Colff Wirthing / das ist so viel als  
se die Wude des Geldes / Womon in glossa circa cap. 9. lib. 2.  
*Vbi cautio quintuplex recensetur, vt fide iussoria, pignoratitia,  
hypotecaria, iuratoria, chyrographaria.*

*Cautio de rato Lantg. Ord. part. 3. Tit. 17.*

*Cautio in puncto appellationis*, muß durch liggende Grün-  
de / oder Bürgen geschehen / *precedente iuramento*, das er  
die Bürgen nicht habe oder haben kan. So wirt er *ad ius-  
ratoriam* gelassen / Lantg. Ord. part. 4. Tit. 1. Et cautio  
*de refusione expensarum* / Tit. 4.

*Citatio infra lege* Steffen vnd Warfál / Diese soll in  
allen Klagen vorgehen / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 5. Et  
Lowb. lib. 2. Cap. 80. Vnd sederm fur seinem Brosiack/  
*de quo paulo ante* geteret geschehen / Lowb. lib. 1. Cap. 50.  
Oder auff dem Kirchhoffe / oder auch auff dem Dinge / vt  
Thord. Parag. 80. In Leyb. Seland. lib. 3. Cap. 26. lib.  
5. Cap. 18. Et lib. 6. Cap. 23. Vnd soll durch 2. Renner  
Gezeugnisse geschehen / die solches fur gehegtem Berichte  
einzeugen sollen / das der Beklagte gerichtlich Citiret wor-  
den ist.

Des mag der König selbst niemandt von seinem Br-  
dentlichem Rechte anders wo hennē steuenen / Const. Christ.  
3. Art. 8. Thord. Para. 24. 80. 90. Da ij Dies

**G.**

Niemande soll aus den Fürstenthumben / darein Er  
wohnet / zu Rechte Citiret / oder von Denischen oder  
frömbden geurtheylet werden / Kecß. Bordeßholm / Pa-  
rag. 5.

Niemande soll in Sachen die Leib oder Gude berühren/  
aussen Landes von den Herren im Gerichte gefurdert wer-  
den / Sondern jeder binnen Landes seines Rechtes auß-  
warten / Priuileg. Christ. 1. Parag. 10.

Niemande soll als vorgeschrieben / sonder binnen Lan-  
des vor vns vnd vor den Praelaten / Keihen / Mannen /  
vnd durch keine Denische oder Außheimische gerichtet wer-  
den / Priuileg. Fred. 1. Parag. 11.

Niemande aus dem Reiche / soll einigen aus den Für-  
stenthumben et contra fur frömbde Obrigkeit beklagen / Er  
habe ihn dan zuuor fur seiner gebürlichen Obrigkeit bes-  
prochen / vnd dafelbst nicht Rechte erlangen mügen / Erb-  
einigung / Parag. 12.

Wurde aber einer Citiret vmb eine Sache die ihme in  
der Citiation nicht offenbarete were / hat er Denckfrist biß  
den folgenden Gerichtstag / Thord. Parag. 90. Et facit  
ad Cap. 50. lib. 1. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 10. et 11.  
Darumb soll die Citatio die Klage im Munde haben / Lan-  
part. 3. Tit. 2. *Leg. infra König mag / Et sub vocabulo*  
*Steffnen.*

Citatio soll 6. Wochen zeit haben / Ibidem / Vnd soll  
*2 Iudice competenti.* allewege außgebracht werden / Ibidem.

Citatio in Zeüghörung / part. 3. Tit. 12. et 18.  
Landig. Ord.

Klage soll jederman vber vnrechte frey gelassen sein /  
Cons:

C.

Constit. Wold. et Christoph. Parag. 26. vnd soll dem Könige selbst nicht entgegen sein / iuxta Constit. Christoph. Regis / Parag. 28. Quia Königen skal deel Löwen mit Borden / das ist zu Rechte stehen vnd antworten.

Clage wie die formiret insinuiret produciret vnd durch aus damit verfahren werden soll / Lege Landeg. Ord. part. 3. Tit. 3.

Clage muß von deme der nicht Erbgesessen ist / vorkürget werden / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26.

Clage wen die anhengig gemacht ist / vnd der Krieg bevestet / soll die vber den Vierden Lagteag / das ist Gerichte vngewurtheilt / nicht auffgeschoben werden / Text. fin. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25.

Clage sein zweierley Articule et Summarie / In der das factum / klarlich vnd verstendlich / nicht dunckel oder vngewiß erzelet wirt / ne tanquam inepta et obscura rejiciatur. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 5.

Clere mügen nicht für Gelde bürgen / Lowb. lib. 2. Cap. 65. Ratio, contra inopem inanis actio est, Nihil enim proprius habent.

Zu Closter fahren / das ist in das Closter sich begeben / davon Legib. Seland. lib. 1. Cap. 29. Wie das zu Rechte geschehen soll / sagt der Text / Er es mit seinem halben Gute thun müge.

Closter mag nicht auffnehmen oder vnterschleiff geben einen im Rechte verwunnen Manne / es wolte dan für ihm Buessen / lib. 2. Cap. 23.

Closter Herberget daß einen Friedlosen Man / Idem est et eandem poenam incurrit. lib. 2. Cap. 27. In genere enim

D q iij

Textus

**S.**  
Textus loquitur. Buessen 3. Marck dem Könige / oder  
gebe 12. Man Eide / das er nicht gewust / das er Friedlos  
geschworen war.

Communitet handeln im Rechte / nicht per Procura-  
torem / sed per Syndicum / Vormünde aber durch eren  
constituerten Actorem / mit einem förmlichen Actorio ver-  
sehen / part. 2. Tit. 6.

Contestatio litis et iuramenti calumnie praestatio. Wie  
die geschehen muß / lege ex Tit. 6. part. 3. In der Land-  
gerichts Ord.

Contumacia Landtg. Ord. part. 3. Tit. 9. Legib. Sea-  
land. lib. 3. Cap. 38. Legib. Seland. lib. 6. Cap. 10. 11. et  
25. Da die sur den Fünfften Dingtag nicht kan angezogen  
werden.

Curatores ad litem / von Kriegischen Vormündern/  
lege part. 2. Tit. 7. et 10.

Concubine Beyschlefferinne / Danice Slegfred Quins-  
de / lege infra sub litera S. Lomb. lib. 1. Cap. 27.

Commissarij : zu Denisch Befalninge geheissen / da-  
von das Lowbuch / lib. 2. Cap. 72. Auch Redet vnd nen-  
net das Paa Jeffnik Hende / werden in der Glos / Latine  
Compromissarij aut arbitratores genandt. Die Landges-  
richts Ordnung / Tit. 2. part. 2. Nennet es Commission  
vnd Commissarios. Wie auch König Fred. 2. In seinem  
Recess. Art. 2. Vnd sagt das die vber keine Sache die zu  
Harris Dinge vnd Lank Dinge gehören / vrisheylen sollen /  
auch Herrischeite oder Veldtscheide nicht bereyten ehe die  
Sandimenne oder Vldinge / dieselben beschworen haben /  
vnd müssen von beiden streytigen Parten außgenennet wer-  
den /

D.

Den / eben vnd gleich wie die Sampfscünde / Würde sich  
des der eine wollen eüssen / so muß nicht weniger Rechte  
gepflegt / vnd die Zerunge vnd Bnkost zugleichem theyle  
gehalten werden / iuxta allegatos Textus.

Conuention et Reconuention Klage / wie die pari passu  
befürdert vnd außgeführt werden sollen. Lang. Ord. part.  
3. Tit. 10.

D.

Daabelen / Auff Teütsch vmb Gelde spielen / Gaards.  
Art. 24. Muß Niemandt höher vnd mehr / als er Keypat  
bey sich hat ( bey verweysung der Psforten ) verspielen.

Danhoff / Latine parlamentum / generale iudicium /  
Soll Zerlich ein mál zu Wyburg gehalten werden / Thord.  
Parag. 49. Et in Constit. Regis Woldemari / 1354.  
Parag. 12.

Item Constit. Wold. patris Regi : Marg : Para. 10.

Constit. Christoph. Regis / Parag. 24.

Et Ericus Rex Daciae in Constit. sua / 1382. Pa  
rag. 1. Et Ericus Rex prioris Erici filius / Para. 4. et 20.

Constit. Olau / Parag. 29. In Legib. Erici / Pa  
ragrap. 6.

Prinleg. Christ. 1. Parag. 20. Zerlich sol in jeglichem  
Lande / Intellig / Schleswig vnd Holslein / ein Landt  
rechtstag gehalten werden / Klage hören / vnd Sache enes  
scheiden werden.

Dannemarck sol bleiben ein frey Kur Reiche / wie es  
von Alters gewesen. Handvech. Art. 47.

Prinleg. Christ. 1. Parag. 6. 7. 8. Vnd ist niemandt  
vnter geworffen / Glos. Cop. 62. lib. 3.

Dana

D.

Dennemarck Reichs Rath/ soll mit der Kronen Beles-  
nung/ das ist/ Ampten belehnet werden / Desß sollen sie vera-  
pflicht sein / das Reiche vnd Landt / Vube / Weysen /  
Vaterlose Kinder / frömbde vnd alle die keine rechte Vora-  
münde haben / zuschützen / vortretten/ bey gleich vnd Rechte  
zu erhalten / Constit. Christ. 3. Art. 1.

Deel Danice/ lib. 1. Cap. 46. Davon bey dem Wora-  
te Ornum geschrieben wirt / Saget der Text. So man  
zweifelt ob es Ornum / oder ein Deel sey? Welches zu-  
uersehen ist / Ob solch Landt das im streyte stehet / Mit  
Graben / Steinen / oder Stapeln umbzogen / abgemers-  
cket / oder gereiffet / vnd getheylet sey / da die ganze Dörff-  
schafft gereiffet ware / Ibidem.

Deelen/ heisset auch Keyssen / von einander messen/  
alse lib. 1. Cap. 50. von Keyffsheyle.

Deelen/ Landelt paa tinge auff Densch/ heisset auch/  
lib. 2. Cap. 61. Umb Schult / Brüche / oder andere Sas-  
chen einen Man mit Dinge vnd Rechte aufsolgen / Das  
her das Wort ein vordeelter / oder mit Rechte verwun-  
nen Man / loco praeallegato / genennet wirt / Legib. lib. 3.  
Cap. 27. Lege infra Lawfete et verwunnen.

Nota der vber eine Sache klage erhebet / vnd deseriret  
die / Der bricht 3. Marck dem Bonden / vnd auch 3.  
Marck dem Könige / vnd ist der Hauptsache verlustig / vt  
est Textus lib. 2. Cap. 59.

Depositum / Niedergesetz Gude / auch das einem  
auffzuheben vertrauet wirt/ dauon der Text des 114. Cap.  
lib. 2. Lomb: Davon ausführlicher / in Legib. Seland. lib.  
6. Cap. 3. geschrieben wirt / vnde infra Siemme.

Dollie

D.

Dollie Danice / inficiari Latine / Teütsch lüchzen/  
oder Nein sagen / Bouon lib. 2. Cap. 18. 97. 105. lib. 3.  
Cap. 31. 33. 34. 54.

Dohm / auff Teütsch / Brtheyll vnd Sentenz. In  
Kauffsteden sollen in criminalibus der Burgermeister vnd  
Rathsmenne mit dem Stadsvoigte bey 40. Marck straffe/  
Brtheyll sprechen / vnd den Parten dasselbe beschrieben ge-  
ben / Receß. Art. 13. Constit. Fred. 2. Anno 1586. den  
6. Junij. In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23. Soins / Bons  
den vnd Lagfeste / das ist Ehrliche vnd gefessene Leute thun.

Von eröffnunge des Dohmes oder Brtheyll / lege  
Lantg. Ord. Tit. 24. part. 3.

Von vnrechtem Dohme / Thord. Parag. 17. In  
Constit. Christ. 3. Art. 9.

Dohmer heisset allhie ein Richter / wie derselbige eins  
gesetzt vnd besetztiget / auch beeydet werden soll / das liß in  
Constit. Christ. 3. Art. 7. Item Voigt vnd Harkivoigt/  
infra.

Dohmer kan nicht Richter vnd Zeüge sein in eigener  
auch nicht in frembder sache / Lowb. lib. 2. Cap. 1. Et in  
glossa lib. 2. Cap. 61. et 73.

Landeshohmer mag Brtheyll / Dingeshwinde / Sandes  
man / Oldinge vnd Neffnunge Eyde Riesen oder sellen /  
Constit. Fred. 2. Art. 4. Et Handweh. Art. 26.

Dohmer / Ex Constit. allegata / Art. 7. Kan sein  
Ampt verlieren / wen Er corruption vberzediget werden  
mag / Vnd kan ferner nicht mehr Dohmer sein / Muß al-  
len Expens vnd Schaden refundiren / Ibidem.

R

Nota



D.

Nota dreierley kan  
ihm erheben.

1. Vnrecht berichte
2. Der sachen perplexitet
5. Vnd das sie ihme zu hoch zu  
uersichende gewesen ist.

Dohmer der die Sache vber 6. Wochen ohne Ehe  
hafft verlengert / Bricht 100. Thaler an die Armen / Res  
cess. Fred. 2. Art. 5.

Dieb vnd Diebstall / de hac materia lege lib. 2. Lowb.  
von dem 88. Capittel an / vsqz ad finem libri / Et Gaardr.  
Art. 11. 12. 13. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 12. et 13.

Wirt der Dieb auff frischer That begriffen / soll man  
ihm das gestolen Gude auff den Rüglen binden / dem  
Voigte vberantworten / Der surdert ferner vmb Britheyll  
was er damit verdienet hat / Cap. 87. lib. 2.

Vnd 4. Schilling Lübisck mag der Dieb gehangen  
werden / Cap. 88. eod. libro.

Nimpt der Voigt oder sein Vntersucher / Officialis /  
hoc est / sein Vnter ampte / den gebunden Dieb nicht an / er  
verleüre sein Ampt / Cap. 89. lib. 2.

Mit Diebstall kan Niemandt mehr verbrechen / also  
seinen Hals / vnd sein eigen Hoffuitlaad / lib. 2. Cap. 97.  
et Cap. 101. Et Cap. 93. eodem / Et Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 41. et 43. Von Hoffuitlaad.

Diebstall der weiniger ist also 4. Schilling Lübisck /  
der hat ein Diebe Marck verdienet / vnd bezalt dem Vons  
den Igiel vnd Tuigiell / vnd dem Könige 3. Marck / Cap.  
90. lib. 2.

Hat er aber zuuorn ein Diebs Marck / Er habe dara  
nach gestolen / so weinig es sein mag / er muß hengen / Cap.  
eodem. Diebe



D.

Diebe gebunden / vnd alle andere Gefangene vnd Gebunden / muß Niemandt ohne Richterliche erkennenisse loß / vnd lauffen lassen bey xl. Marcß Brüchen dem Bonden / vnd dem Könige / lib. Cap. 91. et 92.

Diebe die gebunden mit dem gestolnen Gute zu Dinge gebracht werden / So die entkommen / so mag man die greiffen vnd binden / an allen Orten da sie zubetretten sein / Ibidem / Et von Friedlosen / das die an allen Orten anzugreiffen / lege ex rescripto Wiburgensi / Anno 1466. circa Cap. 27. lib. 2. Lowbuch.

Dieb mag sich auff Skiode ( das heist zustande von weme er das Gute bekommen hat ) berueffen / Vnd muß ihm der Bonde zum dritten Man folgen / lib. 2. Cap. 93. Der er zu Neyl vnd Nasse genewset / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 15.

Diebe Gute in des Bonden Gasse ( das ist in Kamenren die nicht Schloßveste sein ) gefunden / erfurdert mit Kionßende / sich den Dieb / noch des Diebes Mitwiffer zu sein / zuerwehren / Cap. 98.

Diebe vnd Diebegenossen mügen gebunden werden / so viele derer in der Gesellschaft zuergreiffen sein / Cap. 99. lib. eodem.

Diebe Gute in des Bonden Hause gefunden / darfür hanget der Wirde / Cap. 99. lib. 2. Lowb.

Dieb der ein Pferde stult / dem mag der Bonde auff dem Fuesse folgen / ihn greiffen vnd binden / wo er ihn vberkommen kan / lib. 2. Cap. 87. et Cap. 106.

Straffe des Diebes / der der Dieberey vberwunden vnd zu Diebe geschworen ist / Der muß vor Erst bezalen das

Rr ij

Gude

**D.**  
Gudt / das er gestolen hat / was die Wirde gewesen / vnd  
wirt genandt Igiel.

Darnach nach dubbelt so viele / vnd wirt genandt  
Zuigielt / das vbrige (das Trigielt genandt wirt) Ist eine  
vbermasse vber die Rechte Buesse / das er dem Bonden fur  
den Strick gibe / das er vom Galgen bleibe / Auff Denisch  
Mitsommers Penninge genandt / Diese Buesse gehet fur  
sich vnd behelt der Klegger dieselbige bey ihme Jarlich auff  
Mitsommer 3. Marck Denisch / *In perpetuum Commissi  
furti testimonium.*

Dieb schelten / Der fur Gerichte den anderen Dieb  
schelten wurde / vnd ihme das nicht Gerichtlichichen vberweis  
sete / Der briche drey Marck dem den Er schalt / vnd drey  
Marck dem Könige / *cum nota infamiae* ; *Qui enim non pro-  
bat quod obicit pœnam quam intulit sustinere debet*, lib. 2. Cap.  
109. *Lege in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 12.*

Dieb der Kranck ist / der hat zu geniessen aller erhebli  
chen zulessigen *Exception de quibus lib. 1. Cap. 50. vt est Textus*  
*lib. 2. Cap. 110.*

Diebe vnd Mörder sollen nirgendts fried haben / den  
sie lassen Niemande fried / *Lomb. Text. final. lib. 2. Cap.  
6. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.*

Dieb der in Leiching (das ist im Aufbotte oder in der  
Herrefarth) beschuldigt wirt / vnd sich der Sache nicht  
entlediget / der muß / wen er heimgekommen ist / mit seinem  
Kionsfende sich Purgeren / *Cap. 115. lib. 2. Lomb.*

Dilation dauon *Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. 17.* Ist  
jeder 6. Wochen frist / vnd kan 3. mahll durch Eshaffie  
verhinderung / so die glaubwirdigen bescheiniget wirt / er  
halten //

D.

halten / die Bierdie auch auff vorgande Eyde / das die aus  
betrueg / argelist oder gefehr nicht begert zugelassen werden.

Dinge vnd Dinge halten / Ist die Stedte da Rechte  
vnd Gerichte gehalten wirt / lib. 3. Legib. Seland. Cap. 22.

Dinge soll alle Acht Tage gehalten werden / auff ge-  
wisse seine zeite vnd Stunde / vnd mach nicht anders wo-  
hin vorlechte werden / ohne alle der Herrismenne verwilli-  
gung / vnd des Königes ja dazzu / Ibidem / Et Lantg. Ord-  
part. 1. Tit. 2.

Die Amptleute sollen so ofte immer geschehen kan / bes-  
stellen / das Dinge gehalten werde.

Dinge: Das ein recht Dinge genennet werden mag /  
das soll nach dem Lowbuche haben / Klegger / den Beklag-  
ten / vnd den Richter oder Dohmer / vnd dazzu 7. Menner  
iuxta Textum lib. 1. Cap. 38. Den weiniger kan kein Dins-  
ge besetzt werden / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 22. Sags  
der Text.

Dinge soll auff gewisse Stunde gehalten werden vnd  
ansfangen / halb fur Mittage / vmb 9. Vhre / vnd vollens  
den halb nach Mittage / ist vmb 3. Schlegen / was dar-  
nach geschichte / sollen nach dem Selandischen Rechte loco  
allegato nulliteten geachtet werden / Cap. 23. sequenti /  
Sage er das nicht ringer alse mit 24. Mannen Dinge ges-  
halten werden mag.

Dinge das auff Festage gehalten werden mag ober  
Diebstall / kan weiniger 24. Mannen nicht bestellt werden /  
Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.

Dingefried soll jeder haben frey vnd vchlig / ab vnd zu  
dem Dinge zukommende / Auch der die vmb Diebstall bes-  
schuldig

Rt iij

schuldig

D.  
schuldige wirt / lib. 2. Cap. 91. Et lib. 3. Cap. 22. Thord.  
Parag. 70. Et Constit. Christ. 3. Art. 23. Et Constit.  
Christ. 4. Sub Dato Colding den 14. Augusti / Anno  
1590.

Dingefried geschicht dem / der aus seim Hause zu vnd  
von dem Dinge vnd keine beywege gehet / Legib. Seland.  
lib. 2. Cap. 21. et 33. Lege infra Friedt / Die Brüche ist 40.  
Marck / Lege Gros. Cap. 38. lib. 1. Lomb. de processu istius  
delicti / lege Art. 23. allegat. Constit. Christ. 3.

Dingehöringe paa Danst / dauon lib. 2. Cap. 96.  
Werden an dem Orte Bezeugen genennet.

Dingestöcke / dauon Thord. Parag. 47. sein die  
Bewme die ins Bierkante gelecht werden / vnd die Person  
so da zur stette kommen sich dazu suegen / anzuhören was  
verhandelt wirt. Würde jemandt die zerhawen / oder zers  
brechen / ist Herrewerck vnd wirt durch einen Vollmechtis  
gen Hardehman die sache prosequiret / vt Textu supra Citato.  
*Et est eadem ratio de pontibus.*

Dinge halten / das ist Jedermanne Recht pfflegen / die  
Persone vnd Offitier aber die zu dieser Rechtspfleginge ge  
braucht werden / seind diese / In sonderm vnd nicht allen  
Sachen zugleich.

Der Hardehvoige / der Ambtschreiber / oder Ding  
schreiber / die Dinghöringe / Reitevoigte / Sandilcäte /  
Suenes Renne / Ransneffninge / Stockneffninge / Zwelff /  
auch sechssehen Renne Kerckenneffn / zweyer Neffn vnde /  
6 Renner Bezeugnisse / Warsall Renne / Dohmsmenne /  
Fylling / Lykiobh Renne / vnd wie es sonst an jederm Or  
te Landes gebreäuchlich ist / *pro ratione temporis, loci, et causæ.*  
Dingef

D.

Dingeshwinde / dauon lib. 1. Cap. 38. 42. 43. geredet  
wird / Ist ein beschriebenes Gezeugnisse / des Dinges oder  
handels / das inwendich 4. Dingestücken (wen Dinge vnd  
Recht gehalten wird) geschicht / vnd vollkogen wird / So  
fern das durch Acht Menne bewunden (das ist eingezüget)  
beschrieben von dem Voigte vnd 2. Sandmennen (alles  
nach gebrauch jeders Harris) besiegelt ist / So ist es so vest  
das keine Eyde dagegen können haffien / lib. 1. Cap. 37. Et  
in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 13. et 21. Textu finali.

Dingeshwinde die eines Mannes Ehre / Leib vnd  
Gut belangen / können vnd sollen nicht aufgegeben wer-  
den / Es sey denne das Parth Gerichtlich eingesteffnet /  
Constit. Christ. 3. Art. 14.

All was binnen Dinges geschicht / Ist mit keinen Eyd-  
den zu wiederbringen oder zu infringerende / lib. 1. Cap. 37.  
Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 13. et 21. lib. 4. Cap. 33.  
Et lib. 5. Cap. 31. Lege glossa Cap. 38. lib. 1. Lomb.

Die gewöntliche Dingeshwinde sollen keinem Parte  
versaget werden / Lanz. Ord. part. 1. Tit. 2.

Dingeshwinde setzen Dingeshwinde / wor dieselben set-  
zen einander kommen / da bleib das bey Wirten / das von  
Bischoff vnd Bygmennen Confirmiret wird / vt in Textu  
lib. 2. Cap. 6. Von Sandmennen.

Die Straffe aber der Dingeshwinde die falsch erkande  
werden / beschreibet Christ. 3. in Constit. sua Art. 16. Et  
Christ. 4. in Constit. 1590. den 14. Augusti promulga-  
ta. Vnd ist die Straffe zwey Finger ab / vnd sein halbe  
Boslaad seiner Herrschafft / nach Christ. 3. Recept. Christ.  
4. aber hat es Limitirt.

Drab

**D.**  
Drab Danice / ist auff Teütsch ein Todtschlag / was  
von gelesen wirt / in Textu Cap. 8. lib. 2. Et in glossa Cap.  
12. eodem libro / von Mutwilligen vorsachlichen Todtschla-  
gen / per Aarat / id est / aggressionem vel insultum / Auff  
Teütsch Wegelageren / verraschen / Et in Constit. Christi.  
3. Art. 21. Et Gaardier. Art. 1. 2. et 4. Da auffführlich  
von dieser Materia tractiret / vnd der ganze Proceß be-  
schrieben / vnd insonderheit vnterschied zwischen dem Vors-  
sage / Nothwehre / vnd vnwaringes gemacht wirt / Lege  
infra Nothwehre.

Drab y Horeseng / Das heist aus Teütsch ein Todes-  
schlag / der im Ehebruche geschicht / Bleibe der Thedter  
ohne Buesse / der Ehebrecher ruhet auff seinem eigen Wers-  
cke / vnd muß der Christlichen Erde vnd Begrebnuß ent-  
beren / lib. 3. Cap. 37. In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1. 2.  
3. 4.

Drab das ist Todtschlag / So der im Aufbette / vers-  
samblung auff dem Dinge / Dingwege in eines Mannes  
eigenem Hause / vt in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. Auff  
dem Dinge / vt lib. 2. Cap. 6.

Auff Bodebod / Cap. 7. eodem lib. Et Lowb. lib. 3. Cap. 23.  
Auff dem Markete / lib. 2. Cap. 26. Et eodem lib. Cap. 13.  
Auff dem Orte da Buße gevestet wirt / Item in dem Har-  
rit dain der König ist / In der Kirche / auff dem Kirchoffe.  
Vt Legib. Seland. lib. 2. Cap. 11. In einer Stadt / oder  
ob die That mit einem Kniffe (das auff Teütsch ein klein  
Messer heist) geschehe / oder auch das der Man erschlagen  
wurde / der bey seinem Pfluge herinner gehet / Der Man  
der diese That begehet / der muß vber die Rechte Ordent-  
liche

**D.**  
liche gefehete Buesse gelten 40. Marek dem Bonden / vnd  
40. Marek dem Könige / vt est Textus apertus Lowb. lib.  
3. Cap. 22. In Constit. Christ. 3. Art. 21. 22. 23. durch  
alle vmbfende zu lesen ist.

König Erick ordnet in sua Constit. 1369. Das die  
Buesse mit parem Belte geschehen soll / Marag. 8.

Mandrab in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 7. 9. 11. 13.

Drab das ist Todischlag / von dem das selbst kein Le-  
ben hat / vt in Textu lib. 2. Cap. 37. Et Legib. Seland.  
lib. 4. Cap. 6. 7. 9. 10. de casu fortuito.

Drab paa Bodebod / das ist Todischlag der geschieht  
in der versamlung vnd auff das mahll / da vmb eines bes-  
gangenen Todischlags Buesse gefeset / vnd darumb auß-  
gesonet wirt / Lowb. lib. 3. Cap. 23. et allegata Constit.  
Christ. 3. Art. 21. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 7.  
Et lib. 3. Cap. 10. Et lib. 6. Cap. 5.

Draber nogen anden Mans Viehe / das ist so jemande  
eines andern Mannes Viehe Todete / in seiner Wiesen/  
oder auff seinem Acker / das bezalt er mit einem Ebenwurs-  
tigen Viehe ohne Brüche / doch das er auff aestimation  
guter Leute wiederumb bezale den schaden den sein Viehe  
in Acker vnd Wiesen gethan hat / lib. 3. Cap. 52. Et Legib.  
Seland. lib. 5. Cap. 40.

Drab at dollie / das heisset auff Teütsch / den Tod-  
schlag verleüchnen / vnd Nein dafur sagen / Der das ihun  
wil der muß dasselbige abweren mit 12. seiner Nehesten an-  
gebornen Freunden Riawsendt genandt / In Selande mit  
dreißen Zwelffien / das ist mit 36. Mannen Eide / lib. 4.  
Cap. 12. et 14.

Es

Der

**D.**

Der Dohmer / das ist der Voigt / oder Urtheilspres  
 cher / der soll die besten Menne zu sich nehmen / vnd auff  
 dem Harrisdinge / Landsdinge / vnd Berckedinge den  
 Dohm / das Urtheyl vber die jennen die Leib vnd Leben  
 verwircket haben / sprechen vnd den Parten beschreiben  
 vnd besiegelt von sich geben / Receß. Art. 13. In Kauff  
 steden aber soll Burgermeister vnd Rath mit dem Stades  
 voigt solchs beschaffen bey 40. Marck Brüche / vt supra /  
 Art. eodem.

Drey Marck Brüche / dauon suche vnd liß Lowb. lib.  
 1. Cap. 34. 41. 43. 55. 56. lib. 2. Cap. 13. 27. 35. 37. 41. 47.  
 51. 52. 61. 72. 79. 81. 82. 97. 102. 104. 109. lib. 3. Cap. 3.  
 5. 20. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 44. 48. 49. 51. 54. 55. 60.  
 61. 85.

Drey Marck / wen denselben noch Drey Marck zu  
 wachsen biß zu xv. Marck / *Lege in Textu Cap. 86. lib. 2.*  
*Vbi Tempus locus & persona delictum aggrauat.*

Drey Marckes Man / homo trium Marcarum / da  
 uon lib. 2. Cap. 51. Vnd sind Leute die Reffnung Ampt  
 bedienen können / *Et Consue. Wold: et Christoph: filij l.*  
*Anno 1360. promulgata / Parag. 28.*

**E.**

Eyde / ist eine anruffunge vnd betewrung Gottes Hei  
 ligen Namens / sein Ja warhafft zu sein / vnd sein Nein /  
 Nicht wahr betewrende.

Eyde sollen mit Warheit / Vernunfft vnd Gerech  
 tigkeit begleitet sein / Sonst sein es keine Rechte / sonder  
 Mein Eyde.

Ede



E.

Eede / auff dem Dinge sollen alle Eede die den Par-  
ten zugeben / geboren / zuerkande vnd gevestet werden / Cap.  
61. lib. 2. In Textu / Et in glossa Cap. 73. eiusdem libri /  
Et Cap. 61. Ibidem.

Es soll aber kein Eide oder Laugheft segen jemandt ge-  
geben werden / es sey den das part dazu gerichtlich gesteffnet /  
vt Textu allegato / Et Constit. Christi. 3. Art. 27. Langg.  
Ord. part. 3. Tit. 2. et 12.

Eede fur was sache man die geben soll / Lomb. lib. 2.  
Cap. 17. In Textu et in gloss. Cap. 73. Et Constit. Christi.  
3. Art. 20.

Wie / wo / vnd wan / Eede gegeben werden sollen / das  
beschreibet Thord. sehr artig / Parag. 11. 75. 76. et 86.

Straffe der jennen die zu Eyde erkande / dieselben ver-  
sen vnd hernacher nicht leisten können / Ist 3. Marck dem  
Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vnd muß bezalen /  
alles darumb er besprochen / cum restitutione Expensarum /  
vt lib. 1. Cap. 43. lib. 2. Cap. 40. 61. 73. 93. 114. lib. 3.  
Cap. 35. et 66. in Legib. Scland. lib. 6. Cap. 9.

Eede die gegeben vnd hernach durch Bischoff vnd  
Bygdmenne Meineyde erkande / die werden gebessert alse  
vor Nessning gefallen / vt sunt Leg. Erii / Parag / 20.  
Et Lomb. ex Textu lib. 2. Cap. 61. Parag. penult.

Alle Eede die Anwalden vnd Procuratoren zuschwe-  
ren zugelassen sein / die sollen per Spetiale Mandatum / zu  
ihrer selbst egene vnd ihrer Principalen Seele geschehen /  
part. 3.

Es ij

Folz

E.

Folgen die Torsende im Lorbuche  
beschrieben.

Kionsende lib. 1. Cap. 1. 13. 18. 20. 44. 46. et 58.

Lib. 2. Cap. 9. 21. 25. 34. et 114.

Lib. 3. Cap. 24. 31. 34. 36. 45. 48. 49. et 68. Thord.

Parag. 87. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Frender Eede dauon lib. 1. Cap. 16. lib. 2. Cap. 18. et  
113.

Zwelff Lagefest (das ist / Ehrlicher vnberüchtigter)  
Männer Eide / wouon lib. 1. Cap. 23. 26. 34. 39. 43. et  
55. lib. 2. Cap. 27. 35. 49. 58. 61. 93. 96. 98. 105. 115. lib.  
3. Cap. 33. 52. 54.

Stoekneffn / dauon Thord. Parag. 9. 38. 53. et 73.  
Was aber König Fred. 2. von den 15. Mennen in Scho-  
ne / vnd 16. in Selandt geordnet hat / hñ Reccß. Fred. 2.  
Art. 7.

Nardesneffn Eede / lib. 2. Cap. 30. lib. 3. Cap. 64. Et  
Thord. Parag. 21. de parricidio / Item in Constit. Erici  
Regis Christophori filij / Mus sich der in Narath / Ra-  
thenradt vnd Stoffling mit gewesen ist / so er das verleich-  
net / mit Nardesneffn abweren / lib. 3. Cap. 64. Plura in-  
fra sub vocabulo Nardesneffn.

Kircheneffn Eide / lib. 3. Cap. 62. 64. et 69. Reccß.  
Fred. 2. Art. 8.

Elende Eide / vt in gloss. Cap. 1. lib. 1. Et Thord. in  
Textu Parag. 87.

Schiffneffn Eide / lib. 2. Cap. 115.

Zweyer Neffne vidne / lib. 2. Cap. 105.

Orde

E.

Ordeholdneffn Eide / dauon in Constit. Reginae  
Margar. qua & Haquini intitular, Parag. 20. Et Eri  
gis Dacie, Constit. Parag. 12. Da diese Worchol  
neffn beschriben werden / vnd vber das crimen  
lesa maiestatis schwören müssen / das Stioff  
linge genandt wirt / de quo sub vos  
cabulo Stoffling / infra.

Kaastebots Eide / de quo lib. 3. Cap. 42. Das  
voluntarium ist / vnd einer dem andern Rege  
reren kan / vnd in der Landgerichts Ordnung  
decisorum litis genandt wirt. part. 3. Tit. 22.

Bockseide wirt iuramentum calumniae et in  
litem genennet / lib. 2. Cap. 107. Vbi quis iurat  
quantum res valet qua ablata est, in gloss. fere,  
Vnd ist in Kantsneffnung vnd Hadesneffn /  
Diebe vnd Raubsachen zu attendiren / das  
dieselbige / so fern dieser Erde ihnen nicht  
vorher geleistet wirt / sie nicht schweren  
dörffen / vt est Textus apertus lib. 3. Cap. 64.  
Lantg. Ord. part. 3. Tit. 7. et 14. supra sub  
litera B.

Vnd sein diese die Eide der im Lowbuche  
gedacht werden.

Folgen hernacher die Eide dauon in der  
Lantgerichts Ordnung meldung geschicht.

|  |        |      |           |    |
|--|--------|------|-----------|----|
| Zeugen Eide                                  | Partis | 3    | Titulo    | 14 |
| Juramentum malitiae bößheit<br>zuuermeiden / |        | 3    |           | 8  |
| Aduocaten Eide                               |        | 2    |           | 5  |
| Procuratoren Eide                            |        | 2    |           | 6  |
| Curatorum ad litem Eide                      |        | 2    |           | 10 |
| Kriegischen Vormunder                        |        |      |           |    |
|  | Es     | iiij | Gerichtes |    |

| E.  |       |        |       |
|---|-------|--------|-------|
|   | Part. | Titulo | set u |
| Gerichtsbotten Eide   | 2     |        | 11    |
| Notarien Eide   | 2     |        | 9     |
| Der Armen Parteyen Eide   | 2     |        | 12    |
| Appellanten Eide  | 4     |        | 2     |
| Juramentum Calumniae fur<br>geschrde  | 3     |        | 7     |
| Eide dandorum et respondens<br>dorum  | 3     |        | 11    |
| Eide in Supplementum  | 3     |        | 21    |
| Eid decisorum litis/dadurch die<br>ganze sache entscheiden vnd<br>auffgehoben wirt.   | 3     |        | 22    |
| Dilation Eide.  | 3     |        | 17.   |
| Effermall Danice / auff Teütsch Nachflage / Wo<br>von lib. 2. Cap. 9. et 10. in textu / vnd erhelt sich also König<br>Christ. 3. Art. 21. im Receß dauon lehret.  |       |        |       |
| Effermalomand heisset der die Nachflage treibet / ibi<br>dem/ sein Lon ist 3. Mr. von iderm Sale/Thord. Para. 55.   |       |        |       |
| Eheaffie require paulo post Forsald / et lege textum lib.<br>1. Cap. 50. Et lib. 2. Cap. 110. Et Thord. Parag. 77. Et<br>lege Landgerichts Ordnung/part. 3. Tit. 9. 17. In Legib.<br>Seland. lib. 6. Cap. 13. |       |        |       |
| Eheleute sterben die ohne Kinder / ihre gude wirt geteis<br>let / Ex textu Cap. 6. lib. 1. Et ex Constit. Christ. 3. Art. 52.   |       |        |       |
| In zwey gleiche theile / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 3. et 26.  |       |        |       |
| Eng heisset eine Wiese / Wouon lib. 2. Cap. 48. Auff<br>Holsteimisch eine Wische.   |       |        |       |
| Encki heisset auff Teütsch eine Wisbe / lib. 1. Cap. 30.<br>20. 33. et 36. lib. 2. Cap. 65. Constit. Christ. 3. Art. 43.  |       |        |       |
| Plura sub vocabule Wisben. <span style="float: right;">Ehes</span>  |       |        |       |

E.

Ehestiftung / hievon hat König Fred. 2. einen ganz  
herlichen vnd schonen Tractat vnd Ordnung beschreiben  
lassen / Anno 1582. den 19. Julij zu Copenhagen / nützlich  
vnd nötig zu lesen.

Erbe ist das Gelde vnd Gude / beweglich vnd unbes  
weglich / das einem in der natürlichen Sippe des Bluts  
angeerbet wirt.

Es kan aber kein Erbe heissen / es sey dan vorher alle  
Schulde darauß bezalt / so heisset es ein frey Vort. *Hereditas enim non dicitur nisi abstracto aere alieno*, Et Lovb. lib. 1.  
circa Cap. 8. Witliche Schult / Drauschak / Kindergelt /  
soll vorher bezalt sein.

Erbe nach Großvater vnd Großmutter / lib. 1. Cap.  
14. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 18.

Gange Erbe / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 15. et 28.  
Infra Olde Erbe / et sub litera G. et Lawerbe / Ibidem /  
Kan nicht geheissen werden / es sey den ein Marcß Solffs /  
das ist 45. Schilling Denisch werde / Thue ist an Lübis  
chem Gelde / Dreyundzwanzigsten halben Schilling.

Erbe vnter Eheleuten / lib. 1. Cap. 6. Et Legib. Se  
land. lib. 5. Cap. 2. et Cap. 31.

Lawearff ist latine legitima / vnd mag nicht weiniger  
sein aise eine Marcß Solffs / das ist 45. Schilling Denisch /  
Ist Dreyundzwanzigsten halben Schilling Lübis.

Erbe gehet immer vnter sich so lange in niedersteigens  
den Linien Freunde vorhanden sein / Doch das die Mans  
Persone zwey Loth nimpt gegen die Schwester / lib. 1. Cap.  
4. et 5. Vnd wie Erbe also wirt Manbuessse genommen /  
Legib. Seland. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Erbe

**E.**  
Erb vnd eigen / keine liggende Gründe / können auffer  
halb Affwindeßkiolt de quo supra nicht verbrochen werden/  
Constit. Erici Regis / Parag. non debet / Constit. Olavi/  
Parag. 26. Handweh. Fred. 2. Art. 6. Vnd sollen Ordes  
holdneßfn darumb schweren.

Erbtheilung zuhalten / Lehret das 5. vnd 6. Capittel/  
lib. 1. Lomb. Nota in Legib. Seland. lege lib. 1. Cap. 1. 3. 5.  
6. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 26. 29. 33. 34. 35. 43. 48.

Erbneminge nach Ehlegesred / Lomb. lib. 1. Cap. 24.  
Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 49.

Ein Erbe wen daß das ander gewinnet / Cap. 17. lib.  
1. Lomb. Et Thord. Parag. 37. Et in Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 15. et 28. Von gange Erbe.

Erbneming vnd Buesse / gleich in Einnahme vnd Zus  
lage / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Erbe vnd Schult nach Landrecht einzumanen / lege  
Text. lib. 1. Cap. 23. et 26. Et lib. 2. Cap. 61. Lomb. et Leg  
gib. Seland. lib. 5. Cap. 32.

Erbe der sich des annimpt muß zu allen Schulden ant  
worten / lib. 1. Cap. 26. Lomb.

Vater Erbet das Kindt alleine / es sey Emanciperet  
oder in der Gemeinschaft / Die Mutter aber nicht mehr  
alse Kindes theyll. lib. 1. Cap. 9.

Erbe nimpt der Vater in der Mutter Lande / dem bes  
sten Kinde gleich / lib. 1. Cap. 9.

Wen wie vnd worumb der eine Bruder mehr Erbet  
alse der ander / require lib. 1. Cap. 11.

Wdarffue paa Dansch / heisset auff Teütsch ein Erbe  
das ein mahll auß einer Gemeinschaft außgerbet / vnd  
wiederz

E.

wiederumb in die Gemeinschaft gelecht ist / lib. 1. Cap. 10.  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 5.

Eyermenne das sein vnd heissen 12. Menne in einem  
Dörffe / oder aus zweyen der Nehesten / die vmb gewisse  
gebrecken / die zwischen den Nachburen einfallen / schwes  
ren müssen / Wie die lib. 1. Cap. 52. sonderlich beschrieben  
sein / Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1. et 15. Da werden  
dieselbige Dding genennet.

Eyermenne vnd der Nechste straffe oder Falschmäl  
ist 15. Marc Pfeninge dem Bonden / vnd auch so dem  
Könige / In Legib. Seland. Werden sie Dding genennet  
lib. 4. Cap. 1. 2. et 15.

Eyenthumb wirt allhie genennet Erb vnd Grundt/  
Acker / Wiesen / Hölckunge / darüber die Sandmenne  
nicht schweren müssen / Es sey dan the / vnd zuuor / der  
Eyenthumb im Rechte erstritten / Wie aber das geschehen  
soll / wirt geleret in Constit. Christ. 3. Art. 27. Et Handv.  
Fred. 2. Art. 42. Et Lowb. lib. 2. Cap. 72. et 73. Vor al  
len aus ist der Proceß vnd wie durch aus Eyenthumb zu  
erhalten vnd zutheylende / nützlich zulesen / Receß. Art. 27.  
28. 29.

Eyenthumb kan Niemande haben ohne Skiole von  
dem Eyenthumblichen Herren des Gutes / circa Cap. 41.  
lib. 1. Lowb. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 27.

Ette ist ein Alt Denisch Wort / vnd heisset familia La  
tine / Auff Teütsch ein Geschlechte / Daher das Wort Et  
tebod / dauon lib. 2. Cap. 24. 25. 26. geschrieben siche /  
Vnd ist die Contributio zu einer Manbusse / So die Freün  
de zuschießen ihrem Freunde der ein Todschlag begangen  
Et hat /

**E.**  
hat / Wie aber einer Stutter ( das ist contribuit ) so hebet  
er hinwieder / vt in Textu Cap. 26. lib. 2. Et Legib. Se-  
land. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Ettfall / Das sind zwey Theyle einer Manbusse vnd  
leggen diese Buesse zu angeborne Freunde / in dem Blute/  
als Nemblich den einen Sael des Vatern Freunde / den  
andern Sael der Mutter Freunde.

Wie solches geschehen eingefamblet vnd bezalet werden  
soll / das lehrt der Text des andern Lowbuchs im 22. Cap.  
gahr klerlich.

Von dieser Materien aber wirt ausführlich vnd sehr  
schön gehandelt / in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 20. 21. 22.  
23. 25. 26. 27.

Wie auch diese Buesse eingenommen vnd aufgetheilet  
werden soll / Lege et Cap. 28. 29. et 30. lib. eodem / In Le-  
gib. Seland. Euictio / die Gewere / lib. 1. Cap. 40. 41. et  
44. infra lege Hiemmel.

Executio der Briheill soll innerhalb 6. Wochen ge-  
schehen / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 26. Per mandatum pris-  
mum. Item per arctiores secundo / Tertio per arctiorum  
vnd also zum Banne.

Exceptiones peremptorie sein herfürliche Aufzüge/  
dauon Lantg. Ord. part. 3. Tit. 11.

Expens vnd Vnkosting sollen den temere litigantibus  
von dem Richter wie nach Recht vnd billigkeit geböret zu  
refundiren aufferteicht werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit.  
25. Et lege in gloss. Cap. 7. lib. 2. da geschrieben / Der  
Richter soll ober die Gerichte vnkoste den Tax messigen/  
vnd soll der obsiegende den Anschlag beschweren / ic.

Falsch



Falsch dauon hie geredet wirt / Ist wen jemandt ohne  
beuehlich falsche Münze Preget / Mit falschem Silber vmb  
gehet / Handel vnd Wandel treibet / Des Handt valt in  
des Königes gewalt / muß den Schaden gelten / Sagte er  
nein für die Thate das mus er abwehren mit Hardsneffn /  
In Text. lib. 3. Cap. 65.

Falsch Dingeshwinde / supra sub vocabulo Dingeshwin-  
de / Thord. Parag. 89. Et Constit. Christi. Art. 3. 16. Et  
Constit. Christi. 4. Von falschen Brieffen / Art. 16. Von  
der Straffe besiehe gloss. Cap. 38. lib. 1. Lowb. Die straffe  
falsches Gezeugnuß.

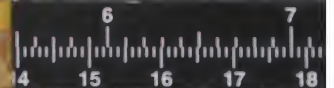
Nota gefellet in Dingeshwinden / Buesset 3. Marck /  
Vmb falsche versiegelunge / 40. Marck dem Bonden / vnd  
40. Marck dem Könige / In Legib. Erici / Parag. 22. 23.

Falschmael Danuce / Ist so viel gesagt / die Geltbuesse  
dazu einer im Rechte erkandt ist. Vide supra Brüche / Nie-  
mandt kan mehr verbrechen mit Vbelhat also seinen Hals /  
vnd eigen Antheyll Gutes / Lowb. lib. 2. Cap. 101. et in Les-  
gib. Seland. lib. 1. Cap. 41. et 43.

Fellig Danice / Gemeinschaft Teütsch / Communis  
tas Latine / primo modo / dauon wirt tractiret / lib. 1. Cap.  
6. Von Man / Frawen vnd Kindern. Et Cap. 7. 8. 9.  
10. 12. 13. 15. 17. 19. Von den Kindern in der Gemein-  
schafft geboren. Et Cap. 20. Von offenbaren verkündigung  
der Gemeinschaft / Item / Cap. 71. lib. 2. In glossa. Cap.  
101. lib. 2. Lege Thord. de communitate tacita et innata ubi  
Textus / Parag. 52. de hac materia expedite loquitur. Et  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 17. 19. 22. 23. 24.  
40. 41. 43. Et lib. 5. Cap. 4.

Et ij

Fellig



**F.**  
Fellig Bryde / *Latine Villicus seruus*, Ein Meyer / lib.  
2. Cap. 71. Et in *Legib. Seland.* lib. 4. Cap. 15. et lib. 5.  
Cap. 13.

Fellig oc Wirthing / das ist Gemeinschaft / vnd was  
zu Gelde angeschlagen ist vnd aestimiret worden / das soll  
man auff dem Dinge / das ist vor Gerichte verkündigen/  
*Legib. Seland.* lib. 1. Cap. 11. Vnd sollen die Parte da ge-  
genwartig sein / vnd ja darzu sagen / Dabey ferner in acht  
zuhaben / das daselbst in angezogenen Capiteln / die ganze  
Lere von Gemeinschaft tradiret wirt.

Fellig secundo modo heisset die gemeine Weide im Bel-  
de bey iderm Dörffe das vnbeschet ist / Wie auch Felligs  
Skow / heisset gemeine vngetheylete Hölzung / Woruon  
*Constit. Christ.* 3. Art. 29. *Handv. Art.* 7. ganz nahe  
zulesen.

Fellig Viehe ( Ist das Quack ) vnd Guds / Lebendig  
vnd Tode / das zwey oder mehr zu gleichem genieße / vnd  
verdriesse haben / lib. 2. Cap. 61.

Fellig heisset auch Marschoppoy.

Fiaele ein gar Alt Denisch Wort / Celare / Heelen/  
verschweigen / vt in *Textu Cap.* 79. lib. 2. Fiaele oc dol-  
lie / in veteri *Textu oc loire vbi dicit.*

*Pueri scientes celare & occultare furtum amittunt portio-  
nem suam in Bose. Ibidem & allega: Cap.* 101. *Lomb.*

Fiaerd oc folge paa Danst / In flock vnd Forde auff  
Holfsteinisch / vmb Todtschlag / *Legib. Seland.* lib. 2. Cap.  
5. 6. 11. 19. 24. 26. 29. 30. lib. 3. Cap. 2. 3. 5. 15. lib. 6.  
Cap. 5. 6. 7. *Recess. Christ.* 3. Art. 21. et 23. Die Theter  
40. Marck / der Mithelffer 20. Marck / den halben Theil  
des erschlagenen Freunden / den andern halben Theill / der  
Herrschaft. Sylling.

F.

Fylling Danice quasi testes processus legitimi / Seind  
2. oder 3. gute Ehrliche Hardeßmenne / die die Parte in  
ihrem Proceß in Towmhalten zu bezeügen nennen / das sie  
Gerichtlich ihre Proceß aufgefölet haben / de his vide  
Glossa / lib. 2. Cap. 6.

Diese Leute bezeügen das der Proceß Gerichtlich ge-  
rieben vnd folgen / das ist kennen oder Dohmen / das den  
zugeescheden Towsmennen / das ist ( der Sachen Rich-  
teren ) umb die Sachen zu schweren gebüre / von Rechts  
wegen / Wen auch diese folge geschehen / vnd der Dohm  
gegeben ist / so müssen ohne Königlische Brüche / die Tow-  
smenne vngeschworen von dem Dinge nicht gehen / vt est  
Textus / Et in glossa Cap. 64. lib. 3. Et Thord. Para. 7.  
22. / Item / Parag. 62. de testibus / qui Fylling dicuntur /  
an ehlichen Orten Dohmsleute genennet.

Fischerereyen / hievon sagt Thord. Parag. 6. Gleich ei-  
ner im Felde / Landt zugenteßsen hat / nach anzalle dessel-  
bigen / mag er in den Teichen vnd Wassern fischen / vt est  
Text. lib. 1. Cap. 58. Et in glos. Cap. 62. lib. 3. Parag.  
finali Lovb. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. Mag kein  
Nabur ( ohne erlaubnuß aller Eger ) zufischen jemande  
verhengen / et ibidem Cap. 38. So jemandt Gerechtigkeit  
im Wasser zu Fischen hat / vnd ein ander sehet Fische im  
Teiche / Mag er vngehindert fischen.

Flaetforing / Flaetfor auff Denisch / heisset wen sich  
einer umb einen ehlichen zimblichen Vnterhalt / de quo in  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 39. Mit alle deme was er hat /  
vnter eines andern Gewalt / Schuze vnd Schirm begibe /  
Wie das nun offenbar / vnd auff gemeinem gehaltenem  
Et iij Dinge

F.

Dinge geschehen muß / Wirt gelert im Textu des 32. Cap.  
Lomb. lib. 1. Wie das Ordentlich geschehen soll / dauon le-  
ge lib. 1. Cap. 36. In Legib. Selandiae.

Flaetforing kan nicht Erben / lib. 1. Cap. 7. Lomb.  
Kan auch in keinem Eide stehen / lib. 1. Cap. 37. Legib.  
Seland.

Flaetforing kan kein Vormunde sein / Cap. 31. eod.  
dem Lomb.

Flaetforing / Schlöge er seinen Hufbonden / Er nicht  
(Sonder der Hufbonde selbst) muß die Blodwide bessern/  
Cap. 32. Lomb. In Legib. Seland. lib. 1. Cap. 36. 37. 38.  
Hebet vnd gettet alle seine Brüche / Hebet auch herwieder/  
alles was an ihn gebrochen wirt / Exp. alleg.

Fölsmarck ist ein Ohre Marck / wie die Bawren ges-  
want sein / vnd pflegen ihre Viehe vnd Riche damit / alle  
mit einem sonderem Kennezeichen / abmercken / vt in Textu  
lib. 2. Cap. 105. lege infra Niemsfod vidne / Mit diesem  
Kennezeichen / vnd rij. Man Eyden / beweret der Bonde  
sein Niemsfodis Viehe / das ist / das er auffgezogen hat / wie  
der Text daselbst lautet.

Forfald Danice / Ehehafft zu Teütsch / dauon lib. 1.  
Cap. 50.

Exceptiones peremptorie / vnd sein Kranckheit oder  
Bellager /

Königs Vorboth / id est / expeditio /

Peregrinatio Bettelhardt /

Für hoher Gerichte geladen sein /

Denselben Tag sein Leib / Ehre vnd Gude zuuerbitten /

In Glossa werden angesetzt /

Capit

F.

Captiuitas Gefencknuß /  
Capitalis inimicitia Haupte Veinschaffe /  
Ligatio Bande /  
Metus mortis Todts fürche /  
Coram iudice non competente / Für einen frembden  
Richter .

De Exceptionibus peremptorijs / lege Lantg. Ord. part.  
3. Tit. 11. Drey mall / mag man seins Furfals / Exception  
geniesen. Lowb. lib. 1. Cap. 50. Et Legib. Seland. lib. 5.  
Cap. 16. lib. 6. Cap. 23. Hat aber jemandts die Steffnung  
bekommen / die sache oder klage gehöret / Hat er sich kei  
ner Exception / fursfalls zuerfrewen / es hat ihn dan der  
König abg-furdert / Lowb. lib. 2. Cap. 110. Et Legib. Se  
land. lib. 3. Cap. 26. lib. 4. Cap. 2.

Portae Danicae / Auff Teütsch die grosse breyte Gasse /  
vnd Forthe in dem Dörffe / darin vnd außgehet das Viehe /  
Cap. 51. lib. 1. Ist jederman gemeine / die nicht zubebawen /  
noch zu hindern ist / vnd soll sein xij. Fadern breidt.

Frawe / Muß kein Kinde Tauffen / da man eine Mann  
nes Personē haben mag / lib. 1. Cap. 2.

Frawe / Sage sie / das sie schwanger sey / nach ihres  
Mannes Todte / Bleibt sie 20. Wochen in den Gütern /  
Cap. 3. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 12.

Frawe mag aus den Gütern nichts abhenden / nur als  
leine zu ihrer Vnserhaltunge / vnd des Dienstvolckes  
Lohne / Ibidem / lib. 1. Cap. 3. Et lib. 3. Cap. 43. et 44.  
Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 33. Ist es Fünff Pfennig  
werde.

Frawes Personē nemen in allem Erbe / segē die  
Mans

F.

Mans Person halben theyl / lib. 1. Cap. 4. et 5. In Legib.  
Seland. lib. 1. Cap. 10. Lowb.

Frawe nimpt nach dem Receß. Art. 52. Nach ihres  
Mannes Todte / den halben Theyll alles Erbes / in bez  
weglichem Gute sie haben Kinder / oder nicht.

Frawe / so lange sie im vnuerrücketen Witben Stans  
de bleibet / Kan man die Kinder von ihr nicht nemen / lib. 1.  
Cap. 29.

Frawe geneisset die abnußung der Güter / nach ihrem  
gefallen / wie sie wil / Ibidem.

Frawen nemen vollen recompens / Ihres verkaufften  
Landes / aus dem kaufften Lande / oder aus ihres Mans  
nes Lande / da daß Kauffteland nicht da were / Cap. 35. lib. 1.

Frawen die im Kindellbette sterben / darumb schweren  
die Sandtmenne nicht / lib. 2. Cap. 19. Ratio quia inuita  
non concepit.

Frawen vnd Jungfrawen / verlieren ihre Vaterliche  
Erbe / so sie sich beytügen lassen / Nicht aber so sie mit gew  
walde genommen / Oder wen sie Achzehen Jahr Alt sein /  
vnd die Ehe von ihrem Vormunden begeret / vnd daran  
gehindert werden / lib. 1. Cap. 8. Thord. Parag. 85.

Frawen suig / Das heisset List vnd behendicheit / in  
was fellen dieselbige nicht zuleßig ist / lege lib. 3. Cap. 43.

Frawen Nothucht / dauon ist zu lesen / lib. 1. Cap. 33.  
lib. 2. Cap. 16. 17. 18. 30. Et Gaardsr. Art. 15. Da also  
siehet / Wäre ein geschrey darüber gehört / eine bloße  
Nackichte Haut besichtiget / vnd zerrissen Kleyder dabey  
gefunden / So hat der Raptor ( ob er schon seinen willen /  
nicht gar vollingebracht hette ) gleichwol seinen Hals ver  
brochen. Frawen

F.

Frawen vnd Jungfrawen / haben mit Manbuesse/  
iuxta Text. lib. 2. Cap. 26. gahr nichts gememes / Neben  
oder leggen nichts dazu.

Frembde oder Außlendische / sollen in den Reichs Reich  
nicht gezogen / auch mit keinen Reichs Ampten belehnet  
werden / Handvoh. Art. 5.

Frembde vnd Außlendische / wie die Kionseyde geben  
sollen / Thord. Parag. 87. require Elenden Eydt / Der  
erst soll er alleine einen Eydt schweren / das er keine Blüh-  
freunde im Reiche habe / Darnach soll er selb 12. mit guten  
Ehrlichen Leuten sein Recht thun / als ihme das zuerkande  
ist.

Friede soll jeder haben / zu / vnd von dem Gerichte /  
lib. 2. Cap. 91. Parag. finali. *Quilibet tenetur habere pacem,  
ad placitum, et de placito pro omni causa, quæ cuilibet insmu-  
latur* / Leg: supra Dingfried. Von diesem Dingfriede/  
hat König Christ. 3. sehr herrlich / in seiner Constitution  
Recess genandt / Art. 24. beschrieben / Da er sagt / Wirt  
Jemande ein Todschlag geschworen / soll er Tag vnd  
Nacht raum haben / sich aus dem Reiche zu packende / In  
Legib. Seland. lib. 2. Cap. 22. Et Thord. in correctione  
L. dem Alten Lombuche angetruckt / Parag. 68. sehet er 3.  
Tag vnd Nacht soll er für des Todten Freunden gesichere  
sein / et 70. *De securitate placiti* / davon Recess. Christ. 3.  
Art. 23. Nütze vnd ganz nötig / von dieser Materia zu  
wissen.

Fried / soll jeder haben in seinem Hause / lib. 2. Cap. 30.

Fried Rauff / Kan oder mag der König von jemandt  
nicht innemen lassen / Er sey dan mit des Erschlagenen

Bv

Frelins

F.

Freunden aufgesöhnet / lib. 2. Cap. 22. Thord. Parag. 57.  
Sage / Der König mag keinen Friedlos geschwornen  
Man / seines Friedes versichern / es sey dan das er sein je-  
gentheyll durchaus befriedigt habe.

Ex Rescripto Christ. 4. ex Hafnia 30. Junij / Anno  
1589. Kein Landeshöfmer / Stadivoigt / Herrschvoigt /  
noch kein Gerichts Verwalter / soll macht haben / vber ei-  
nen Todschleger Fried zuuerkünden / es haben dan zuuorn  
die Sandimenne darüber geschworen / vnd dem Theter sei-  
nen Fried / vnd des Todtgeschlagenen Fränden Man-  
buesse zuerkande.

Friedlose haben die Begnadinge / das wen sie Friedlos  
geschworen werden / Tag vnd Nacht Raum haben / das  
Land zureümen / Kecf. Art. 24. et Legib. Seland. lib. 2.  
Cap. 42. Wirt er aber hernacher gegriffen / So buesset  
ers mit seinem Halse / Imgleichen auch von Mordbrande /  
lib. 2. Cap. 19.

Friedlos kan jeder gelecht werden / vmb alle die Schaa-  
den vnd Wunden / dafür ein Biertheyl Manbuesse gegul-  
ten wirt / lib. 2. Cap. 15. Et lib. 3. Cap. 25. 26. 29. et 30.  
Von besserung der Wunden.

Friedlos heisset / der im Rechte verwunnen / vnd vers-  
bannet ist / vnsicher / vnd Vogelfrey / lib. 2. Cap. 22. Thord.  
Parag. 48. Consut. Christ. 3. Art. 21. Handtv. Art. 44.

Friedlose Leute mag man an allen Orten angreifen /  
vnd sollen nirgendes sicher sein / lib. 2. Cap. 27. In marg.  
Et rescriptum Wiburgense / Anno 1466. Legib. Seland.  
lib. 2. Cap. 22.

Friedlose beherbergen / oder im Rechte vberwunnen /  
auch



F.

auch Löwſelſede Leüte/ Was brüche darauſſ geordnet/ lege  
lib. 2. Cap. 23. Item bey dem 27. Capittel / eiusdem libri.

Der nun das leüchtnen wil / der mus es mit xij. Man  
Eyden thun.

Ericus Rex Daciae Chriſtoſ. Regis filius/ Parag. 8.  
Soluat laeſo 3. Marcas / et Regi tantum / Et in Legib.  
Erici/ Parag. 3. Oder Hardeſneſſu Eide / Item Conſtit.  
Erici/ prioris Erici filij/ Parag 16. Soluat laeſo 12. Mar-  
cas et Regi tantum.

Friedloß geſchworne vnd Todtſchleger / werden die era  
ſchlagen / Ligen die auff ihrem eigenen Werde / vnd folge  
darauſſ keine Brüche an den König/ auch keine Manbuſſe  
an des Todten Freünde / Recef. Art. 24.

Fried ſchweren / diß muß geſchehen / wen der Todt-  
ſchleger mit des Todten Freünden / der Manbueſſe vnd  
Giorſum außgeſönet / vnd verglichen iſt vnd bezalet hat/  
das alſdan des Todtgeſchlagenen Freünde / fur offenen  
Gerichte / zu Dinge treten / dem Todtſchleger vnd ſeinen  
Gefreünden / beſtändigen Fried ſchweren / vnd mit Brieffs  
lichen Dingſchwinden verſichern / wie die Forma in Legib.  
Seland. lib. 5. Cap. 24. beſchrieben wirt / vnd werden ge-  
nennet Trygt / das iſt Friedbrieffe / lege infra Trygt vnd  
Treuga.

Freünde / Wie die zu Manbueſſe contribuieren ſollen/  
lege 22. 24. et 25. Cap. lib. 2. Löwb. Et Legib. Seland. lib.  
5. Cap. 20. 21. vſqz 27.

Freünde können mit Namſdome/ zu dieſer contribution  
angehalten werden / lib. 2. Cap. 28. lege infra Nam.

Sampſfreünde was die ſein / vnd ihre Ampt iſt/ dauon  
lib. 1. Cap. 21. By ij      Pärenſa

G.

Fürsthalten / Hat Jemandt den andern aus seinen  
Erbgütern abgetrungen / vnd occupiret die / Erstreitet die  
aber wiederumb mit Rechte / so muß der Occupant mit klarer  
Rechenschafft von dem Tage er Kieger darumb sprach /  
mit erstattung aller Kost vnd Zerung abiretten / vnd dassel-  
bige mittelst Eyden also Lantrecht ist / wiedergelten / In Le-  
gib. Erici / Parag. 32.

Die Fürstenthumb Schleswig / Holstein / Sollen in  
gutem Friede erhalten / vnd vngetheylet bleiben / Priuileg.  
Christ. 1. Parag. 24. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 12.

Das Fürstenthumb Schleswig / Ist vom Stifte Lü-  
beck zu Lehn gegangen / vt in Recess Borgholm / Parag. 1.

Das Fürstenthumb Schleswig / Gehet vom Reiche  
Dennemarken zu Lehn / Priuileg. Fred. 1. Parag. 7.

Das Fürstenthumb Holstein / Ist auff Sechsischem  
Rechte gewidmet / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 10.

G.

Gabe / Nota vniuersalis / Alle Gaben vnd Kauff / die  
mit Consent der Nehesten Erben nicht geschehen / vnd mit  
Dingebwinden nicht bestetigt sein / die gelten im Denischen  
Rechte nicht / vt Lowb. lib. 1. Cap. 39. et 42. Et Legib.  
Seland. lib. 1. Cap. 30.

Gabe vnter Man vnd Frawen / Ist vnbindig ohne  
der Nehesten Erben / Consent vnd Ja / lib. 3. Cap. 43. et  
44. Item in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 30. Et lib. 5. Cap. 33.

Seelegabe / dauon sequentibus duobus capitulis 44. et  
45. eodem lib. Da die Erste ohne der Nehesten Erben be-  
willigung / Die Ander ohne des Ehemannes / außdrückliche  
Zawort /

G.

Zawort / keine krafft erreichen kan / vnd müssen die Sande  
menne vmb diese Gaben schweren. Der Eheman aber gibe  
heraus mit seinem Kionheyde so viel er eingewilliget hat/  
Cap. 45. et 46. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 30. Et lib.  
5. Cap. 33. Die Gaben aber die mit Dingehwinden be-  
stetigt sein / *parte citata, presente, & non contradicento*, blei-  
ben bundig / alleg. Cap. 30.

Gade oc Gadehus / Ist das Haus / das an der gemeis-  
nen Dörffstraffe gebawet wirt / an der Forthe / de qua lib.  
1. Cap. 51. in Text. et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 29.

Morgengabe sub litera M. Lantgerichts Ordnung/  
part. 4. in fine.

Gaard Danice / heisset eines Bawren Haus / Hoff /  
in deme iher Fried haben soll / lib. 2. Cap. 30.

Was Gaardsfried ist / dauon infra / Et in Consit.  
Christ. 3. Art. 22. Daselbst die ganze Proceß dieser Auon/  
aufführlich beschrieben wirt / Art. 24.

Gaardebryder Danice / Auff Teütsch ein Zaunbre-  
cher / also da sein / Ziegen / Schweine / Stiere / vt est Text.  
lib. 3. Cap. 60.

Gaardding / Woruon lib. 3. Cap. 53. Ist eine Un-  
that / die begangen wirt an einem Dresse / das in eines an-  
dern Mannes behegeder oder bezeüner Einmarck / oder  
Ornum / Koppel / inhefften angebunden (auff Holsteinisch  
in einem Tüder stehet) vnd getödet wirt / Ist eine gewalt/  
Er muß den schaden gelten / vnd 3. Marck dem Bonden/  
vnd 3. Marck dem Könige / In Legib. Seland. lib. 5. Cap.  
40. Vnd wirt allda geheissen / Nidings Werck.

Beklagter / Kan sich wen ers leüchnen wolte / mit  
B ij keinem

**G.**  
Keinem Eyde abwehren / noch vnwaringes / id est / casum  
fortuitum anziehen / So weyset die Eymologia Gardny-  
ding auch aus / als wen er gahr nicht gutes gethan hette/  
Wie auch das Selandische Wort / Nidinges Werck / als  
aus Neide nichts gutes gewircket / lautet.

Gaardericht / auff Teütsch ein Hoffrecht / Dis Recht  
ist dem Lowbuche Woldemari angetruckt / vnd vor vielen  
Jahren geordnet gewesen / gemercklich aber in die schwache  
gelecht.

Also hat König Friedrich der ander / dasselbige wieder-  
derumb repurgeren / in Truck gehen / vnd durchs ganze  
Reiche Dennemark vnd Norwegen / auff allen Schloffen  
vnd Heusern / darnach zurichten vnd leben / ernstlich ver-  
ordnen lassen.

Gaard op deele / Ist auff Teütsch gesagt / wen einer  
ein Gebew / Haus / das ihme zu nahe gebawet were / mit  
Rechte auffreiben wolte / Heisset auch Zeine die einem zu  
nahe gesetzt sein / auffreiben / welches nach saking Low-  
buchs Rechte / mit 3. Lagtagen geschehen muß / vt est Tex.  
Cap. 55. lib. 1. Parag. finali.

Gange Erbe / Ist das Erbe / das in der Niedersteigen-  
der Linien vererbet / nach Kindes Kindern / vt est Text. in  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 15. et 28. gehoben wirt.

Sterben alle Kinder vnd Kindes Kinder / So muß das  
Erbe gleichwol vortgehen / wie viel von ihn geboren sein /  
Vnd Erbet also ider Man / vnd Frawes Person gleich en  
Lott oder Theyll / dan das heisset Gange Erbe / lege infra  
Olde Erbe.

Geder paa Dansk / Siegen auff Teütsch / Diese mag  
jeder

G.

Jeder wol haben / der sie auff seinem eigen / auffer der Nach-  
bur schaden / halten kan / in der Heyde / vnd da hohe Höl-  
zung / vnd kein Unterholz ist / Lowb. lib. 3. Cap. 60. Con-  
stit. Christ. 3. Art. 65.

Gefänglich muß Niemandt eingezogen werden / Er  
werde dan auff frischer That 2. begriffen / Oder mit vor-  
gehendem Rechte überwunnen / Oder er bekenne auch fur  
Gerichte sein eigen Ubelthat / die muß aber so sein / das man  
jemande darumb mit Landrecht einzichen mag / Supra  
Baand et Binden / in locis / in spetie allegatis / Hacc Rex  
Fred. 2. Constit. Handv. Art. 13. Et lege in Legib. Seland.  
lib. 2. Cap. 23. Vnd ist die Brüche 40. Marck dem Ges-  
bondenen / 40. Marck dem Könige / Hat er Zeügnuß / so  
schweren Neffne darüber / seind die nicht dar / Beklagter  
abwert die Klage mit 36. Man Eyden / Der Mitsolger  
Buesset 3. Marck / oder abwertis mit 12. Man Eyden.

Gefangen omb der Herrn willen / zu Wasser vnd  
Lande / die sollen geransauet werden / Priuileg. Christ. 3.  
Parag. 15. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 18.

Gefangen sollen de se sistendo in iudicium / leddig ges-  
lassen werden / Lang. Tit. 4. part. 3.

Gefunden Gude / soll zu Kirchen vnd Dinge auffges-  
botten werden / Sonst kan der es gefunden hat / ein Dieb  
darüber werden / vt est Text. Cap. 112. lib. 2.

Eadem ratio est von Viehe / das sich verirret vnd  
Triffe Viehe in Denischen genant wirt / Wie nun damit  
procedirt werden soll / das ist aretlich / In Legib. Seland. lib.  
6. Cap. 14. 15. et 16. beschriben.

Gefune

G.

Gefunden Gude / Wan das zu dreyen maelen zu Kir-  
chen vnd auff dem Dinge auffgebotten ist / vnd von dem  
Voigt oder den jennen ders gefunden hat / Jamling / das  
ist Jahr vnd Tag auffgehoben gewest ist / So mag ers sich  
wol zu nütze machen / vnd den gebrauch daren haben / lib.  
6. Cap. 14. Legib. Seland.

Geleyde / Sicherheit / Bekliche Tage / Treuga /  
Tryge paa Danst / dauon lib. 2. Cap. 91. Et Thord. Pa-  
rag. 65. Plura sub vocabulo Fried / et infra Treuga / Et  
Handv. Fred. 2. Art. 22. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 24.

Geleerte Leüte / als Pricier / Clercken / Diaken / Subs-  
diaken vnd dergleichen / können nicht Bürge werden / su-  
pra vocabulo Bürgen / Et lib. 2. Cap. 65. Secundum li-  
mitationem Textus.

Gemeinschaft / Dauon vnter dem Worte Fellig /  
*Quarum altera nominatur tacita de qua apud Thord. Parag. 52.*  
*Altera aperta de qua in Textu , Cap. 71. lib. 2. Et lib. 1.*  
Cap. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 17. lege supra Fellig.

Genmall Danice / Ist so viel zu Teütsch gesagt / in  
Gerichtsachen / Ite forensi in deme dem Vater / gegen den  
Sohne mehr als econtra zugetrawen / Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 8.

Geistliche Lehne / Handv. Art. 36. Kloster / Praelas-  
ten / Dignitet / Cömmunen vnd alle Geistliche Belehning /  
die noch vorhanden sein / sollen inesse bleiben / Et Priuileg :  
Christ. 3. Kilis / Anno 1533. Parag. 1. 6. et Parag. 10.  
Alle Geistliche Lehne vnd Allmosen / zu Gottes ehre bestes-  
tigt / daruon soll bey den Fürsten / vnd bey den vom Adell  
kein Geis vermercket werden / Vnd sollen die Patron vnd  
Lehnhern die inspection haben. Gisterey

G.

Gesterey ist ein Dentsch vnd Teütsch Wort / vnd soll bey den Dairren billicher masse geschchen / was das Haus vermag / Constit. Christ. 3. Art. 47. Et est pulcherrimus Texcus de ingrato hospite. In Constit. Erici Regis Daciae / Parag. 7. Item in Constit. Erici / Anno 1382. Parag. Volumus quod nullus. Et Constit. Regin: Marg: Parag. 7. et 25. Constit. Olavi / Parag. 27. Item Privileg. Christ. 1. Parag. 27. Wollen vnd sollen die Herren ihren Städte vnd Zerunge / von ihren Renthen halten / vnd die Lande nicht beschweren.

Gewalt / paulo infra / lege von Herrewerck / lib. 1. Cap. 33.

Gewaltsam angrieff / Danice Boldforsel / Ist iuxta Textum lib. 2. Cap. 30. Et iuxta Thord. Parag. 29. et 58. Wen jemandt mit gewaltdt aus seinem eigenen Bewarsame entfuret wirt / vnd ist seiner so mechtig geworden / das er ihn binden / vnd von ihme machen mag / was er wil / vnd heisset das Herrewerck / Buesset dem Bonden 40. Marck / vnd 40. Marck dem Könige / vor jeder Welde marcke die er damit vberferet / facit ad Textum / lib. 2. Cap. 2. et 17. infra Boldforsel / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25.

Im Reiche Dennemarck / Ex Constit. Christ. 3. Art. 25. Et ex Constit. Fred. 2. Art. 31. Ist diß auff eine Buße restringeret.

Gewalt Latine violentia / die lib. 3. Cap. 48. Triplex / Dreierley angezogen wirt / Ist

1. Wen eine Frawes Person gewaltsam versuret wirt / vt lib. 2. Cap. 17.

X x

Wen

G.

2. Wen jemandt ohne seine verbrechung gefangen / vnd gebunden weg geführet wirt / lib. 2. Cap. 30.

3. Wen jemandt eines andern Korn / mit seiner Harde erretet / abehet oder odelecht / das ist / verwüftet / lib. 3. Cap. 49. Plura sub vocabulo Herrewerck / vnd müssen Achte Sandmenne hierüber schweren.

Niemandt soll den andern mit gewaltdt vberfahren / sonder mit Ordentlichem Rechte besprechen / vt Constit. Wold. patris Regi: Marg. Parag. 7. Et Constit. Wold. et Christoph. Parag. 23. Et Landtg. Ord. part. 1. Tit. 3. Lomb. lib. 2. Cap. 73. et Landtg. Ord. part. 4. Tit. 3.

Gewonheit / Consuetudo / Saedewan paa Dars / in glossa lib. 1. Cap. 1. Et Landtg. Ord. par. 1. Tit. 2. et infra sub litera S.

Gield auff Denisch / heisset Schult / davon lib. 1. Cap. 23. et 26. Et lib. 2. Cap. 61. Constit. Christi. 3. Art. 54. Gaardor. Art. 38. 39. 40. 41. et infra in dem worte Schult / vide circa cap. 8. lib. 1. Et Constit. Christi. 3. Art. 54. In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 32. lib. 1. Cap. 26.

Giemne Danice / depositum / zu Teüsch bey einem hins der setzen Lob. lib. 2. Cap. 114. Legib. Seland. lib. 6. cap. 3. et 4.

Gierde das heissen Zeüne / plura sub vocabulo Zeüne.

Gierzeel heisset Ruten / Streüche / vnd heisset auch bes zeünen / wie nun gezeünet werden muß / vnd die Zeüne wie lange die wolbewahret stehen sollen / lege Text. lib. 3. Cap. 57.

Giftermacell Danice / Heyraten / Aufsteüren sich bes freyen in den Ehestant begeben. Wie das geschehen soll / lege lib. 1. Cap. 15. 20. et 33. Plura sub vocabulo Heyraten / lege et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 46.

Nota



G.

Nota Aufsteur Gelt / wen das gehet vor volle Erbe /  
Cap. 15. lib. 1. Lomb. Der eine Witbe freyhet halte sich zur  
Gemeinschaft / Cap. 20. *Nota Regulam melior est vox ad-  
iudicantis quam abiudicantis. Quorum 6 casus in quibus hoc ob-  
seruandum.* 1. Zu dem Christenthumb / Lomb. lib. 1. Cap. 1.  
2. Zu dem Erbe eod. lib. Cap. 1. et 15. 3. Zu der Echteschafft.  
4. Zu der Gemeinschaft / lib. 1. Cap. 15. 5. Zu dem Sols  
reiffe das ist zu der Velttheilung / lib. 1. Cap. 49.

6. Zu Forth vnd Vohgang / lib. 1. Cap. 52.

Von wem e das Ehegelübte zunemen / dauon lib / Cap.  
33. Lomb. lib. 1.

Giorsum Danice / dauon lib. 2. Cap. 26. et lib. 3. Cap.  
21. Ist eine zubuesse / die des Todschlegers Freunde / vber  
das Rechte ordenütche mangelt / des erschlagenen Freunds  
den zu leggen / wegen fürchten / der Wiederrache / vnd  
kümpt aus dem Spieses Dre.

*Quantum enim quis timet de vindicta tantum contribuit.*

Vaa Dansch.

Awe wolder Giorsum.

Je höher die Furcht / je grösser das Giorsum / vnd scheis  
net aus der Etymologia / das des Spieses Dre / diese zus  
buesse erzwingt.

Gottshaus / Kirchen / Eienthumb / dauon lib. 2. Cap. 3.

Wen vmb Lande das einer halben Markt Solffs werde  
ist / gezanck wire / Müssen die Sandimenne darumb sch  
weren / infra Kirchengüter.

Gior Raat / dauon supra Raat / Et infra Raathens  
Raath.

Xj ij

Graben

G.

Graben lib. 1. Cap. 57. in Textu / Graben mag Niemandt auff eines andern Grundt / wieder seinen willen / Ist eine Gewaltdt / Sandtman Towmalk / vnd 40. Marc Brüche.

Grander oc Grandefoner / Das ist auff Teütsch Nachbawr vnd Nachbawrinne / daher Grandeyer / lib. 2. Cap. 17.

Gienmall oc Gienßwar / Ist latine confrontatio / sich zur Antwort einstellen / sich da bieten / lib. 2. Cap. 108. Heisset auch klagen / vt in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 8.

Grandste / id est / Erforschen vnd erfahren / dauon Keceß. Fred. 2. Art. 3. vnter dem Worte Grandfninger / so viel geredet / Ob an Landt oder Holdtschiffung jemandt abbruch heite vnd verkürzet were / das solches mit dem Keiffe oder Ruethe vbergeschlagen vnd erforschet werde / das ins gemein in dem Fürstenthumb Konne geheissen wirt / in puncto preallegato / vt Lantg. Ord. von beweisung durch Augenschein / part. 3. Tit. 20.

H.

Haadkon Danice / wirt auff Teütsch geheissen / das Weib das einer mit gewalt genommen / vnd zu Vnehren gebracht hat / lib. 2. Cap. 16. Lowb.

Haffne / dauon im anfang des 3. Lowbuchs wirt also gelesen / Saa marge som t en haffne Ere / das wirt verstanden / so viele in einer haffne / id est / Bruderschaft / das man Bondelage genandt hat / Kotte / oder in dem begriffe der Nachburschaft / da das Schifflandt belegen gewesen ist / vnd dauon man Leching / das ist in die Herrefart aufreiten soltet /

H.

solte / nennen mag / einer der zuuor im Krieger nicht gewesen / Item im 2. Capit. Kümpt der Dienstknecht aff Haffne ( Ist so viel gesagt ) zu Schiffe / Item / Cap. 4. Werden sie Haffne Bonden genandt / Im 7. Capittel nennet er Haffne den Sitz / darauff er wohnet / wie dergleichen in den Zwanzigen Capitteln lib. 3. gelesen wirt / Wor auß sich gnugsam zuersehende gibt / was Haffne gewesen / wie infra sub vocabulo Styreschaffne.

Nals vnd Handt / Ex Constit. Christ. 3. Art. 2. et Handvoh. Art. 6. Haben alle die Eddelleute / die im Reiche sein / ober ihre Leute vnd alle Königlich Brüche / Item / Ex Priuileg. Regis Fred. 1. Anno 1524. Sollen die im Fürstenthumb Schleswig vom Adell / ober ihre Diener vnd Vntersassen / haben Nals vnd Handt / vnd das höchste Gerichte / ohne der Fürsten vnd Amptleute bewor / Fürstlichen praerogatiuen vnd der gemeinen Landtsfolge furbes halten / Parag. 5.

Die trewe Handt / sollen die Voigte in Schlösseren vnd Siedten haben / ihrer Heren halben / Priuileg. Christ. 1. Parag. 37. Handvoh. Fred. 2. Art. 46.

Nambler Dantee / heisset zu Teütsch einen gegriffenen Man dermassen gefenglich halten / vnd beengstigen / bespannen / das er sein Egen nicht mechtig ist / Sonder der ihn also vnter hat / von ihme thun müge / was er zu Leib vnd Leben nicht lassen wil / lib. 2. Cap. 14. Ist 40. Marcet Sache. Plura sub vocabulo Marat.

Handiran / heisset ein Handiraub / lib. 2. Cap. 44. Was aber mehr hienon zuwissen / wirt bey dem Worte Nessninge gelehret.

Ex liij

Nauff

H.  
Handtran/ heisset ein Hantraub/ lib. 2. Cap. 44. Was  
aber mehr hievon zuwissen / wirt bey dem Worte Neffring  
gelehret.

Haus / *Domus uniuscuiusq. tutissimum receptaculum ha-*  
*betur* , vnd wirt das jeder sein eigen geheissen / so lange er die  
Heure dauon bezaleet / lib. 2. Cap. 31.

Stunde auch ein Haus / auff eines andern Mannes  
Grund vnd Boddem/ So mag der des die Grundt ist/ das  
selbige ohne vorgehende Erkentnuß/ das ist/ ohne Ding vnd  
Recht nicht brechen/ bey Herrewerck/ Lowb. lib. 1. Cap. 55.  
Et lib. 2. Cap. 38. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 29. Et  
lib. 4. Cap. 17. 18.

Inglichen wor einer mit einem Graben vnd Reisen/  
Holze/ Streichen/ Brettern/ Hütten/ Bawt/ Auffwürffe/  
Gezelte schlecht / das wirt all eines Mannes Haus geheis-  
sen/ Auch das Schiff/ da ein jeder sein Güten inne hat/ vnd  
daein er Woning halt / da soll er fried haben/ lege in Legib.  
Seland. lib. 2. Cap. 29. et 30. Von Bunctebruth et Vos  
debruth.

Hausfraw mag nichts abalieneren / auch nicht Züra-  
ge sein / lib. 3. Cap. 44. et lib. 2. Cap. 65.

Hausfraw Erbet / ex *Consit. Christi. 3. Art. 52.* den  
halben theil / aller beweglichen Güter / vnd Lospr/ sie habe  
Kinder oder nicht / *vt supra sub vocabulo Erbe.*

Hausfried Brüche sub vocabulo Fried/ die straffe vber  
Hausfried/ ordnet *Ericus Rex prioris Erici filius in Cons-*  
*tit. sua* / zu Hals vnd das halbe Vossaad/ vber die Rechte  
Vuesse/ vnd leret *Rex Christi. 3. Recept. Art. 22* daselbst den  
Proceß/ wie Hausfried/ Gaardsfried/ Kirchenfried/ Ding-  
fried / *prosequeret* werden soll. Hausf

**H.**  
Hauſet vnd Herberget jemandt Friedloſe Leute / oder  
im Rechte verwunnen / infra.

Heiſer oder Gebewe auffrichten / Wan da jemandt im  
Leibes vnd Lebens ſchaden gerette / Lowb. lib. 2. Cap. 37.  
Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. 7. 9. 10. 13. et 14.

Hauſſuchen / hievon liſ Raſagen.

Hawet jemandt in des anderen Holze / daran er kein  
theyll hat / lib. 2. Cap. 34. et Thord. Parag. 13. Et Legib.  
Seland. lib. 4. Cap. 28. 29.

Nota der ſchade ſoll von Acht Sandemenne Taxeret  
werden / iſt er auff 3. Marck Wirde / ſo iſt es Sandmans  
Tow / Bricht 40. Marck / iſt der ſchade nicht 3. Marck  
groß / ſo iſt es Neffning Tow / vnd Raub / bricht 3. Marck /  
Thord. Parag. 13.

Hawet jemandt nach einem Menſchen / der auff ei-  
nem Pferde ſteſſe / vnd treffe das Pferde / So ſoll er das  
Pferde ſo gut machen als es war / lib. 3. Cap. 34.

Hawet ein Man in gemeinen Hölckungen / die vnges  
theylet ſan / Iſt beyde Sandman vnd Neffning Towmal /  
lib. 2. Cap. 74. Receß. Art. 30.

Neſſe Danice / auff Teüſch / was ich in meiner Bes  
were vnd Beſiſ habe / lege lib. 1. Cap. 41. 44. 47. et 55.  
Conſtit. Chriſt. 3. Art. 50. Von 20. Jahr Beſiſe.

Neſſe Danice / heiſſet ſich ſelbſt rechnen / lege ſupra  
Boleſag / Et Legib. Seland. lib. 2. Niemandt ſoll ſich ſelbſt  
rechnen / ehe er ſich zu Rechte geſprochen hat / et Landig.  
Ord. part 4. Tit. 3.

Heidebrant dauon lib. 3. Cap. 68. per totum ſupra Brandt.

Heiraten ſupra vnter dem Worde Giſſiermall / et lib. 1.  
Cap. 33. mehr zu leſen iſt. Heiraths

H.  
Heiraths Gude oder Brauthschaff nach der Elteren  
Todi / fur den Erbheyll gerechnet / lib. 1. Cap. 15.

Heilig Brüche / Latine violatio festi / Ist die verbrechung  
die auff Heilige Tage / vnd Festage mit strichen / schle  
gen / vnd Wunden begangen werden / lib. 2. Cap. 80.

Heilig Brüche kan der Man an seinem Weibe nicht /  
sonder das Weib / Kinder / vnd Gesinde / an dem Man  
ne verwircken / Cap. 82. lib. 2. Lombuch.

Heilig Brüche kan von Minderjarigen also xv. nicht  
begangen werden / lib. 2. Cap. 50.

Diese Klage berürt den Umbizman / das ist dem Voigt.

1. Zu Dinge laden den Beklagten /  
Der Proceß 2. Den Tag namen zeit vnd stede nennen /  
ist. 3. Den Man der geschlagen ist / vnd die  
Wunden offenbaren / hieyon weiter wissenschaft zu haben /  
lib das 80. 81. Cap. lib. 2. Lomb.

Heilig Brüche können Schwester vnd Bruder in ein  
ander begehen / so sie getheylder Gemeinschaft sein / Ist  
dem / Sein sie in der Gemeinschaft / Secus ex Rescrip  
tio Wiburgensi / Lomb. lib. 1. circa Cap. 30. Vnd ob sich  
zwo vmb Heilig Brüche verglichen / So bleibt doch die  
Brüche salua magistratui.

Contrarium statuit Lex Seland. lib. 6. Cap. 8. Da  
Text final: sagt / Es ist nicht recht das der Voigt klagen  
mag / vmb Todschlag / Item vmb 40. Marcet sache auch  
nicht vmb Mifsolge / Es sey dan das der Beschädigte seine  
Klage führe vnd verfolge.

Heilig Brüche Klage / Cap. 83. lib. 2. et duobus se  
quentibus / Et Consti. Christ. 3. Art. 3. et 4.

Herrig

H.

Herrisdinge / *Legge supra Dinge* / Der zu Landdinge  
flagen wil / der muß zuvor Brheil des Herrisdings haben /  
*Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Constit. Christ. 3. Art. 5. et*  
*8. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 26.*

Herrisvoigt / *Ombozman paa Dansk* / Was diß vor  
ein Man / vnd wie er qualificiret sein soll / *Lif in Constit.*  
*Christ. 3. Art. 6. Et Hardvoh. Fred. 2. Art. 32.* Ein ehr-  
lich Redlich Man / der jederman gleich vnd Recht thue /  
ohne Parteylichkeit / Der Amtman soll ihn erwahlen / ein-  
setzen / vnd den Eydt von ihm nehmen / *Ibidem.*

Herrisvoigt / *Kan in seiner eigen Sachen nicht Richter*  
*sein / Rex Christ. 4. In Constit. sua 1589. Lomb. lib.*  
*2. Cap. 1. in gloss. vt in Textu. Diuersa enim officia, diuersis*  
*personis committenda. & Lib. 2. Cap. 61. & 73. in glossa.*

Herrisvoigt / Verbricht sein Ampt / *Im Lomb. lib. 1.*  
*Cap. 54. So er die Messning nicht annimpt.*

So er den gebunden Dieb nicht annimpt / *Cap. 89.*  
*Lib. 2.*

So er mehr als 9. Schip Roggen von jeder Haffne  
nemen wurde / *Cap. 3. lib. 3.*

So er bey einem Waisfisch vntrewlich handelt wieder  
den König / *Cap. 61. eodem.*

Wurde er einen Schiffbrüchigen Man wormit ge-  
fahren / *Cap. 63. eod. Et Constit. Christ. 3. Art. 6. Hantv.*  
*Art. 32. verbricht ers.*

So er wissenlich vnrecht thue /

So er Geschenke nimpt / *Art. 9.*

99

Seine

S.

Verlust seines Amptes/  
Seine straffe Vorthin nimmer Voigt sein/  
ist Aller Schaden vnd Expens refundirung.

Herrisvoigt kan nicht procuriren / Es were dan / das  
kein Herrisman konte dazu vermocht werden / die Sache  
auszuführen : Das aber Niemandt Rechtlos bleibe / so  
mag ers thun / In gloss. lib. 2. Cap. 10. Thord. Parag.  
56. Et in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 13.

Herrisvoigt kan nicht Sandeman sein / lib. 2. Cap. 1.  
in Text :

Herrisvoigt soll seine Urtheil den Parten beschrieben  
geben / Consit. Christ. 3. Art. 8. Et Lang. Ord. part. 1.  
Tit. 2.

Herrisvoigt muß seine verbrechung gleich anderen  
Bonden bessern / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 16. de res  
pertis.

Herrisvoigt soll sein Lehn nicht seinem Knechte / sons  
der einem Bonden befehlen / vt lib. 2. Cap. 56. Consit.  
Christoph. Regis / Parag. 31. Consit. Claus / Parag. vs  
timo / Ratio / Auff das / so er sich verbreche / er heite / das  
von er zalen konte / etc.

Herrisheite / durch wem dieselbige soll gemacht wer  
den / Nemblich / durch 8. Sandemenne / vier aus jederm  
Herret / dauon lege lib. 2. Cap. 21. Et Legib. Seland. lib. 4.  
Cap. 15. Da sollen Dingz die schweren.

Hardeß Biche / Wert das von jemandt Todtge  
schlagen / darauff folget keine wiedergelbinge / auch keine  
Wuesse / vt est Textus lib. 3. Cap. 52.

Harrisneffn / sein in der Zalle 12. Manne / derer drey  
aus



H.

aus jederm Viertentheyle des Herris erwehlet werden müssen. Diese 12. Manne Richten vnd Briheylen vber Haußfried / Kirchen / Garten / vnd Dingfried / vber falsch / Brandt / vnd Süchsmann sachen / Dergestalt das sie vmb jeder diese verbrechung / mittelst ihrem geschwornem Eyde / den Beklagten der That leddig kennen / oder schuldig schwören müssen / Auch vber Anschlag vnd Morde zwischen Eheleuten / vt est Textus lib. 3. Cap. 64. Et Thord. Parag. 21.

Giord Raad / vnd Raten Raad / wirt mit Hardeßneffningen verleüchnet / Wie auch die in folge / flock vnd forde gewesen sein / Constit. Erici / Parag. 1. et 2. gebriche ihm am Eyde / er soll Tages vnd Nachtes raum haben / aus dem Lande sich zu machen / wirt er darnach beschlagen / Es gehet ihm vber seinen Hals.

Herrisneffn schweren in keiner Sache / ehe vnd zuuor Kleger ihn den Voetscydt gethan hat / de quo supra sub littera B.

Herrie Danice / Latine Dissipator / Abligurator / Ein Vorschwender / Dieser mag nicht Vormunde sein / vt infra sub vocabulo Vormunde / lib. 1. Cap. 28. Et Legib. Gesland. lib. 1. Cap. 45.

Herreman / ex Capit. 15. lib. 3. sein vnd heissen Edellicute / was ihre freyheit / vnd dagegen ihre Gebornus ist / lege supra vnter dem Worte Adell vnd Eddellicute.

Herrewerck / Thord. Parag. 85. et 92. Ist eine gewalde auff Teütsch / vnd geschichte / wen jemandt durch vorsatz / eines anderen Mannes Hauß eingehet / vnd nimpt

¶ ij

¶ das

5.

Daraus Kleider / Wehre / Waffnen / oder andere Raasse  
auff Denisch / das im Teütschen allerhandt res / Dinge  
sein / das dem Wirte / seinen Gesen / oder einigem / der mit  
ihm in Gemeinschafft were / gehörete / Oder auch wan er  
einen von diesen genanten schläge / Wundete / vbel auß  
machete / in der Tadt / Item den Wirt / Wirtinne /  
Tochter / oder jemandt der jenigen bindet / vnd wegführet /  
das heisset auff Denisch Herrewerck / vt est Textus lib. 2.  
Cap. 30. Item Brüggen / Dingestöcken zerhawen / vt  
Thord. Parag. 47. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 20. Ist  
auch Herrewerck.

Diese Klage gebüret dem beleidigten / vt Textus Cap.  
33. lib. 2. Sie muß aber durch 6. Renne eingezüget wer  
den / vt Cap. 34. eodem. Im velle neir dazu gesagt wer  
den sollte / muß es Beklagter mit Kionfride sich der zuspruch  
erwehren / Ibidem.

Der Proceß der Execution ist von König. Christ. 3. sub  
Art. 22. 23. et 24. gahr außführlich beschrieben / Was die  
Materia belangen / lege lib. 2. Cap. 29. 30. 31. 32. 33. 34.  
Et lib. 3. Cap. 41. 48. 49. et 50. Durch was Personne es  
geschehen soll. Et Constit. Erici Regis / Anno 1369. Pa  
rag. 6. In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 7.

Hest Danice / ein Pferd / Was hievon beschrieben ist  
im Lowbuch / das ist lib. 2. Cap. 106. Et lib. 3. Cap. 54.  
Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 26. 27. lib. 5. Cap. 7.

Hesteleye Danice / wirt auff Teütsch genennet / das  
Lohn der 8. Sandmenne / das ihn im Lowbuchs Rechte  
verordnet ist / Wen sie aber eine Sache schweren / vnd ist  
nach altem Woldemari Rechte eine halbe Mark Solffs /  
war

H.

war Altines zweyundzwanzigsten halben Schilling De  
nisch / jziger Teütscher Münz u. Schilling 3. Pfening/  
Es ist aber Suldig ins gemeine im Fürstenthumb Schlez  
wig / xxij. Schilling Lübisck / lib. 2. Cap. 5. Suche sub lis  
tera S. vocabulo Sandman.

Niemferd Danice / Latine Dos / ein Brautschatz  
oder Aufsteuer Gelt / auff Teütsch / das Gelde vnd Gude  
das ein Man seinem Sohne oder Tochter mit gibt / wann  
er sie Ehelich bestetigt / vt est Text. lib. 1. Cap. 15. Et Les  
gib. Seland. lib. 1. Cap. 18.

Niemsoddis Bidne Danice. dauon wirt beschrieben int  
Text. lib. 2. Cap. 105. Parag. ultimo / Vnd sein 12. Man  
Eyde oder auch zweyer Neffning wirtlichkeit / das ist gezeügs  
nusse zweyer die da / wan vmb ein Viehe gestritten wirt/  
bezeügen das es gewis vnd warhafft N. oder N. aufferzo  
gen Gude ist / In Leg. b. Seland. lib. 5. Cap. 15. 16. 19. Da  
er sagt / es sollen 2. Nachbawre sein / vnd ein Man der  
das Viehe wol kenne.

Niemmel Danice / Ist auff Teütsch so viel gesagt /  
Vollmacht / Beuehl / Geheisse / worauff jemandt etwas  
Redet / thut / verwaltet oder aufrichtet / vnd der ander ihm  
das gest. het / vertritt vnd alle das / was darauff erfolget/  
Abnehmer ist / lib. 1. Cap. 41. 42. 44. Et Constit. Regis  
Christ. 3. Art. 12. et 168. Rescriptum Christ. 4. Anno 1590.  
Den 30. Maij / Leg. b. Seland. lib. 5. Cap. 15.

Niemmel heisset auch geweren / vt lib. 1. Cap. 41. Et  
Leg. b. Seland. lib. 4. Cap. 35. lib. 5. Cap. 16.

Niemmel soll sich firax im Gerichte einstellen / genie  
sen / vnd entgelten alles / was dem Principalen mag zuers  
fande

¶ ij

S.

Lande werden / Kecß. Art. 12. Rescript. Christ. 4. Anno  
1589.

Niord Danice/ Latine Grex/ Teütsch ein Hirte Viehes / also da sein / Kinder / Ochsen / Kühe Kalber / da ihe xij. bey einander sein müssen / so es eine Hirte Viehes soll genennet werden / Vorüber der Text des 48. 49. Cap. lib. 3. zu lesen / Diß ist Herrewerck / verbricht 40. Marck an den Bonden/ auch 40. an den König/ Ist aber des Viehes weniger als xij. stercke / so bezahlt er den Schaden nach der wardierung der Nachbawr / mit 3. Marck Brüchen dem Bonden vnd Könige/ lege Text. allegatum.

Wer diese That leüchnet / muß es thun mit xij. Mans Eyde / Kionseydt / vt supra.

Niordran auff Demisch/ist ein Erdrraub auff Teütsch/ Wen jemandt in des anderen Fild eingehen wolte / vnd ihme daraus nemen Pferde / Wilden / Falen / oder andere Viehe/ Item Höy/ Korne/ Holz/ Zimmer/ Bretter/ oder sonst etwas das 4. Schilling Lübsch gelten konte / das ist Neßning sache. Buesset 3. Marck dem Bonden / auch also dem Könige / lege Cap. 46. lib. 2.

Hoffuillaad Danice / Ist auff Latin portio in bonis mobilibus / eines jedern Ansheyll bewegliches Gutes / das ihm aus der Gemeinschaft darein er ist/ komen kan/ Nicht aber aus dem Väterlichen vnd Mutterlichen Erblande / vt patet ex Textu lib. 1. Cap. 24. Da gelehret wirt / wie man den Horkinderen / Et lib. 2. Cap. 42. 100. Wie dem Hauß Sohne in Diebstall / sein Hoffuillaad gemacht werden soll / Supra Vosllaad.

Hoffe

H.

Hoffeman/ Wie der sich in seinem Dienste halten soll/  
Art. 28. 29. 30. Gaardsr. vsqz ad 35.

Hoffschlag/oder Keytemenne/ dauon liß lib. 2. Cap. 21.  
Et Lanig. Ord. part. 2. Tit. 2. Was ihr Ampt / vnd wie  
sie des gebrauchen sollen.

Horinge/ Woruon lib. 2. Cap. 12. in glossa gelesen  
wird / vnd seind 6. Hart esmenne / die der Herrizvoigt / zu  
jederm Dingtage / wen er Dinge helt / aufnennet vnd vers  
zeichnen lest / Den Tag anzuhören / was Sache eingea  
klagt werden / die mit Lawtagen aufgesolget / vnd durch sie  
geortert werden müssen.

Holz et Hölzung / Wouon lib. 1. Cap. 53. In glossa  
die Hölzung die einmals geihylet ist / kan nicht ander weis  
tig geihylet werden / vt Thord. Parag. 7. Als wurde der  
Acker vnd das Ackerlande zu Reffen schon auffgelassen.

Holz vnd Acker wo die zusamen stossen / Quid iuris e  
Wirt erkleret aus dem Text des 1. Buchs / Cap. 53. et plus  
ra sub vocabulo Acker.

In ungehriten Hölzung zuhaben/ Ist Herrewerck/  
Recess. Art. 30. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 28. 29.

Holtkeiner / Geistlich vnd Weltlich / vnd ihre Erben/  
sollen zu Ewigen zeiten nicht psichtig sein / aussershalb dem  
Landt zu dienen / auch Niemande zu Rechte zusuchen/ Prie  
uileg. Christi. 1. Parag. 9. et 10.

Haben auch die freye Wable / einen Heren aus dem  
rechten Erben zu erwählende / Parag. 7.

Bei deme sie alsdan die Leigne empfangen sollen.

Ein Landtagdorner Holste / soll Landt Droste vnd  
Marschalck sein / Priuileg. Christi. 1. Parag. 17. et 18.

Die

H.

Diese sollen des Jahres offic Dinge halten / Parag. 9.  
Wie sie sich in ihrem Ampte verhalten sollen / Parag.  
21. Ibidem.

Drost vnd Marschalck sollen Briheil exequiren.

Diese sollen abwesende der Herren zu heissen vnd gebieten / vnd das Regiment zuführen / Auch die so wieder Recht vnd Priuilegia handeln / zustraffen haben vnd anzunordnen / was nützlich vnd nötig sein wil / Parag. 28. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 16. 17.

Hofsteiner vnd Landtsasse / sollen mit Empteren vnd Schloßeren beichnet werden / Parag. 23. Privil. Christ. 1.

Hofstein haben die Lehne vom Stichte Lübeck getraggen / Receß. Christ. et Fred. Parag. 1.

Norbörn Danice / Bouon lib. 1. Cap. 51. gesagt wirt / das seind die Kinder / die zwischen zweyen Echten Leuten / im Ehebruche gezeuget werden / Diese können nicht Erben / alle Stotede ihn der Vater / vnd verschriebe ihn so viele / Er immer hette / außserhalb was sie bey des Vaters Lebende vnter ihre Hande bekommen / das ist ihre / nach seinem Todte aber kriegen sie eytel nichts.

Horkarl oc Horkuin / heissen Ebrecker vnd Ebreckerinne / lassen die sich Ehelichen vnd Copuliren / vnd wurden darnach gescheiden / Wie vnter ihn vnd ihren Kinderen / Erbtheilung gehalten werden muß / das suche lib. 1. Cap. 24. Lorbuch.

Straffe auff Horkache vnd Jungfraw krencken / Receß. Art. 60.

Zum Ersten male Gelbueße nach höchsten vermügen.

Zum Andern imgleichen Gelbueße mit verweisung des Landes. Zum

H.

Zum Dritten / Den Man geköpffet / das Weib ge-  
trenckt / vnd die Güter ( vernim jeders Hoffuillaad ) con-  
fiscirt / In Legib. Seland. Mag der Eheman / die Ehes-  
brecherinne im blossen Nembte von sich verstoffen / vnd ihre  
Güter gebrauchen / zeit ihrer beyden Leben / vt est Text.  
lib. 2. Cap. 2.

Wil er sich der Horerey außsöhnen lassen / mag er thun  
ex arbitrio / ohne Rechtes vnd des Königes sperringe / Cap.  
3. lib. 2. Legib. Seland. Diese That wirt abgemehret / dellie  
Danice / mit 3. zwelffte Man Eyde.

Huszbonde vnd Hustru / Das ist der Hauswirth vnd  
Hausfraw / Können oder mügen ein ander nichts geben  
oder aufftragen / das nach ihrem Todte im Rechte bündich  
were / es sey denne ihrer Nehesten Erbe ja vnd vollborth  
dazu gekommen / vt lib. 2. Cap. 43. supra Gabe vnter  
Man vnd Frawen.

Huszbonde vnd Hustru / wie die nach ihren Kindern/  
( wen sie verstorben ) Erbe nehmen / lib. 1. Cap. 5. Lowb.

Huuenbande / Das ist der Holsteinischen vom Adell  
Frawen / Fremliche Gerechtigkeit / vnd ist eines ganken  
Jahres / des Edellman Sitzes / vnd derer angelegenen  
Verwaltung.

### Folget was zu dem Huuenbande gehörig ist.

Alle ihre Göllden Ketten / Göllden vnd Silberen Ges-  
schmeide / vnd Kleirotze / nimpt sie fur sich / vnd vor aus.

Die Morgengabe imgleichen.

Alle ihre Heyrath Gude / das sie ihrem Manne zuge-  
bracht

3 i

H.

gebracht hat / mit der gegenuermachinge ihres Mannes /  
alles was das ist / das er ihr vermacht hat.

Alle Ketten / Kleynodie / Rifen / Rifenware / so ihr  
von ihren Elteren / oder Freunden gegeben / vnd angeer-  
bet ist / Diß alles gehört einer Frawen vom Adell zu ihrer  
Fremlichen gerechtigkeit vnd Nuuenbande.

Alles Haußgerates / das nicht Nagell oder Erdvest  
ist.

Item an Linnen / Wullen / alles geschlagenen Sil-  
bers / vnd Golttes / das in stehender Ehe gemacht ist / der  
halbe Theyll.

Alle fahrende Habe / Ochsen / Kühe / Pferde / Schaffe  
Schweine / Gense ihe der halbe Theyll.

Deß paven Geldes der halbe Theyll.

Dagegen sol sie sich also verhalten.

Die Winter oder Sommersädt / soll sie nach gelegen-  
heit / aus dem Gesambten / bestellen.

Die Nölkunge soll sie nicht verhawen / auch nicht dar-  
aus verkauffen lassen / Alleine die blosse Ferwringe daraus  
haben.

Die Teiche nur zu ihrer blossen Küchen / vnd weyter  
nicht gebrauchen.

Was hierüber von Haußgerate.

Goldt / Sylber / Bücher / Kleynodien / Tapezerereyen /  
Decken so nicht zusammen gezeüget / vnd dem Manne von  
seinen Elteren / oder Freunden angeerbet ist / oder gegeben /  
das bleibt den Kindern vnd Erben alleine.

Im



**3.**  
Ingleichen / von den Reiffigen Pferden / Harnisch /  
Waffen / Wehren / Büchsen / Geschüs / Puluer / Büch-  
er / vnd was hiesu gehörig / Wie auch das pare Gelt / auff  
Siegel vnd Brieffe / Des Mannes Ketten / Kleynode / bes-  
halten vnd folgt des Mannes Erben / vnd hat die Witbe  
damit nichts zu beschaffen.

Hyon Danice / Familia Latine / das Haufgesinde  
auff Teütsch / seind die Haufgenossen / die in Gemein-  
schafft mit dem Haufwirte sein / lib. 3. Cap. 44. Da der  
Text sagt / De ey hans leyehyon / In Legib. Seland. lib.  
5. Cap. 10. ( Da de manu missione geredet wirt ) nennet  
der Text Annotug Hyon / qui serui dicuntur / vnd eygen  
sein / vt sequenti capitulo / da er nennet Annotug Röne/  
oe Annotug Man / das ist eigen Fraw / vnd Eygen  
Man.

Hysky heisset auch Haufgenossen die vnter einem Tas-  
che / vnd vnter einem behalte / Haufhalten / doch sonder-  
sichs schlage Volck vnd Leute sein.

**3.**  
Zacht vnd Yagen / ist ein König Regale / dauon in  
Const. Christ. 3. Art. 67.

Jamting ist ein Denisch Wordt / vnd heisset auff  
Teütsch / Jahr vnd Tag / vt lib. 1. Cap. 23.

Jahr vnd Tag ist ein ganz vntergehende Jahr / vnd  
6. Wochen / Ibidem / Textu finali / Vnd soll das bestor-  
bene Erbe / da sich die Erbnahme nicht zufinden / Jar vnd  
Tag bewaret werden / Legib Seland. lib. 1. Cap. 45. et lib. 6.  
Cap. 14. 17. 18.

33 ij

Lomb

3.  
Lomb. lib. 2. Cap. 58. Erleschet die Klage auff Raub.  
Ibidem / Cap. 78. Sollen Neffninge nicht lenger als  
ein Jahr sein / Et Cap. 40. eodem von beiderley Neffning  
gen.

Eodem Cap. 85. Erleschet die Klage auff Heilig Brū  
che / Lib. 3. Cap. 21. Muß die Manbuesse binnen Jahrs ers  
lecht werden / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 10. lib. 5. Cap. 21.  
Et Lomb. lib. 3. Cap. 27. Stehen Lemmis Jahr vnd Tag /  
Legib. Seland. lib. 5. Cap. 10. Et Lomb. lib. 2. Cap. 42.  
Soll Raub binnen Jahres exequirt werden / In Constit.  
Christ. 3. Art. 37. Soll der vnfrey Man frey Gude inner  
halb Jahr vnd Tag verkauffen / Et Constit. Fred. 2. An  
no 1582. innerhalb Jahrs muß der Landtbo außgesōnet  
werden bey verliesung Erb vnd Güter / Lantg. Ord. part.  
3. Tit. 26. in fine.

Jeßnitz hende Danice / ist zu Latin gesagt ad compro  
missarios / Dannemendis sigelse / das ist zu frommer Leu  
te erkentnuß / vt in Text. Lomb. lib. 2. Cap. 72. Vnd wirt  
diß in der Lantg. Ord. sub Tit. 3. part. 3. Sequestratio ge  
nennet / lege supra Commissarij.

Igiel heisset hie vnd wirt genennet das Gelt so viele  
das Gude oder das Ding das einer gestolen hat / in der  
Wirt gelten mag / Lib. 2. Cap. 108. et 102. Et Thord.  
Parag. 45.

Zuigiel / wouon lib. 2. Cap. 108. Require infra sub  
litera T. Vnd ist dubbele so viele Gelves als das gestolene  
Gude gegulden hat.

Jord Danice heisset zu Teütsch Landt / dauon infra  
vnter dem Worte Landtgüter / Fader Jord / Konē Jord /  
Fange

Fange Jord / Köffie Jord / Giffue Jord / dauon Lomb.  
lib. 1. Cap. 16. 35. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 19. 20. 21. 22.  
et 40.

Jordrot paa Danste / Ist zu Teütsch der Landthere/  
dauon in Constit. Christ. 3. Art. 14. 44.

Jungfraw krencken / dauon die straffe / Lomb. lib. 2.  
Cap. 18. Constit. Christ. 3. Art. 60. Et Gaarder. Art. 16.  
17. et 18. Et Receß. Fred. 2. Art. 12.

Jungfrawen / Wie vnd auff was masse die ihre Bes  
terliche Erbe verbrechen können / lib. 1. Cap. 8. et 33. Nem  
lich so sie außserhalb ihrer Vormünde Rath vnd willen sich  
Vorehelichen / oder auch ihre Ehre verscherken wurden /  
supra Frawen / it.

Jungfrawen oder Frawes Persone mügen sur Geln  
nicht Bürge werden / lib. 2. Cap. 65.

Jungfrawen mügen ihre Landt nicht verkauffen / auß  
erhalb zu ihres Leibes vnd Lebends vnterhaltung / vnd das  
aus der Nehesten Freunde Radt / vnd jeder Jahr nicht  
mehr dan vor eine halbe Marck Solffs / das ist / Dreiunds  
zwanzigsten halben Schilling Denisch / 11. Schilling drey  
Pfenning Lübisck / lib. 1. Cap. 36.

Immen / Byer paa Danst / Apes latine / Was da  
von im Lombuch tractiret vnd beschrieben wirt / wie sie sol  
len beware / gepfleget / vnd allenthalben damit geschehen/  
das wirt Lomb. lib. 3. Cap. 38. 39. 40. tradiret / Et Legib.  
Seland. lib. 5. Cap. 35. et 36.

Ius Patronatus / Hievon ordnet König Fred. 2. in  
seiner Handveste / Art. 35. Geistliche Lehne sollen bey der  
Ritterschafft / vnd den vom Adell bleiben / die sie mit Sie  
gel

**J.**  
gell vnd Brieffe ihre zu sein beweisen können / Privileg.  
Christ. 3. Kils / Anno 1533. Parag. 1. et 2.

*Ius ubi deficit consuetudo ibi vim legis obtinet.* In gloss:  
lib. 1. Cap. 1. Da kein beschriebene Rechte ist / da geltet die  
woneit / doch das sie natürlichen Göttlichen vnd beschrie-  
benen Rechten vnd guten Sitten nicht widerstrebe // Nota  
*Vbi anima periclitatur, onerosa Ecclesia contra ius publicum,  
contra quatuor consilia, ubi iure reprobatur, aut contra ius  
inprescriptabile inducitur, ibi non valet.*

Integre Fae / heisset auff Teütsch das Viehe / das  
aus Eckern vnd Wiesen eingenommen vnd gepfendet wird /  
Secundum Text. lib. 3. Cap. 50. Wurde jemandt sich vns-  
terstehen dem jenigen der Viehe aus seinem Korne abtreys-  
bet / dasselbige zunehmen / vnd thuts vnter wegens / das ist  
ein Raub / Nimpt ers aus dem Schütthoffe / ist es Herrea-  
werck / In Legib. Seland. lib. 4. Cap. 24.

Ilfen vnd Rieren / Danice / heisset Klagen vnd Bey-  
sprechen / entweder Erb vnd Eigen / auch alles was in  
praeiudicium haeredum / Oder auch der Interessenten /  
dermassen abalieniret worden ist / das der es an sich ge-  
bracht / Laghaeffd / das ist dreyer Jahre besitze darinne er-  
langen konte / vnd muß diese Interruption / vnd Bey-  
sprache innerhalb dreyen Jahren geschehen / Lomb. lib. 3.  
Cap. 44. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1.

**K.**  
Kraße Danice / ein gar gemeine Worde / heisset auff  
Teütsch allerhandt beweglich Gude / vnd Dinge / das ein-  
nem Manne abgenommen vnd gestolen werden kan / re lib.  
1. Cap. 40. Et lib. 2. Cap. 40. 74. 76. 88. 90. 96. 97.  
107. 112. 114.  
Kraßes

R.

Kaashebots Eyde / dauon lib. 3. Cap. 42. Ist / wart  
Pärte wegen eines Dinges freytig werden / in debito illi  
quido vel alio modo / vnd der eine schiebers dem andern zu  
der Eydehandt / Der ander aber regerire es ihme wieder  
umb / Jedoch kan keiner den anderen diesen Eyde anzun  
nehmen nötigen / so er denselbigen nicht annemen will / Der  
aber den Eyde freywillig annimpt / der muß den auch pres  
stiren.

Vnd zu mercken auff was Orte vor Gerichte er sich  
des Eydes annimpt / da muß er ihn leisten / Cap. 42.  
prae allegato / Leyset er aber den Eyde nicht / So buesset  
er dem Bonden / das ist / Actori dem Kleger 3. Marck / vnd  
dem Könige 3. Marck / vnd muß bezalen / alles darumb es  
besprochen war.

Landgerichts Ordnung / part. 2. Tit. 2. Da einer  
dem andern etwas zu Eyde leggen wurde / Sol es damit  
gehalten werden / wie es das Lombuch vnd alte Lan  
des gebrauch außweyset / lib. 3. Cap. 42. praeallegat  
io.

Es sagt der Text klarlich / das dieser Eyde auff dem  
Dinge soll gegeben werden / supra sub vocabulo Eyde.

Kaashegeld auch Fosterlohn paa Danst / das ist ges  
sagt / das Kostgeld das fur die kleinen Seigling Kinderken  
aufgegeben wirt / dieselben zuerziehen / lib. 1. Cap. 29. in  
Textu.

Kauff vnd verkauff omb Landt / lib. 1. Cap. 24. 35.  
36. 40. et seq. Thord. Parag. 82. Et in Legib. Seland.  
lib. 4. Cap. 32. 33. 34. Berspricht jemandt zu Dinge das  
er dem andern sein eigen Landt verkauffen wil / der ist es zu  
halten

**R.**  
halten schuldig / Lobt ers in frombt Landt vnd kans nicht  
halten / Vricht er 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck  
dem Könige / Vide Legib. Seland. lib. 4. Cap. allegatis.  
et lib. 5. Cap. 5.

Kauffen vnd verkauffen vnter Geislichen vnd Welts  
lichen / soll jedem frey sein / ihre Landgüter zuverkauffen/  
in aller massen wie es von Allinges ist gewesen / Priuileg.  
Christi. 3. Anno 1533. Parag. 18.

Kauffen mag ein xv. Zeriger Mans Person / ver  
kauffen aber intellige bona immobilia mag keiner / Er sey  
dan xvij. Jahr Alt. *Hæc enim ad subleuandum, altera ad ex  
ponendum, ætas apta est,* lib. 1. Cap. 36.

Wer da verkaufft der muß mit seinen Freunden den  
Kauff geweren 3. Jahr lang mit Rionseyde / venditor enim  
tenetur de euictione / Text. lib. 1. Cap. 41.

Kauff soll mit einem Dingeshwinde beweiset werden/  
lib. 1. Cap. 42. Text: fin: Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 33.

Kauff auff Struff / de quo infra sub litera S. Wen der  
in Reiffscheylunge angefochten vnd bewiesen werden solte/  
das muß auff dem Weibermals Dinge / de quo infra sub  
litera W. geschehen ex Textu / Cap. 21. lib. 2.

Kauffman vnd Schiffer / von der Materien hat Kö  
nig Fried. 2. ein ganz herlich Scherechte publicieren lassen/  
Anno 1561. Scherechte genandt.

Kauffstette dauon Constit. Christi. 3. Art. 36. Et Lob.  
lib. 2. Cap. 11. et lib. 3. Cap. 46. In Textu / das in einer  
jedern Kauffstadt sollen Messunge vnd Sandemette sein/  
Das ist Berichte vnd Berechtigkeitt administrert werden/  
auff das jederm Recht wiederfahre / vnd vbelhat gestraffet  
werde / lib. 2. Cap. 6. Kriopin

**R.**

Riopinge paa Dansk / Das heisset eine Kauffstadt /  
auff Teütsch / Cap. 11. lib. 2. Citato.

Riope Jord / das heisset Bekaupte Landt / wirt getheilt  
let andern beweglichen Gute vnd Farenisse gleich / lib. 1.  
Cap. 6. 35. 16. Lowd. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 2. et  
lib. 1. Cap. 19. 21. et 34.

Rinde / Kinder sollen in Wasser von einem Manne  
vnd von keiner Frawen ( So man eine Mans Person ha-  
ben mag ) getauffet werden / lib. 1. Cap. 1. et 2.

Rinde / Erbet Vater vnd Mutter / so es die Heilige  
Taufe empfangen hat / lib. 1. Cap. 1. Et Legib. Seland. lib.  
1. Cap. 1.

Kinder sollen zu der Tauffe / Erbe / vnd zu der Ges-  
meinschaft / neher erkandt werden / Ibidem et ad Cap. 15.  
lib. 1.

Kinderkinder Erbet den Großvater / vnd Großmutter /  
alße Vater and Mutter hetten thun sollen / wen die bey  
Lebend gewest / lib. 1. Cap. 4. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 9.

Kinderkindern kan Niemandt das abfordern das der  
Großvater ihrem Vater gegeben hat / lib. 1. Cap. 14. Lob.  
Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 9.

Kinder die Erben im Kauffenlande nicht / so lange  
der Vater lebet / lib. 1. Cap. 6. Et Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 3. 6. 7. Da ist das contrarium / das sie solchs mügen  
fördern in allem Saemund / das ist / beweglichen Gute.

Rinde obs Echte geboren / lerne ex Textu / lib. 1. Cap. 3.

Kinder die in Gemeinschaft sterben / sein alße weren  
sie nicht geboren / Cap. 9. lib. 1. Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 5.

Aaa

Rinde

K.

Kinde obs vor der Mutter gestorben / das beweret  
Kionseydt.

Kinder werden ohne der Mutter willen nicht empfan-  
gen / lib. 2. Cap. 19. Lowb.

Kinder bleiben nach des Vaters Todte bey der Mut-  
ter / so lange sie vnbesreyet bleibet / Sonst müssen die Kin-  
der mit ihrem Gute zu den Vormunden / lib. 1. Cap. 29.  
Lowb.

Kinder wie vnd wan sie sich von ihren Eltern abscheds  
den können / lege Cap. 16. lib. 1. Lowb. Et Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 13.

Kinder Güter sollen allwege paa Framtarff / das ist/  
auff Vortheyll außgethan werden / lib. 1. Cap. 30. lege in  
fra Tarffe / Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44.

Kion Danice / heisset Latine genus / zu Teütsch Ge-  
schlechte Geburt / vt in Textu Cap. 21. lib. 1. Wann der  
Vater sein Shlegfred (das ist / sein Spielkindt) Luisset i  
Kion oc Kuld / das ist so viele gefagt / Echiget / vnd zu Era-  
be vnd Geschlechte emberuffet / vt lib. 2. Cap. 22.

Kionseydt das wirt hienon deriueret / vnd ist nach dem  
Text. Cap. 1. lib. 1. Der Eydt der mit 12. seiner Nächstien  
im Blute / angeborenen Freünden / in der dritten Lynie/  
gegeben wirt / Thord. Parag. 87. Sagt / das auch Vers-  
wandte in der 5. Lynie / diesen Eydt geben können.

Koneiordi / heisset der Frauen Landt / mag der Man  
nicht verkauffen / vt supra sub vocabulo Bonde / Lowb.  
lib. 1. Cap. 35. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 25.

Kirchenlandt oder Eygenhumb / so dasselbige einer hal-  
ben Marc Solffs / das ist / ii. Schilling 3. Pfening Lü-  
bisch

bisch  
ihrem  
W  
Welle  
Zwellf  
Cap. 4  
Nat  
ne vnd  
Landt de  
In gloss  
N  
nem per  
tam cont  
Kir  
begange  
Art. 23  
Kir  
Heise ba  
Kirch  
Dre wert  
ihre Dom  
titret.  
Kir  
Wellska  
te / supr  
Kir  
Kirch  
gessen  
Legib. S



**R.**  
bisch werth ist / müssen 8. Sandmenne darüber / mittelft  
ihrem geschwornem Eyde / Rechte sprechen.

Ist es aber geringer Wirde / vnd hats der Bonde im  
Besitz? So muß ers erhalten mit Kionsheyde / das ist  
Zwelffen seiner Nehest angebornen Freünden / Lomb. lib. 1.  
Cap. 44.

Nat die Kirche den Besitz / so sollen die Kirchgeschworne  
vnd von den besten des Carspels in der Zalle 12. solch  
Landt der Kirchen ab / oder zu schweren / lib. 1. Cap. 44.  
In glossa Ibidem.

*Nota, Quod in re male ab Ecclesia alienata, habeat actionem personalem, in alienatorem, Realem quoq, in rem alienatam contra possessorem.*

Kirchenfried / was der ist / vnd wie / auch womit / der  
begangen wirt / lege lib. 3. Cap. 22. Et Const. Christ. 30.  
Art. 23. et 24. In Legib Seland. lib. 2. Cap. 11.

Kirchgeschworne / sollen in jedem Carspell Armen  
Heüse bawen / Const. Christ. 3. Art. 62.

Kirchenneffn / dauon lege lib. 2. In deme 7 8. Capite.  
Vnd werden dieselben / Bischoffs Neffn geheissen / Was  
ihre Ampt ist / das wirt in dem folgenden 5. Capittel tra-  
ctiret.

Kirchenneffn aber damit ein Man einer begemessen  
Vbelthai sich entweren muß / Liß vnter dem Worde / Eys-  
de / supra.

Kirchensuff / dauon suche lib. 1. Cap. 55.

Klede Danke / Tüch / Gewande / Soll bey dem Rügke  
gemessen werden / aufferhalb Scharlach vnd Watmell /  
Legib. Erici Parag. 14.

2aa ij

Kleider

**K.**  
Kleider die in Koll / Kraude / vnd Appellgarden gemisset werden / da kan kein Raub vber geklagt werden / lib. 3. Cap. 60.

Kleidunge / dauon besuche Constit. Erici Regis / Anno 1369. Im Martio Helsingburgi / Parag. 1. 2. 3. Et Constit. Christ. 3. Art. 35.

Koch vnd Keller / soll von keinem wehrhafftigen Eddel oder Bneddell vberfallen werden / Constit. Christ. 3. Art. 35. et 36. Gaardsrecht geheissen.

Kogh / Ist ein Fresisch Wordt / in den Wasserlendern / da aus dem Wilden Wasser ein Ort Landes eingeteichet wirt / vnd werden die Consorten Kogsleute geheissen / Diese haben zu Haupteren Teichrichter / vnd Sechszehen / vnd ihre sonderliche Kogsrecht vnd Willkur / demnach sie sich halten müssen / Lang. Ord. part. 1. Tit. 5.

Königes Ampt ist beschrieben in proaemio / des Königes Woldemari Lowbuchs / Parag. 3. Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 1. 2. et 3. Et Priuileg. Fred. Regis 1. Parag. 1. et 2. Handroh. Fred. 2. Art. 1. 2. 3. 4. et 17.

Kön: Mayt: Sollen Reichs Reiche mit Ampten vnd Belehnunge des Reichs besorgen / Handroh. Art. 4. Fred. 2. Et Priuileg. Christ. 1. Parag. 17. 18. 2. 3. Et Priuileg. Fred: 1. Parag. 14.

König soll deel Löwen in Bondern vnd sedern vor den Reichs Reichen zu Rechte stehen / vt in Handroh. / Fred. 2. Art. 30. Vnd Lang. Ord. part. 1. Tit. 3. Et in proaemio Königes Woldemari Lowbuchs / Et Constit. Christop. Regis Parag. 28. Der König soll niemandt zu vngueete halten / das er vmb sein Recht spricht.

Wie

R.

Wie auch die Irrunge so zwischen dem Reiche vnd Fürstenthumben einfallen / vereiniget werden sollen / Lijß aus der Erbeinigung / Anno 1523. den 1. Julij zu Copenhagen auffgerichtet / sub Parag. 2.

König Wolde: Recht soll durchaus vnuerbruchlich gehalten werden / vt Constit. Christoph. Regis Parag. 25. Et Constit. Regi: Marga: Parag. 16. Olauus in Constit. sua per totum. Ericus Rex in Constit. sua / Anno 1382. Handtogh. Art. 45.

König soll Rechte sprechen / vnd Briheylen / ohne alle affection vnd Parteylichkeit / Handtogh. Art. 17. Vnd keine gunst ansehen / oder Geschencke vor Recht annemen / paulo supra.

König soll ein Vormehrer des Reichs sein / Orkneß vnd Hetteland einlösen / Handtogh. Art. 24.

Königes Citation / wie die insinuiret werden soll / lege Constit. Christ. 3. Art. 5.

De insinuatione Citationum Lang. Ord. part. 2. Tit. 8.

König mag mit seinen Brieffen oder Steffningen / Niemandt von seinem Ordentlichem Rechte abfürdern / oder anders wohin ziehen / Constit. Christ. 3. Art. 3. Et Priuileg Christ. 1. Anno 1460. Parag. 15. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 34. Handtogh. Art. 25. Et Recept. zu Vorkholm / 1522. Parag. 5. lege supra Citatio / Recept. Fred. 2. 2. Art. 1.

König vnd Reichs Reiche / sprechen alleine Briheyll vnd Recht vber die vom Adell / Was ihre Ehre / Leib vnd Lebende berüre / Recept. Art. 27. Priuileg Christ. 1. 1460. Parag. 10. Handtogh. Art. 27. A a ij Rō

**R.**  
König mag der Eddelleute Diener nirgends mit schaa-  
nung womit beschweren / Handvoh. Art. 9. Et Constit.  
Christop. Regis / Parag. 21. Non cogantur expensas Re-  
gis ducere extra Herrit / in quo resident / Privileg. Christi. 1.  
Parag. 13. Kein Schak / 2. Parag. 36. Sollen frey sein &  
Privil. Fred. 1. Keine Arise / Sollen beschwerunge / 2. Pa-  
rag. 8. Folge frey / Ibidem Parag. 9. et 10. Et Privileg.  
Christ. 3. Parag. 19.

König mag kein Neue Rechte anlegen / vt in proce-  
ssio Lowbuchs / Constit. Christoph. Regis eleganter descri-  
bitur / Parag. 35.

Königes Raes / das heisset des Königes Brüche / vt  
Lowb. lib. 2. Cap. 103. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 21.  
et 32. lib. 6. Cap. 8. et 23. Kan nicht aufgefürdert werden /  
Es sey denne der Bونده / das ist / der Klegler zuvor her ab-  
gelecht vnd befriedigt.

König mag keinen Rittermessigen Man / oder sonst  
Niemande gefenglich annehmen lassen / er werde dan zuvor  
durch Ordenlich Recht verwunnen / oder auff frisches  
That begriffen / darumb einer billig in Gesendnisse einzuz-  
ziehende / Constit. Woldemari et Christoph. filij / Parag.  
11. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 27. Et Ericus  
Rex Constit. sua 1382. Parag. 2. Nullus captiuari / et  
Regi: Marg: Parag. 15. Handvoh. Art. 13.

König Christ. 1. Privileg. 1460. Et Regis Fred. 1.  
Anno 1524. Parag. 10. Sage / Ein jeder soll sein Rechte  
binnen Landes suchen / vor vns vnd dieser Lande Praela-  
ten / Rittern / vnd Mannen / doch soll niemands dieser Für-  
stenthumb durch Denische oder Außlendische gerichtet wer-  
den / Handvoh. Art. 30. et 45.

König

**R.**  
König auch nicht die Königinne / mügen an sich freye  
Güter Pfenden / Art. 20. Constit. Fred. 2. Regis.

König soll vnd mag den Embtern nichts abbrechen / die  
er verpfendet hat. So mügen sie auch nicht verbrochen  
werden / alleine mit Affwindeskiold / de quo Handvoh.  
Art. 16.

König soll alle seine außgegebene Brieffe halten / auch  
die ihre Vorfaren außgegeben haben / Handvoh. Art. 39.  
Vnd nicht Brieffe gegen Brieffe außgeben / Art. 38. supra  
Brieffe / Priuileg. Christ. 1. Parag. 3. et 15. Et Priuileg.  
Christ. 3. Parag. 2. et 11.

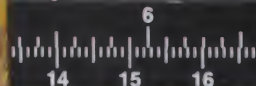
König empfanger vnd nimpt an / Schloß / vnd Schloß  
glauben von den Reichs Reichen / Handvoh. Fred. 2. Art.  
46. Ex Priuileg. Christ. 1. Parag. 37. Haben die Voigte/  
die trewe Handt in den Schloßern / den Horen zum besten.

König wan derselbige Fried vber den Todtschleger / vnd  
seine Freunde soll verkünden lassen / lege lib. 6. Cap. 9. In  
Legib. Seland. Et Constit. Christ. 3. Art. 21.

Königliche Mandata sollen in acht gehalten werden /  
bey verlust des Lehnes / Constit. Fred. 2. sub dato 1582.  
den 19. Junij.

König soll keinen Krieg anfahren / ohne des Reichs  
Stende gemeine bewilligung / Constit. Regi: Marg. Parag.  
11. Et Constit. Christoph. Parag. 13. Receß. Fred. 2. Art. 15.  
Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 11.

Von Königes Brieffen / lege Constit. Erici Regis.  
1382. Das die ehe vnd zuuor im vntergerichte / auff die  
Hauptsache erkandt ist / nicht außgebracht werden sollen /  
Parag. Nullus super aliquibus. Vbi valde egregiam doctrinam de  
hoc materia tradit.  
Kolligarten



L.

Kollgarten / Baumgarten / Kraudthoffe / vnd Im-  
mengaarten / soll vor allerhande schedliche Thiere (die  
Gaardbrecher heissen) wol abbezeünet werden / lib. 3. Cap.  
38. et 60. supra Appellgarde.

Korn / Der des andern Korn / das er zu Welde gese-  
het hat / verwüset vnd beschediget / der muß den Schaden  
nach Ehrlicher frommer Leute aestimation gehen / Wie  
hoch der binnen 4. Dingestücken eingelecht wirt / vnd bricht  
3. Mark an dem Bonden / vnd 3. Mark an den König /  
lib. 3. Cap. 48.

Kost vnd Zerung / refundirt der jennige / der der Sas-  
chen verlustig wirt / Lanig. Ord. part. 1. Tit. 2. 3. 4. et  
part. 3. Tit. 25.

Von Expens vnd Gerichtes Ankossing / Constit.  
Christ. 4. Nassinae am 30. Junij promulgiret / Anno 1589.

Kranckheit entschuldiget / vnd ist Ehehafft / Lomb.  
lib. 1. Cap. 50. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25.

L.

Laan / Das ist geleyhen Gude / lib. 2. Cap. 14. Et  
Legib. Seland. lib. 6. Cap. 2. Et supra Geleyhen.

Lade / Danice / heisset eine Schewre / auff Teütsch /  
in der Holsteinschen Sprache ein Schüne / lib. 3. Cap. 16.  
et 17.

Landbo Danice / Das ist ein Bawrsman / der von eis-  
nem andern guten vom Adell oder freyen Manne / ein  
Bawrs Gude gevestet hat / dauon er Jehrliche Schulde /  
Pflichte / Redzel vnd Dienste thut / lege lib. 3. Cap. 11.

Landbo müssen Aufboth vnd Landwirthre thun / so  
vera

verne sie Reiffgetheylet Landt bebarwen / sie sein Bisch offes /  
Priesters / Klosters / Kirchen / Bøndens oder Eddellmans  
ner / Es were dan sie sonderliche Priuilegia darüber haben /  
vt Text. lib. 3. Cap. 11.

Landbo / wen er zu rechter zeit seinem Landtheren auff  
kündiget vnd bezalt / was er schuldig ist / mag er vngewin  
dert ziehen / wohin er wil / Constit. Regi: Marg: Parag.  
22. Constit. Blau / Parag. 24.

Landbo ist Haußwirdt in seinem eigen Hause / dacin er  
wohnet / vnd mag Klagen / vnd mit Rechte prosequiren /  
was an ihme / seiner Haußfrawen / Kinder / Gesinde / Bes  
sen / Leibe / Lebende / Habe / vnd Gütern gewaltsam bes  
gonset wirt / zu Herrewerck / Text. lib. 3. Cap. 33. Lomb.

Landbo der Jarlich schülde 8. Druch Solffs / das ist  
56. Schilling 3. Pfenning Denisch / 18iger Lübisck. Mün  
ze 28. Schilling anderthalben Pfenning / Der moste in der  
Herrefarck aufreuten ein Drittentheyl einer haffne.

Schultete er 4. Druch Solffs / so moste er den Sech  
sten Theyll einer haffne aufreiten. Der ringer Schulde  
Jerlich Zinsete / der gab Jerlich einen Druch Solffs zu  
des Königes Tische / lib. 3. Cap. 11. 12. et 13. Et in Legib.  
Erici / Para. 9. et 10.

Land heisset allhie liggende Gründe / Erb vnd Eigen /  
wer das verkauffen wil / der muß drey mall vor der Skiose  
dasselbige Lagbeden / lib. 1. Cap. 34. Legib. Seland. lib. 5.  
Cap. 5.

Landt soll mit Kionsfende gewehret werden / lib. 1. Cap.  
41. Lomb. Ders aber nicht gewehren kan / vnd der Kauff  
beiradiret wirt / verbüffet der Bei kauffer 3. Marck an ten

W b b W o n s

**L.**

Bonden / vnd 3. Marc an den König / vnd muß das Kauff  
Gelde zurüg geben / supra Kauffen.

Land das vmb par Gelt verkauffet wirt / vnd dassels  
bige Gelde nicht wiederumb an ander Landt zu kauffen an  
gewandt wirt / bleib Bosae / lib. 1. Cap. 41. Et plura sub  
vocabulo Bosae.

Landt vnd Landtgüter zu kauffen vnd verkauffen / mit  
allen requisiten / dauon tractiret das Erste Lowbuch ansan  
gende von dem 34. Capittel biß auff daß 44. inclusiue / lib.  
1. Lowbuch.

Wie aber ein solchs zu Harrisdinge / Sysseldinge auch  
Stadtdinge geschehen soll / darüber besuche / infra sub voca  
bulo Skiode.

Wie aber ein Eddelman sein Erb vnd Eygen ohne  
Skioide auch ohne Lagbietinge mit seinem eigener. Brieffe  
abalieneren müge / Das hat König Christian 3. in seinem  
Recess. Art. 49. sonderlich verordnet / Legib. Seland. lib.  
4. Cap. 30. vsqz 37. lege supra Adell.

Landt soll man den Nehesten Freunden Lagbeden /  
Lowb. lib. 1. Cap. 34. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 5. et  
lib. 4. Cap. 32. require Lagbeden.

Landt in vielen Schieffen / lib. 3. Cap. 16.

Landt das aus Bonden Gütern der Kirchen gegeben  
ist / soll den Erben fur eine zimliche Heüre zu gebrauchen /  
fur andern gegonnet sein / Constit. Christ. 3. Art. 41.

Landt / das der Kirchen gehöret / man das zu Kauffe  
gegeben wirt / Stehet der Kauff jedermanne frey / lib. 1.  
Cap. 38. Et Constit. Christ. 3. Art. 41. Ericus Constit. sua  
Parag. 24. Dan alle Christen sein Brüder.

Landt



L.

Landt das gekaufft vnd 3. Jahr beſeſſen geweſt iſt /  
ohne Ruckruffinge / der Kauff bleibe bey wirthen / Were  
aber innerhalb den dreien Jahren / darauff Klage vnd an-  
ſprache erhoben / das entſcheidet eine Dingehwinde / Iſt  
aber das nicht da / ſo ſchweret der Verkauffer Kionsſydt /  
das ers nicht verkaufft hat / lib. 1. Cap. 42.

Landdinge / Alle Stedte im Reiche / ſollen Burger-  
meiſter / vnd Rath / Stadtvoigt / ihre Briheyll / Touß-  
menne ( das ſein iudices ordinarij ) ihre Findinge : Winde-  
deklude ( das iſt / die ein Dingehwinde bezeugen ) ihre  
Winde zu Landdinge verantworten / aufgenommen  
Copenhagen / Malmo vnd Ripen / Et Priuilegiati. Con-  
ſtit. Fred. 2. Anno 36.

Landfolge ſeind die Holſtein nicht weyter zuchunde  
ſchuldig / auff ihren eignen Vnkloſten / biß auff die Lieffens  
Dwe / Priuileg. Henrici Adolph. et Berth. Anno 1422.  
Parag. 1. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 10. Eingefeſſene der  
Fürſtenthumb Schlef. Holſtein / Geiſtlich vnd Weltlich /  
ſeind auſſer den Fürſtenthumben Landfolge zuchuen nicht  
pflichtig / ſie werden dan vmb Solt darzu vermocht.

Die Lande ſollen bey Fried erhalten / vnd zu Ewigen  
zeiten vngetheylet bleiben / eodem Priuileg. Parag. 12.

Landgerichte ſoll im Herkogthumbe Schlef. wig jertlich  
Achte Tage nach Michaelis zu Flensburg / vnd im Für-  
ſtenthumbe Holſtein Achte Tage nach Oſtern zum Kyle /  
vnd also jeder zeit umgewechſelt gehalten vnd jeder Sache  
vnuermengelt abgehoret werden / part. 2. Tit. 2. Priuileg.  
Fred. Parag. 15.

Jeder Here ſoll dem andern ſeine Reiche vnd Rechts-  
gelerte zugeben / Ibidem vide infra Recht vnd Gerichte.

B b ij

La g b e

L.

Lagbeden ist auch ein Denisch Wordt / vnd heisset ein  
Haus / Erbe / vnd eigen / oder was liggende Gründe es  
sein mögen / zu Dinge zu Rauffe auffbieten / vt lib. 1. Cap.  
34. Den Nehesten Freünden aber anbieten / suche in Legib.  
Seland. lib. 5. Cap. 5. Von Kinderlande.

Sintemall jemandt Landt / Erb vnd Eigen verkauffen  
wil / ist node vnd gebüret sich / das er dasselbe zu dreyen  
mahlen vor Gerichte auffbiete / vnd viel verkündige / wie  
der Text des Lowb. Cap. 34. lib. 1. das haben wil. Vnd so  
darumb Krieg entstunde / muß solches mit einem Dingeb  
wunde beweiset werden / Thord. Parag. 40. Legib. Se  
land. lib. 4. Cap. 32. 36.

Lagbeden muß auch einer zu dreyen mahlen / die Pfanz  
de die ihm gesetzt sein / ehe vnd zuuor er die vereüßeren vnd  
abhenden mag / hoc locale ex consuetudine irrogata.

Lagetag / das ist Terminus peremptorius / Compari  
tionis / vel solutionis / der Tag vnd Termin vor Gerichte  
zu erscheinen / auch der Termin der Bezalung / vnd aller  
Folgleystunge im Rechte zu thun / lib. 1. Cap. 50. lib. 2.  
Cap. 61. et st. lib. 3. Cap. 42. in Textu.

Lawfeld Man Danice / heisset ein gefallener Man im  
Gerichte / der mit Rechte geurthelet ist / dem Bonden vnd  
dem Könige die Brüche / die ober jegliche Sache im Lowb  
buche geordnet ist / außzugeben / vt in Textu lib. 2. Cap. 70.  
et 79. in glossa. Et Constit. Christop. 3. Art. 17. Item die  
mit Rechte verwunnen sein / Davon Thord. Deghn von  
ihrem vnterschleiff / Parag. 28. redet. Et Lowb. lib. 2.  
Cap. 69. et 70. Et Thord. Parag. 33. et 79. Von ver  
wunnen Leuten ferner nüz vnd nödig zu lesen / 12.

Lama

L.

Lawfeld Man mag sich nicht Arm machen / vt lib. 2.  
Cap. 71. Lomb. Doch wirt allhie im puncto von Selligs  
Brydie geredet.

Lawfeld Mans inhabilitet / vnd vntawlicheit / wirt bes  
schrieben circa Cap. 68. 69. 71. lib. 2. Lomb.

Lawheffd Danie zu Teütsch ein Ruhiger Besitz eis  
nes Gutes / oder Dinges das ein Man drey Jare vñans  
gesochten vnd vnbesprochen inne gehabe hat / iuxta Text.  
Lomb. lib. 2. Cap. 44. lib. 1. Cap. 57. Legib. Seland. lib. 4.  
Cap. 19. 30. 34. 35. 37. 38. lib. 5. Cap. 1.

Lawheffd kan Niemand vber ein Gude erlangen / ohne  
vorgehende Rechtiliche Skioie ( das ist vberlassinge ) keine  
vberlassinge im Gerichte kan gethan werden / ohne alleine  
von dem Rechten Eyermanne / das ist a Domino Domi  
nii / Dem rechten Euenthumbs Heren / haec lib. 1. Cap. 41.  
circa Textum / et 42. 44. 47. 51. 52. 57. Da durch aus  
von drey Jorigem Ruhigem Besitze geschrieben wirt / Les  
gib. Erii / Parag. 6. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 34.  
Parag. finali / 35. 37. et 38. Da das Lawheffd auch ge  
winnet die Fisch / die ein ander in das Wasser gesehet hat /  
auf zufischen.

Law oder Lawheffd / das ist Erb vnd Eigen / mit 12.  
seiner Nehesten angebornen Freünden beschweren / Welche  
Endtleifunge Kionseydt genennet wirt. Es soll aber dieser  
Eydt nicht zugelassen werden / es sey denne zuuor Ordents  
liches Rechtes hiemit procediret / wie der Proceß darüber  
ausführlich in Constit. Christ. 3. Art. 27. beschrieben wirt.  
Vnd Legib. Seland. in dem 39. Cap. lib. 4. dauon zu les  
sen ist.

Bbb iij

Lawe

L.

Lawe alder Danice / das heisset zu Teütsch Mündige  
Jahre / vnd sein in der Zalle xviii. vt est Text. lib. 1. Cap.  
36. Plura sub vocabulo Rauffen / Lawe Sor Danice / zu  
Teütsch eine Kampffwunde / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 16.

Lawmall auff Denisch / im Teütschen ein außgehens  
de Recht / das inwendich 6. Wochen soll vollbracht wer  
den / vt est Textus Lomb. lib. 2. Cap. 6. Et in gloss. Cap.  
64. lib. 3. Et Thord. Parag. 8. Et Constit. Christ. 4.  
Anno 90.

*Persecutio omnium causarum super quibus tenentur, Stock  
neffn / Verdici discernere suo iuramento, debent fieri per tria  
placita, Thord. Parag. 8. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 25.*

Legge Constit. Regis Christ. 4. Eolding 14. Augusti/  
Anno 1590. promulgatam / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap.  
25. Ober den 4. Lawtag soll Niemandt sein Recht verzo  
gen werden.

Lawsoget Beh Danice / ist auff Teütsch das Viehe/  
das vmb seiner vnart willen beschreiben / vnd anrächtig ge  
macht / zu Kirchen vnd auff dem Dinge verboten ist / nicht  
lenger seinen freyen gang zu haben / Alle da sein / die die  
Gartenbrecher genennet werden / Nemlich / Stier / Sch  
weine / vnd Ziegenbocke / vt lib. 3. Cap. 60. Ingleichen  
auch alle das Viehe das Keitig / vnd Schabbicht gewor  
den ist / iuxta Textum / Cap. 55. lib. 3. Das mag man auß  
reümen.

Leibgedinge soll keinen Fürstinnen / ohne bewilligung  
der Ritterschafft vermacht werden / Priuileg. Christ. 1. Pa  
rag. 16.

Leiedrenge Danice / das heisset zu Teütsch ein Dienst  
knecht /

Knechte vnd Junge / lib. 2. Cap. 104. Wirt der vmb Diebstahl beklaget / sein Herrschafft muß vor ihm Bürgen / so er wil.

Leidrengē daß ist Dienstknechte / diese mosten vor Meisters in die Herrefarth / vor ihre Herrschafft / bey verlust ihrer Haut nicht kommen / lib. 3. Cap. 2.

Leidrengē / der mag nichts von seines Hausheren Hirsky (das ist von keinem beweglichem Haufgerate) vt supra sub litera N. Was es auch ist / das geringeste nicht / abhenden oder abalieniren / lib. 3. Cap. 44.

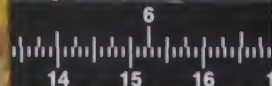
Leien / Daß sein Weltliche Leie / dabey zu mercken. Wie die Geistlichen auff der Leien Dinge / oder Gerichte / die Leien nicht mügen verfolgen / also können vnd mügen die Geistlichen / von den Leien nicht verurtheylet werden / circa Cap. 5. in gloss. lib. 2.

Leihen oder gelihen / Item entlenen / in dem 54. Capit. lib. 3. Saget der Text / Leihet ein Man ein Pferd / vnd Reytet das weyter vber bescheide / was er Buessen muß / Ibidem.

Gelehnet Gude / soll lachende heim kommen / iuxta Regulam / Absq; satire debent concessa redire / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 2. Item gelehnet Gude kan nicht verlorren bleiben / vt in gloss. Cap. 54. Lomb. lib. 3. et lib. 2. Cap. 114. Von entleyhetem Lande / lib. 1. Cap. 27. In Legib. Seland.

Lehen / Alle Geistliche Lehne / de Klöster / Praelaten / Digniteten / vnd Canonike Dohm gehören / sollen inesse bleiben / Handvoh. Art. 36. Priuileg. Christ. 3. Parag. 10.

Lehne soll man empfangen / von dem Heren / dauon die Lehntwar gehet / Priuileg. Christ. 1. Parag. 8. Lickiobs



L.

Lehiobs Dithne / Lottep auff Selandisch / lib. 6. Cap. 14. Das sein auff Teütsch Weinkauffe Zeügen / die da an vnd ober gewesen sein / Wen ein Man auff einem offenen Marckte ein Viehe / Pferd / oder Bieft / gekaufft hat / lib. 2. Cap. 94. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 37. 38. 39.

Leier vide Danice / Ist zu Teütsch eine Geldstraffe / die der jenige zalen muß / der eine Jungfrawe oder Maget schwengert / vt lib. 1. Cap. 8. et lib. 2. Cap. 16. 17. 18. 20. Et in Const. Christ. 3. Art. 60. Vnd ist diese Brüche 9. Marck vor der Menschen Ehre / vnd 8. Schilling Graas seiner Herrschafft / das ist auch Fünffte halbe Marck Denisch / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 37. Ist die Buße 6. Marck.

Gelerte Leüte / Frawen / Jungfrawen / auch Arme Leüte / contribuiren nicht zu Mangelte / so heben sie auch keine Manbuße / lib. 2. Cap. 26.

Da aber Gelerte / Frawen / oder Jungfrawen / des erschlagenes Neheste Bluthfreunde / vnd nicht Schwester oder Bruder da were / als dan haben sie einen Sael vnd Giorsum / zu ihren Erbtheil / Cap. praealleg. lege supra Clerck.

Lehen wirt hoc loco Ambt / Beruff genandt / also lib. 2. Cap. 56. Der Dombosman / das ist der Hardehvoigt / mag seinem Knechte sein Lehn / das ist / Ambtsverwaltung nicht beuehlen / Ratio sub iungitur in Textu. Dan es muß der Richter so vermügen sein / das er habe zu wiedergelaten allen Schaden / den er jemande zufügt.

Leinlaest Danice / Im Teütschen heisset das Leemnisse / an eines Manes Leibe / das ist wie seine Blutmassen dergesalbe

stalt beschedigt / zerhawen vnd zerschlagen sein / das er dies  
selben nicht zu nütze gebrauchen / wieder von sich strecken/  
oder zu sich wiederumb ziehen kan / welche Schaden nach  
ausgange Jahr vnd Tag / durch frome Ehrliche Leüte an-  
gelecht / vnd nach ihrer acsimation bezalet werden / vt est  
Textus Cap. 26. lib. 3. De hac materia copiose in Legib.  
Seland. lib. 3. Durch das ganze Buch / aufgenommen das  
1. 2. 21. 22. 23. 26. 27. 28. 29. Capit.

Lontle / erfurdert auch Leiervide / das Lohn vor Bey-  
schaffen / lib. 2. Cap. 13. Et in Constit. Christi. 3. Art. 60.

Lething Danice / Latine expeditio naualis / zu Teütsch  
Aufboth / Herrefarth / in den Krieg ziehen / dauon lib. 3.  
In den Ersten Zwanzig Capit. ei Thord. Parag. 88. sagt/  
das jeder Haffne mit 3. Marcß sich abkaffen konte.

Lething soll gehalten werden / von dem Korne / das ins  
geernet ist / vnd nicht von deme / das in der Erden ligt / oder  
aufgeworffen vnd geschet werden soll / lib. 3. Cap. 16.

Loben oder zusagen / lege lib. 2. Cap. 28. in Textu/  
Was einer Lobet / ist er zuhalten schuldig / supra Bürgen  
vnd Bürgeschafft.

Lown Danice / Lex Latine / auff Teütsch das Rechte  
oder Gesehe / in proaemio / Lowb. lib. 1. infra Recht.

Lowbuch require supra König Woldemari Rechte 12.  
Nach König Woldemari Rechte sollen alle Sachen abge-  
höret / vnd gedürtet werden / Thord. Parag. 50. Et Lantg.  
Ord. part. 1. Tit. 2. Et Christi. 4. in pract. Lowbuchs/  
Anno 92. nouiter excussa.

Im Holstein aber vnd Stormarn / soll es nicht gelten/  
iuxta Privileg. Christi. 1. Parag. 35.

Ecc

Lant

L.

Lantgerichts Ordnung/ part. 1. Tit. 2. Die verfehling  
der Lantgerichts Ordnung / soll in alle wege dem Lowbuch  
vnuersenglich sein / Parag. vltimo.

Schleswigische Briheyl/ sollen nach dem Lowbuche ge  
gründet sein/ Lantg. Ord. part. 2. Tit. 3. infra sub litera S.

Liuse est vocabulum Danicum / vnd wirt auff mannis  
gerley weyse gebrauchet / vt lib. 2. Cap. 9. De Liuisis ey  
som Low er / das ist / vnd bringet seine Sache nicht vor alle  
es soll. Item Lius for hans Lowmaell / das ist / seina  
Rechte surbehalten. Item lib. 2. Cap. 112. Von gefundes  
nem Gude. Dplius ey til Kircke eller tinge/ das ist auffbie  
ten / In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 15. per Text. Et Cap.  
27. Item lib. 1. Cap. 21. Lowb. Von Vnechten Kinderen/  
Liuser hand det i kion oc fold / das ist / Nimpt ers an zum  
Erbe vnd zum Geschlechte. Item ex rescripto Christi. 4.  
Liuset fred offuer ihennem / das ist / Fried verkündigen /  
Publicare pacem super homicidio. Liuse heisset auch Bey  
sprechen / vt Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Liuser thet huert  
anden eller huert tredie Nar / &c. Vnd dergleichen mehr.

Lyde Danice/ Cicatrix/ Narben die etwa einem Mens  
schen ein Fleckmahll anhangen / Lowb. lib. 3. Cap. 29. et  
33. Et infra Wunden. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 12. et  
sequent.

M.

Mageschiffte Danice / permutatio latine / Tauschen  
oder außbeüten/ auff Teütsch / hiezu kan einer den anderen  
nicht nöügen/ lib. 1. Cap. 54. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 30.  
et 35. Es muß aber mittelst Dingeswinden geschehen / So  
kans nicht retractirt werden.

Zus



## M.

Zur Keiffheylunge aber kan einer den andern wol no<sup>ch</sup>  
eigen mit Rechte / lib. 1. Cap. 50.

Man / Mans Personē hebet in aller Erbheylunge  
zwey Theyle gegen die Schwester / lib. 1. Cap. 4. et 5. Et  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 4. 6. 10. 23. infra.

Man vnd Fraw sollen von ihrer beyder Güter leben/  
vnd sich erhalten / lib. 1. Cap. 36. Parag. ultimo.

Man vnd keine Frawe soll Tauffen / lib. 1. Cap. 1.

Man mag seiner Frawen Landt nicht verkauffen / lib.  
1. Cap. 35. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Et supra Landt/  
et Kauffen / r.

Manbueffe/ Bodpaa Danst/ Bouon lib. 3. Cap. 21.  
Nieuon weiter vnd mehr sub litera B. Et lib. 2. Cap. 9. Lob.

Mandat / Citation/ vnd Compulsorial/ dauon Lantg.  
Ord. part. 3. Tit. 2. Vnd sollen die Mandat steds Claus  
sulam Justificatoriam / si preces veritate nitantur in sich  
haben.

Mandat sollen der poen halber berathschlaget werden/  
Ibidem.

Rechtmessige vrsache gegen das Mandat / erhalten ei  
nen Proceß / von 6. Wochen zu 6. Wochen / mit 2. Satz  
schriften zum Urtheill zubeschliessen / Ibidem.

Der halbe Theyll der poen folget deme ders Mandat  
aufgebracht hat / das vbrige dem Gerichts Raasten zu con  
feriren/ Ibidem.

Mandrab Danice/ Homicidium latine/ ein Todschlag  
auff Teutsch/ Bouon König Christ. 3. in Constit. sua Art.  
21. Gaards. Art. 1. et 4. plura sub vocabulo Drab supra/ les  
ge praeterea / In Constit. Christ. Regis 4. sub dato 1589.  
Et in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 5. et supra Drab.

Ecc ij

Mans

### M.

Manbellismael Danice / Ist im Teütschen so viele gesagt / Wen jemandt in puncto contumaciae / durch ordentlich Rechte / von 14. Tagen zu 14. Tagen / mit dreyen Lagetagen vertheylet wirt / lib. 3. Cap. 28. Lomb. Hievon aber wirt in Legib. Seland. ein außführlich bericht gethan / lib. 3. Cap. 28. Vnd wirt geredet auff Teütsch / Manheill als se eines Mannes Ehre / Haec fusius in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. et lib. 4. Cap. 3. Die zu Manhellie vertheilt sein / Et lib. 5. Cap. 28.

Die Brüche ist wie Friedlosen vnd muß erleggen alles darumb er besprochen ist / dazu 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vnd seinen Ehrebrüeff (opriesing) paa Danst / vnd restitutionem in integrum haben / lib. 3. Cap. 28.

Manunge / Das ist jemandt zu seinem verpflichteten Einlager farderen / Ex Primitig. Chris. 3. Soll dieselbige ( wie an andern Orten geschehen ) vnabgeschafft sein / Parag. 13.

Mannige ist ein Alt Denisch Wort / in Constit. Regis Waldem: Kallenburgi / Anno 1360. Parag. 23. Da geschriben wirt / das diß sey Schmach / Laster vnd Scheldeworte / damit einer den anderen angreiff / praecipue in loco aut facie iudicij / Vomit der Iniuriante sich der sache / darumb er spricht / verlustig macht vnd darüber 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige bricht / Secundum Leg. Erii / Parag. 27. Et Constit. Olavi / Parag. 81. Loco supra Citato / Et Gaards. Art. 14. infra Rechte Gericht vnd Rechtstage / da hie von weiter zulesen.

Marckestiel Danice / Auff Teütsch eine Beltthentlung  
ge/de

## M.

ge / de qua Lomb. lib. 2. Cap. 21. Wie die gehalten / vnd getrieben werden soll / das beschreibet Kön. Christi. 3. in Constitit sua gahr artich im 28. Art. Alle auch weiters vnter dem vocabulo Keifftheilunge / Solschiffte / zubefinden. Secundum Leg. Seland. lib. 4. Cap. 15. Sollen Vldinge scheide schweren.

Marckemenne / lib. 3. Cap. 58. heissen auch Egere im Dörffe / das sein die Leute / die mit zu Velde pflügen / vnd Sehen / Cap. allegato.

Mp heisset im Denischen so viel als Jungfraw / Lege supra / de quibus / lib. 2. Cap. 8. Et lib. 2. Cap. 18. Gaarts. Art. 12. et 18.

Mordt ist / Wen jemandt den anderen / der insultum Latine / per Arabi zu Denisch / de quo vocabulo supra sub litera A. auff Teütsch verraschet / aut Wegelagere / vnd also vorsatziglich Tödtet / Cap. 67. lib. 3. Et Thord. Parag. 69. Qui negat se occidisse & tandem conuincitur facti, is Morder, dicitur: quia factum suum negavit sicut de furto. lib. 2. Cap. 97.

Mörder dauon lege Thord. Parag. 69. lib. 2. Cap. 6. Lomb. Mörder / Diebe / vnd Rauber / sollen nirgents fried haben / Den sie halten nicht fried / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 13.

Mordibrandt ist / wen einer mit vorsake heimlich bey Nachheiten / einem andern in sein Hauf / Hoff / oder Gesbewe / Fehr anlechte / lib. 3. Cap. 66. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 19. lib. 3. Cap. 1.

Diese Klage muß mit Kirchennestn abgehalten / vnd Dolliet (das ist) beneint werden / lib. 3. Cap. 64.

Ecc iij

In

M.

In der That begriffen / musset seinen Hals / bezalt den Schaden aus seinem Egen / vnd darüber 40. Marck dem Borden.

Zu der That verwonnen / bezalt den Schaden / reißt mit das Landt / biß so lange er andere Gnade / bey König: Mayt: erlangen kan / lib. 3. Cap. 66.

Mutter Erbet das Kinde / Lowb. lib. 4. Cap. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Mutter / Die Mutter / wen die Erbe nemen soll / nach ihrem Kinde das seinem Vater geerbet hat / So nimpt sie gleichen Theyll / wie ihre andere Kinder / Schwester / vnd Brüder / lib. 1. Cap. 9. So doch der Vater das Kinde als leine Erbet / vt in Textu Ibidem.

Mutter die behelt der Kinder Gude bey ihr / vnd versorget die Kinder / so lange die zu ihren Mündigen Jahren gelangen / vnd sie selbst vnbesreyet bleibt / lib. 1. Cap. 29. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44. Require Vormuntschafft.

Mutter / Die Mutter soll für ihre verkauffte Lande vulle wiederlegunge haben / auß dem gekaufften Lande / Oder aus dem Vofae / oder auch aus des Mannes Veterslichem Erbe / Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 21. 22.

Mutter lib. 1. Cap. 1. Entstehet zweiffel ob die Mutter vor dem Kinde / aut econtra gestorben sey / das wirt durch Kionßneßh Ende geörtet

Mutter / Bruder vnd Mutter Schwester / wie die Erbe nehmen in successionem / lib. 1. Cap. 5.

Morgengabe / Consit. Fred. 2. Ex Andersflow / 18. Decemb. Anno 77. Et Lang. Ord. part. 4. Tit. ultimo / vom Nuenabande / dauon supra vnter dem Worte Nuenabande

bände auffürlich berichte gethan ist/ vnd sol vber 2000. Thaler nicht sein in Dennemarck / 28.

Nach der Mutter Todte / Erbet der Vater der Kinder in ihrem Lande so viel als das beste Rinde / Ibidem/ sie aber nicht in des Mannes / sonder im blossen Kauffienlande / lib. 1. Cap. 6.

Münze soll in Seelande vnd Jütlande / ebener Wirt de sein / In Legib. Erici / Parag. 13.

Münze / soll in den Fürstenthumben mit Lübeck vnd Hamburg vber ein sein / Priuileg. Fred. 1. Parag. ultimo.

Mundheffd/danon lib. 2. Cap. 48. Ist auff Teinisch eine erhobene Klage/die nicht sol geändert werden/ wie im textu lib. 2. Cap. 80. Lowb. von des Bischoffs Voigte gesagt wirt/ Da es Mundhoff genennet wirt/et Legib. Seland. lib. 4. Cap. ultimo. Wirt es Mundhoff geheissen/ Par. finali.

Mysterere/ Auffruhr/ verwiegelinge/ vnd Parlaments anrichten.

Mysterere zu Schiffe anzurichten / Item wie die gestraffet / vnd dagegen procediret werden soll / Suche im Scherechte in deme 15. Art. vnd gehet dem Principalen an den Hals.

Mühlen/ von Mühlen vnd Mühlen bawen / leret das 57. Capit. Lowb. lib. 1. per totum Text. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 36. 37. 38. 39.

Dam Damsted muß er haben mit der Stowinge / den Nachburen an Acker / Wiesen / keinen schaden thun / Wie auch nicht den Mühlen/ die von Alters gewesen sein / vnd 3. Jahr ohne Klage Ruhig gestanden haben / Kionheydt weret ab die Klage / auff den zu vnd  
Abfluß/

N.  
Abfluß / Dam vnd Damsiede / Ibidem / Et Legib. Ses  
land. lib. 4. Cap. 38.

N.  
Nam / hieyon wirt gelesen im Lowb. lib. 2. Cap. 59. et  
61. et Cap. 102. Vnd ist eine eigene Executio wieder sein  
Part / das dem Klegler / wegen Geldschüde oder auch ges  
gen ihme erkanter Brüche ( Wen Beklagter dieselbigen zu  
erieggen / contumaciren / vnd verweigern wolte ) selber ge  
brauchen mag / doch das er mit 3. Tagdagen / von dem  
Voigte sich solch eigen Recht gerichtlich zuerkennen lasse/  
Den wurde er sich Namß ohne erkenntnuß Rechtes gebraus  
chen ? Kan er ein Rauber vnd Dieb darüber werden.

Vnd heist Nam das Gude / das Klegler / wen ihme  
Nam zunehmen erkandt ist / auff ein mahl / wen es ihme  
gelegen vnd bequeme ist / Beklagten zwischen seiner Thüre  
vnd Hecke / auch was er auff seinem Finster hat / alle auch  
Diche vnd beweglich Gude / das er wegbringen vnd weg  
treiben kan / ihn nemen müge / Dis soll er aber thun heim  
lich ( das sie nicht in die Hare kommen ) Vnd vermelden/  
das 2. oder 3. Nachbawrn / das kein ander darumb be  
schuldigt werde / vt in Textu praeallegato.

Vnd ob diß wol seltsam / vnd beschriebenen Rechte zu  
gegen / ist es doch ex beneplacito statuentis / vnd heutiges  
Tages nach dem Texte des 28. Capit. lib. 2. In Nort Jüt  
landt im gebrauche / vnd wirt gepracticiret / da also geschrie  
ben sthet / Wirt ein Man durch die Sandmienne zu der  
Buesse geschworen / vnd die Freunde nicht mit ihm Stur  
ten ( das ist ) contribuiren / vnd Zulage zu dem Wangelte  
nicht thun wolken. So

N.

So mag er sie mit Namjdohme dazu zwingen / *Terre est apertissimus* / lib. 2. Cap. 23. Parag. penult: *Legib. Seland. 20. et 21. Cap. lib. 5.*

Nefflinge der sein im Lowbuche im gebrauchte / die genennet werden im Jüdschen Rechte.

Kanffnefflinge lib. 2. Von dem 40. Caput. bis zum 58. *inclusiue.*

Stock oder Hardeheffn / lib. 3. Cap. 64.

Kircheneffn / lib. 3. Cap. 62. 69.

Schiffneffn / lib. 2. Cap. 115.

Zweyer Neffn vidne / lib. 2. Cap. 105.

Ordeholdneffn / lege *Constit. Regi: Marg: Parag. 20. Et sub vocabulo Ordeholdneffn paulo infra.*

Nefflinge / Die Kanffnefflinge genandt werden / heissen darumb / daß ihr Ampt vnd Towmahll / vmb Raub / vnwaringes That / vnd Dieberey / Cap. 40. lib. 2. zu schweren gerichtet ist / heissen Latine *nominati* / aufgehend mede Menner auß dem Harde daein sie wohnen / ein Jahr dem Gerichte vor zu sein / vnd vmb die Sachen zusich weren / die ihn zu Richter gebüren / vnd fur dem Vo. gte em geklagt werden. In Siclande aber haben sie keine stetige Nefflinge / Sondern werden nach gelegenheit jeder Sachen / die Neffn zugenömbt / wie durchaus dauon zulesen.

Die sachen darumb sie in spetie ober vorgesagte *tria genera delictorum* / als Raub / vnwaringes That / vnd Diebstall schweren sollen / das ist im Jüdschen Lowbuche.

Do d

Hande

N.

Handraub / Cap. 44. lib. 2.

Haußraub / Cap. 45. lib. 2.

Beltraub / Cap. 46. lib. 2.

Balraub / Das ist einen Todten Körper berauben/  
lib. 3. Cap. 24.

Korn oder Wiscb abmeyen / lib. 2. Cap. 73.

Schiffbrüchige Leute berauben / das Eingefraub ge-  
nandt wirt / lib. 3. Cap. 63.

Einen Wagen berauben / darauff des Bondemans  
Frauwe sitzt / lib. 2. Cap. 39. Ist Herrewerck.

Korn weg nehmen / lib. 2. Cap. 72.

Des andern Sädte umbpflügen / Cap. 73. eodem.

In eines andern Mans Holz zu hawen / Cap. 74.  
lib. 2. Den andern auff seinem varenden Wege hindern/  
schaden vnd leidet thun / Cap. 76. eodem lib.

Was aber Nefne im Selandischen Rechte sein / vnd  
wie sie sollen beruffen werden / vnd wie viel der sein sollen/  
das wirt im andern Buche am 28. Capitel / in Textu kler-  
lich beschrieben / lib. 3. Cap. 15. et 20.

Wen / wo / auff was stede / vnd was die Nefninge sch-  
weren sollen / so sie ihre Boslaad nicht verbrechen willen /  
Leret der Text / lib. 2. Cap. 42. et 43. Lomb. Da die Forma  
ihres Eydes formaliseret ist / So warlich helffe vns Gott/  
vnd das Heilige Buch / das wir in Händen haben / das  
N. hat N. beraubet das Gude N. darumb er beklagt ist/  
Ist derowegen schuldig / das geraubete Gude zu wiedergel-  
ten / vnd darüber dem Bonden 3. Marck / vnd 3. Marck  
dem Könige zu buessen.

Umb wie viele sie schweren sollen / lib. 2. Cap. 44.

Der



N.

Der nicht Neffning sein wil / Was die straffe darauff  
lege lib. 2. Cap. 52. Lovb. Gaarder. Art. 22.

Den Tag den sie in ihr Ampt gesetzt / vnd beeydet  
werden / sollen sie nicht vmb sachen schweren / Sonder 7.  
Nacht Denckfrist haben. Cap. 53.

Wolte der Harkivoigt die Neffninge nicht zusehen  
Was seine straffe ist / Cap. 54.

Wurden 4. gegen 4. stimmen / Cap. 55.

Stürbe ein aus den Neffn / oder ginge Bettelarth/  
lib. 2. Cap. 57.

Was Neffning die vmb Raub schweren sollen / lib. 2.  
Cap. 60.

Neffninge / wen sie Thom haben gekriegt / müssen sie  
vngeschworen nicht von der Kirchen gehen / lib. 2. Cap. 51.

Neffninge müssen nicht schweren vmb Eienhumb /  
Constit. Christ. 3. Art. 27. De quo supra sub vocabulo/  
Eienhumb.

Neffninge oder auch Sandimenne mügen schweren/  
vber Eddelleute / wan sie gewalde / Herrewerck / Hauß  
fried / Gaardesfried oder dergleichen 40. Mark Sache  
begehen / das nicht ihre Ehre / Leib vnd Leben belangen  
thut / lege Constit. Christ. 4. Kolding / 15. Augusti / Anno  
1590.

Nothwere / hievon wirt gesagt / lib. 3. Cap. 22. Da die  
Orte / stede vnd zeit beschriben werden / auch weise vnd  
masse / wanner der Thetter in der That Friedlos werden  
kan / Dagegen sagt der Text Parag. finali / Einem jedern  
ist erlaubet durch alle Rechte sein Leib vnd Leben zuzuehren/  
vnd schützen / Gaard. Art. 4. 5. 6.

¶ vñ ij

König

## N.

König Christian der 3. sagt in Constit. sua Art. 21. Von Sandleuten oder Nessningen/ die vber Todtschlag schwören sollen / Das Lowbuch ordnet / lib. 2. Cap. 2. et 3. sehr leicht ausführlich / das es 8. Sandmenne thun sollen / also bey dem Worte Mandrab/ Drab vnd Todtschlag zu lesen/ et Cap. praeallegato.

Was die Bane gewesen / dauon Lowb. lib. 2. Cap. 12. Das ist so viele gesagt ( als es König : Mayt : verklaret ) ob es / Baade / das ist Bnwaringes / oder Nothwere gewesen sey / So zählet er zu Rechter Manbuesse 3. mahl xviii. Marck / Wozu jeder Freunde gelten soll/ als er gelobet hat.

Vnd soll mit diesem Mangelde / jeder des Todtschlegers Freunde / ihres Friedes gesichert sein / vnd der Leensz man soll darüber auff dem Dinge / des Königes Fried ver kündigen / vnd darüber halten. Plura in Textu Constitutionis Christi. 3. Art. 21. Von Todtschlage / lege supra Drab.

Nothwere die muß durch Zwelffe / Achte oder auch Sechs Mannen / beschworen werden / Gaards. Art. 4.

Auffürderen / oder einen Aufeschen / wirt ein Nothwehre geachtet / Ibidem / Art. 5. Et Lowb. lib. 3. Cap. 22.

Notarius / Was der / vnd was sein Ampt in Nollsteinischem Gerichte / lege Lantg. Ord. part. 2. Tit. 4. Von seinem Ende / Tit. 9.

Nozucht / Lowb. lib. 2. Cap. 16. et 17. Et Gaards. Art. 15. 16. 17. et 18. Thord. Deghn. Parag. 57. 90. 91. De raptu / Et in Legib. Soland. lib. 2. Cap. 24. Buesse nach Jüdischem Rechte 9. Marck der Menschen Vorwände die genohetiget is / Item 9. Schilling graat der Herr

D.

Herrschafft / Sage er Nein dazu / muß er mit 12. seiner  
Freunde das abschweren / Nach Selandischem Rechte bues  
set er 40. Marck der Menschen Vormunden / vnd 40.  
Marck dem Könige / vnd ist zweyer Leute kuntschafft oder  
zeugnuß da / so müssen darüber schweren Neffne / das ist /  
16. außgenandte Manne / vt lib. 2. Cap. 28. in Legib. Sea  
land. oder der Beklagte muß 3. mahl 12. Man Eyde geben /  
Der Mitfolger Büffet 3. Mar. dem Bonden / vnd 3. Mar.  
dem Könige / oder muß 12. Man Eyde geben / Et lib. 3.  
Cap. 15. Von zehen Neffne / Et Cap. 20. cod. lib. von  
Kraub / das ist Kraub vnd Neffne / vnd schweren auch  
im Selandischen Rechte / die Neffninge vmb geringerem  
Kraub / alse ein halbe Marck Demisch werdt / Es geschehe  
dan das ein Mann aus seinem eignen Hause beraubet wurs  
de / Welches so nur 5. Pfennige werdt were / Mag Kraub  
darumb geschworen werden.

D.

Edelbit im 2. Buche des Jüdschen Lombuchs / sage der  
Text des 103. So der Landbo vmb Diebstall im Rechte  
vberwunnen wirt. So soll der Klegler von seinem Diebe  
Zgield vnd Ingield haben / de quo supra / Der Dmbohs  
man / das ist der Hardeh voigt / sol haben alle sein Queckfae /  
das vber der Thüre Schwelle gehen kan.

Der Edelbonde ( das ist sein Landthere ) der soll haben  
Edelbit / weichs ist / das sich selbst nicht aus der Thüre  
erheben kan / Plura in Textu praeallegati capituli.

Ed wird auch Aade / eller Egh / Danice geheissen / mit  
Waffens schneide oder mit der Spitze / wouon lege circa

Ed d iij

Capo

D.

Cap. 30. lib. 1. ex reſcripto Wiburgensi / Anno 1155. Et  
lib. 2. Cap. 82. Von Heilig Brüche / et lib. 3. Cap. 52.  
Von einem Riche zu Töden.

Offtuer Tuerung Danice / Ist so viele in facie iudicij/  
vt in Textu Cap. 109. lib. 2. Et Gaardor. Art. 14. Vor  
Gerichte vnd gehegedem Rechte einen andern mit Schel-  
deworte vbel außmachen / Das in Conſtit. Woldemari ex  
parte filij Chriſtophori / Parag. 24. genant wirt / Man-  
nige das ist verbiſ malis et contumelioſis / ſub dato Anno  
1360. Ist auch wen zwo Perſone / derer der eine inwen-  
dich 4. Dingestöcken / vnd der ander auſſen den Dingen-  
stöcken ſiehet / Scheldeworte mit ein ander Wechſelen / ſu-  
pra ſub litera R. Von Rechte vnd Gerichte / lege Conſtit.  
Chriſt. 3. Art. 20. et vocabulo Mannige.

Olde Erbe lib. 1. Cap. 4. Wirt genante das von El-  
ter / Elter Vater / Großvater / vnd Mutter / in abſteigens  
der Lynien auff jemande Ererbet werden mag / vt exem-  
pli gratia / Anno 1590. ſich zu Kendeſburg begeben hat.

Margarete Fuchß / zelede Cecilia Fick / dieſe Bar-  
baram Gude dieſe Cecilia Bockß / welche zelede Mar-  
quart Bock vnd war 2. Jar Alt / do er Margareten Fuchß  
Erbeta / vnd ist geſchehen / Anno vt ſupra. Lege et ſupra  
Gange Erbe.

Oldinge / Von dieſen Tomſmennen hat man im  
Jüdiſchen Lombuche gahr nichts / Dauon aber wirt gele-  
ſen in Conſtit. Fred. 2. Art. 7. mit dieſen Worten / So be-  
funden wirt das zwiſchen der Krone vnd den vom Adell /  
wegen gemeiner Güter an Hölzungen / Wiſch / Weyde /  
vnd Ackerlande jrrunge entſunden / So ſollen Oldinge /  
daſſel

D.

Dasselbige scheidt / Als aber das Jüdische Lowbuch solche  
theylunge / lib. 1. Cap. 49. Keiffsteuten / Item Cap. 52.  
Zwelff Eiermannen / Item / Cap. 55. dem Solreiffe /  
Item lib. 2. Cap. 21. Der Text diese theylunge s. Sants  
menne Lowmall vnterwerffet / Wirt also im Jüdischen  
Lowbuche der Oldinge nicht erwehnet / wie aus vorigem  
Texte zulesen / Im Sielandischen Rechte aber / lib. 4.  
Cap. 1. et 15. Wirt ihr Ampt beschrieben / das sie Velt  
theylunge machen solien.

Oldinge ihre Falsmall / Constit. Christ. 3. Art. 27.  
Ist 3. Marck dem Bonden / vnd ihre Hoffuillaad ihre  
Herrschaft.

Ombozman latine exactor Regis Teütsch der Har-  
desvoigt oder Richter / vt lib. 2. Cap. 51. 52. 54. et 64. Et  
lib. 2. Cap. 85. 87. 89. 92. et lib. 3. Cap. 62. et 63. lib. 2.  
Cap. 103. 104. Plura sub vocabulo Hardevoigt / supra/  
Item Dohmer.

Drigetman / lib. 2. Cap. 24. et 71. Das ist Arm Man  
der kein eigen Haus / oder gewisse Woninge hat. Zu Velt  
de nicht pflüget / noch Ackerb wet / die auch nicht auffhelet/  
Aushoth vnd Lantwehre / Item der auch zu keiner Mans  
buesse / Siuch contribuirt / de qua contributione / Cap. 28.  
lib. 2. Plura de hoc verbo / Drigit / lib. 2. Cap. 71. In Legib.  
Seland. lib. 2. Cap. 16. Dride genandt.

Ordeholdnessin / Vouon Regi: Marg: in Constit.  
quae Naquini et Olavi intitulatur / Parag. 24. Et in  
Constit. Erici Regis / Parag. Non debet auch meldet / vnd  
allda sagt / cum iuramento Wortholt sollen schweren / vber  
Affwindeßkiold / das crimen laese maiestatis in diesen cons-  
suetis

D.

stitutionibus geheissen wirt / de quo supra sub litera A. vocabulo Affwindehield.

Orbotemal/ das auch Arbotemal geschrieben wirt/ Ist in dem Text des 23. Capit. lib. 3. Parag. 1. beschrieben/ Lowbuch.

Lex Selandica lib. 2. Cap. 5. 6. 7. 12. Der Todes schlecht / auff Bodeboth oder Gangemall / das ist in der versamlung / Item auff dem Dinge da Recht gehalten wirt/ Item in der Kirche/ Item in eines Mans eigen Hause / oder auch da Furwerke / Schaffheuse / Viehheuser / Mühlen gebawet vnd andere Heren Dienste zerfleget werden / Ist Orbotemall in Consut. Wold. et Christoph. Parag. 21. Si in Treugis et Dankhoff deliquerit: De poena/ Parag. 22. Et Consut. Woldemari patris Reg: Marg: Parag. 11. Ericus Rex in Consut. sua / Anno 1369. Parag. ultimo / Sagt / Schlegt einer jemandt Todt in seinem eigen Hause / oder in der Kirchen / das ist Orbotemall / lesge Lowb. lib. 3. Cap. 22.

König Erick / der König Christophers Sohn gewesen ist / Sagt in Consut. sua Parag. 1. Orbotemal der mit Giordraad / das ist vorsachlicher weyse / zu einem andern in sein Haus gehet / Schlegt / Wundet / oder tödtet ihn / der ist friedlos / vnd alle die mit ihm in folge sein / vnd geböret denselbigen nimmer / ihren Fried wieder zu haben / Es geschehe dan des Todten nehesten Freunde / surbitte bey dem Könige einlegten / So nimpt der König sein halbe Hoffuitlaad / vnd den andern halben Theyll die jenne in des Gardschraume da diese That geschach / loco praeallegato.

Die aber in der Gesellschaft / Flock / vnd Fohr sein / das

P.

das auff Denisch Gorgang genent wirt / brechen / Was  
in Kirchen / auff dem Dunge / Item auff Bodebodi ges  
schicht / et locis praeallegatis 40. Marck / an den anderen  
Stedten aber / nur 3. Marck / lege Text. Lewb. lib. 3. Cap.  
22. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 11.

Ornum lib. 1. Cap. 46. Ist ein stücke Landes / das  
von Alters mit Steinen / Stabelen / oder mit sonderlichen  
Gruben abgemercket vnd abgesondert ist / das wen schon die  
ganze Veldmarck eines Dorffes zu theylen oder Reiffende  
abgesurdert / vnd zu Rechte begünstigt wurde / vnter die  
masse vnd theyle nicht zu bringende ist.

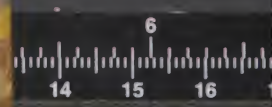
Ville aber zweiffel ein / ob es Ornum / oder deelt  
Landt (so verne es vnbewaret ist) were / auff den Fall soll  
der Besizer desselbigen Landes / mit seinem Kionseyde bes  
weren vnd schweren / das es Ornum sey / vnd vnter die  
masse zum Dorffe zutheylen / nicht gebüre / Textu prae  
allegato.

P.

Pfande / Danke Ved / von dieser Materia list man  
lib. 2. Cap. 61. et Thord. Parag. 26. Qui non potest alicui  
bona sua oppignorare tam minus scotare potest. Niemande  
kan das jennige jemande Pfande setzen / das er zuuerkauffens  
de vnd zuuerstotende nicht macht hat.

Wurde jemande den andern beschrecken / das er ihme  
etwas zu Pfande gesetzt hette / vnd darumb fur Gerichte in  
Klage anwachsen / So soll der Beklagte mit 12. Man sein  
ner Freunde Kionseyde geheissen / so er nem sagen wolte /  
sein Nein bewehren vnd wahr machen / Cap. praeallegato.

Pfande die vorseket sein / darauff wirt auff zweierley  
E e weyse



P.  
weyße geredet / Nemblich für das Erste / die für Gelt / vnd  
Schulde / oder sonst vor gemachte Schuld / zu einer  
wiffunge eingesezet sein / Die soll man lösen vnd freyen ver-  
müge der Contrahenten vereinigung. Würde das nicht ge-  
schehen / so soll man Pfande auff dem Dinge 3. mall Lag  
beden / vnd Wardiren lassen / alle denne verkauffen / vnd  
das vbrige von sich geben / dem es gehöret / Es saget aber  
Text. finalis / Cap. 61. lib. 2. Was auff dem Dinge ver-  
pfandet ist / soll auff dem Dinge gelöset werden / Die Pfand-  
de aber die vor willkürde Brüche in Baurschaften abge-  
pfandet werden / so die nicht für aller Heiligen gefreyet wer-  
den / Saget der Text / lib. 3. Cap. 56. Das die verstanden  
sein.

Von Pfandungen vnd Gefangenen / lege Lantg. Ord.  
part. 3. Tit. 4. Da vber Pfandunge / oder fahens halber  
am Landegerichte auff das aller schleünigste mit Rechte ers  
landt werden soll / Et part. 1. Tit. 3. Das jeder dem ande-  
ren mit Rechte besprechen soll / Lomb. lib. 1. Cap. 37. Et  
Legib. Seland. lib. 4. Cap. 25. Et Lantg. Ord. part. 4.  
Tit. 3.

Parte vnd Parteylichkeit / dauon Lantg. Ord. part. 1.  
Tit. 2. Sollen sich des Rathschlages enthalten / auffste-  
hen / vnd der Parteylichkeit Eüßern / Thut er nicht / so mag  
ihn das Parth höfflich ab oder aufffürdern.

Peinliche verhöre / Niemandt soll Peinlich verhöret  
werden / es sey denne das Er zuuor seiner Missethat Bez  
richlich überwunnen / vnd zum Todte verurtheylet sey /  
Constit. Christ. 3. Art. 19. Constit. Olau / Parag.  
17.

Perleny



P.

Perlen / Eddelgesteine / Sammitten Röcke vnd Gewade / wie viel der Eddelman seiner Tochter geben mag / zu ihrer Aussteuer / Recept. Fred. 2. Art. 10. et 11.

Praelaten vnd Eddelleute / Besprechen Bonden vnd Bürger vor ihrem gebürtlichem Dinge / Landtg. Ord. part. 2. Tit 3. Contra fur der gemeinen Regierung.

Priestere mügen nicht Vormünde sein / lib. 1. Cap. 31.

Priestere die Keusch vnd Keine Leben führen / die sollen stedts einen Sitz oder Gaarten ohne Redzel vnd andere beschwerunge frey haben / sie wohnen auff Kirchen / oder ihrem eigenen Grunde / wor sie wohnen / lib. 3. Cap. 10. Constit. Olavi / Parag. 2.

Priuelegia / Alle Alte Priuelegia sollen bey Wirden vnd Macht gehalten / vnd keine Newe oder Außländische zugelassen werden / ohne des gemeinen Reichs Raths / vnd der gemeinen Landtschafft bewilligung / Constit. Fred. 2. Art. 18. Concordat cum Holsatico Priuelegio. Christ. 1. Parag. 12. Fred. 1. Parag. 2. Christ. 3. Parag. 1.

Priuelegia der Geislichen / Thord. Parag. 2. In Constit. Woldemari et filij Christophori / Parag. 6. 7. 9. et 28. Et Constit. Wold. patris Regi: Marg: Parag. 9. Et Constit. Regis Christoph. Parag. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Item Constit. Erici 1382. Parag. Ecclesia gaudere debet. Et Constit. Reg. Marg. Parag. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Constit. Olavi / Parag. 1. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 14.

Priuelegia ciuium de quibus lege in Constit. Christoph. Reg. Parag. 18. Et Constit. Erici Regis, Anno 1382. Parag. Mercatoribus regni, Et Constit. Regi: Marg: Parag. ultimo. Constit. Olavi, Para. 28. Et lege Priueleg Christ. 1. Anno 1460. Par. 2. et 4.

E e e i f

Da

**D.**  
Da den Holsteinischen Stedten vnd Lübischen ihre Priuilegia / wie sie die bey Herkog Adolffs zeiten gehabt / Confirmiret sein / Et Receß Dorßholm / Parag. 11. et 12. Item lege Priuileg. Reg. Fred. 1. sub dato 1524. Parag. 2.

Proceß in Vntergerichten / seind beschrieben Landtg. Ord. part. 1. Tit. 4. in prima instantia.

Procuratorn vnd Aduocaten / von diesen beiden Ampten / lege Landtg. Ord. part. 2. Tit. 5. et 6. da ihn die Eynde erlassen sein / Im Lowbuch mag der Voigt Niemandes Procurator sein / lib. 2. Cap. 10. in glossa. Et Thord. Parag. 56.

Procuratorium Mandatum soll die gewönlliche Clausula in sich haben / Ibidem / Item / part. 3. Tit. 17. Soll kein Procurator in Zeügführung zugelassen werden / er habe dan dasselbige cum Clausula.

Possessio vel quasi / Niemandt soll den anderen an seiner Gerechtigkeit vnd geruiglichen Besitz / zu perturberen / zu behindern / vnd zu beunruigen nicht vntersuchen / ihnen daraus zu dringen / oder an Lieb Habe vnd Güteren zubeschedigen / Auch nicht zu spolieren vnd zu entsetzen / außserhalb Rechtlicher erkantruff / vnd wieder die Ordnung vnd Satzung des Lantrechtes / part. 4. Tit. 3.

**D.**  
Quartalltage sollen Montags nach Joannis Baptistae / vnd Montages nach Circumcisionis Domini gehalten werden / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 3. Vnd sein die Sachen die da verhandelt werden sollen.

Supra

D.

Supplicatines / Acta et Actitata / ersehen / Bes  
scheidt eröffnen / Bey Ordel Publiciren / Ober Con-  
sumacien sprechen / Commissiones / Compas / Pro-  
cess decerniren / vnd Zeügnuß eröffnen.

Querseede ist ein Denisch Wordt / vnd ist sonderlich  
Landt / dauon Zerliche Heüre gegeben werden mosie / Die  
Querseede genandt wirt / vt lib. 3. Cap. 16. Wie man heü-  
tiges Tages in ehlichen Ampts Registeren im Fürstent-  
thumbe Schleswig nachrichtunge findet / Es sein aber weis-  
nig Leute ( die ganken bericht dauon thun konten ) ihund bey  
Lebendt.

Sitz oder wonet jemandt auff Querseede / vnd brau-  
chet Schifflandt / vnd führet den Erdwachs in die Scheü-  
re / die auff Schifflandt stehet / so thut er Aufboth / Stchet  
aber die Scheüre auff Querseede / so gibt er Querseede /  
vnd thut kein Aufboth / Daraus zuuersehende / das auff  
welchem Grunde die Scheüre gestanden / der Haffnebon-  
de Aufboth vnd Redzel dauon gethan habe. Jedoch das  
Aufboth ( Danice Leihing ) in allewege von deme eingee-  
neten Korne vnd Erdwachs / geschehen ist / vnd nicht von  
deme / das in der Erde gelegen / oder noch in die Erde ge-  
setzt werden solte / vt est Text. lib. 3. Cap. 16. praeallegato.

Querseede vnd Redzel / wirt gehalten vnd gegeben von  
dem Hause vnd Bohninge / darin ein Man Feuer / vnd  
Rauch helt / Lomb. lib. 3. Cap. 16.

Quaerck vnd Quaerfae Danice / dauon mag man les-  
sen / lib. 2. Cap. 103. Et sub vocabulo Stelbieth.

Querck / Das Reitrig vnd Schabbicht ist / das soll zu  
Dinge beklagt vnd verlecht werden / lib. 3. Cap. 55.

Eee iij

Solte

R.

Solte es darnach der / dem es gehört / dasselbige nicht  
sonderlich hüten vnd absonderen wollen / So ist im Rechte  
erlaubet / dasselbige ohne alle entgeltenuisse / zu tren-  
cken / Sencken / vnd auß zureümen / Capitulo praealles  
gato.

Quinde Danice / heissen vnd sein Frawes Personen /  
dauon im Lowbuche von ihrer Neyrath / lib. 1. Cap. 8. et  
33. Von Noheügen vnd gewaldt / 16. 17. 18. 30. 31. Cap.  
lib. 2. Plura sub vocabulo Frawen.

Quennis / heisset zu Teütsch Ehelichen / Neyraten /  
vt lib. 1. Cap. 20. Quennis Mand i Enckebo / das ist / be-  
freyet sich wer mit einer Witben.

R.

Kan Danice / heisset auff Teütsch Raub / von wel-  
cher Materien gehandelt wirt / Im 2. Lowbuche in nach-  
folgenden Capiteln / 40. 41. 44. 45. 46. 47. 48. etc. 58.  
59. 60. 66. 67. 68. 72. 73. 74. 76. Et lib. 3. Cap. 50.  
Et in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 17. 20. 21. Et lib. 4.  
Cap. 29. Et lib. 6. Cap. 9.

Raub / Kan nicht genennet / auch nicht geklagt wer-  
den / Es sey dan das geraubte Gude / Achte Schilling De-  
nisch / das ist 4. Lübisich Schilling werdt / lib. 2. Cap.  
44. Et Gaardsr. Art. 19. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap.  
20. et 21. Von 5. Pfennigen.

Raub soll binnen Jahrs geklagt vnd executrt / das ist  
außgerieben werden / auff dreyen folgenden Dingetagen /  
oder auch die Klage erleschet / lib. 2. Cap. 42. et 58.

Vnd mag Beklagter in dem valle mit 12. Man Ey-  
den

X.

den derselbigen sich erwehren / vt Cap. 58. eodem libro. Et  
Legib. Seland. mit x. Messin oder 3. Marcß Buesse / Cap.  
20. et 21. lib. 3. et lib. 6. Cap. 9.

Deseriret er auch erhobene Klage / bricht er dem  
Bonden 3. Marcß / vnd 3. Marcß an den König / lib. 2.  
Cap. 41. Vnd folget diese Klage dem Manne zu Hause/  
vt est Text. Cap. 60. lib. 2. Et Legib. Seland. lib. 6.  
Cap. 9.

Raub / den mag einer Klagen / vnd der ander mag den  
schweren / Jedoch muß der schweren / der beraubet ist / so  
verne er vollmündiger Jahre ist / lib. 2. Cap. 66. Lowb.

Raub / Wie vnd durch wem der Mittelt gestwor  
nem Eyde geurtheylet werden soll / lege lib. 2. Cap. 33. 66.  
et 67.

Handtran / heist ein Handraub eines dinges / das eis  
ner zu seiner Nocturffe / oder fur seinen lusten / in den Hens  
den tregt / Alse Handtschen / Huth / Schnuptuch / Bücher /  
Diesemknopff / vnd dergleichen / vt in Cap. 44. lib. 2. Daß  
Selandische Recht sagt / lib. 3. Cap. 20. Das Handraub  
sey eines dinges / das 5. Pfennige werdt sey / so es beweysen  
werden kan.

Boran / heisset Hausraub / vnd wirt begangen an  
Viehe / Kleider / Wassen / Hausgerate vnd dergleichen /  
Wouon im 39. et 45. Cap. lib. 2. zu lesen / Es muß aber  
geraubete Gude / in alle wege einer halben Marcß Des  
nisch / / das ist / 4. Lübisck Schilling / Wirdich sein / vt  
Ibidem.

Zortran / Das ist Erd / oder Beltraub / geschicht wen  
Jemandt aus eines anderen Felde / oder Belde / Zim  
mer /

X.

mer / Holz / Wagen / oder Pflugzeug / Item Horses /  
Pferde / Viehe / Høy / Korn / vnd dergleichen das 8.  
Schilling gelten konte / wegraubte / lib. 2. Cap. 46.

Valran / heisset wen einer einen Todten Körper vmb  
etwas beraubete / lib. 5. Cap. 24. Bricht 40. Marck / oder  
gibe Rionseyde / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 2. Buessee  
3. Marck oder Rionseyde.

Sygran / Ist der Schiffbrüchige Leute beraubet / ve  
lib. 3. Cap. 63. et 67. Et Constit. Christoph. Regis / Pas  
rag. 30. Et Recept. Christi. 3. Art. 57. Paulo post sub voca  
bulo / Schiffbruch.

Wangeroff / Text. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 24.  
Ist wen jemandt auff vngewöhnliche zeit Dinge halten/  
Erb vnd Land sub et obreptiue Skoten wolte / in praeiud  
dicium veri Domini.

Kaub ist es auch / der eines Korn abschneydet oder ab  
meyet / das er mit willen in die Erde geworffen hat / ob  
schon der Grundt nicht sein eigen ist / lib. 2. Cap. 72. Vnd  
heisset Ackerraub.

Kaub ist es. die eines anderen Korn auffpflüget / aus  
dem Acker / der ihm mit Rechte zuerlande ist / ders thut/  
wirt ein Ranfman / das ist / ein Rauber / lib. 2. Cap. 73.  
Item 76.

Kaub ist es / So jemandt eines anderen Korn / oder  
Wische abschneytet / vnd wegführet / ob es schon nicht 8.  
Schilling werdt ist / lib. 2. Cap. 73.

Kaub ist es / der in eines andern Holze hawet / ve lib.  
2. Cap. 74. Kan es auch zu Diebrey prosequiren / Ibidem.

Kaub ist es / Wen jemandt Schiffbrüchige Leute be  
raubet /

**R.**

raubet / vnd wirt diese That geheissen / Stickeraub / vt lib. 3. Cap. 63. Et Constit. Christi. 3. Art. 57. Vnd soll diese Klage erhoben / damit procedirt vnd exquiret werden / wie man list von Stickermannen / lib. 3. Cap. 67. supra paulo ante.

Rauber wirt der jenige auch genent / der den anderen auff seinem Farenden Wege vfirmis / das ist hindert vnd leydt thut / lib. 2. Cap. 76. de vocabulo Vfirmis require infra sub litera B.

Raub ist es auch / der eines anderen Landt abpflüget / oder auch abstacket mit Zaunpfalen / der meinung ihme das abzuzwacken / vt Lomb. lib. 2. Cap. 73. et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 18.

Raub wirt verbuesset / mit 3. Marck gegen den Bonden / vnd mit 3. Marck an den König / Er muß aber alle das jenige gelien / vnd bezalen / darumb geklagt ist / lib. 2. Cap. 43.

Ranfneffning vnd Sandmenne / müssen schweren / vber alle Sachen die ihn zuentschieden gebüren / dazu sie Ordentlicher weyse gefürdere werden / lib. 2. Cap. 6.

Ranfneffning / verbrechung oder Falshmall / Ist 3. Marck an den Bonden / vnd 3. Marck an den König / vnd ihre Boeslaad an ihre Herrschafft / vt in Constit. Christi. 3. Art. 27.

Ranfage Danice / auff Teütsch Hauffsuchunge thun / nach gestollnem Gute / dauon lib. 2. Cap. 79. et 98. per Text. Tractiret wirt. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 13.

Ranfage muß man Niemandt weigern / so er die vber das ganze Dörff / begerende ist / Ibidem.

¶

Man

**K.**  
Man muß aber keine verschlossene Kisten / Kaasten/  
was geschlossen erbrechen / Ehe alle die jennen die Schlüßet  
dazu haben gegenwertig sein / Naec Legib. Seland. Cap.  
allegato.

Des Königes Ombohman ( das ist der Hardeßvoigt )  
soll dabey sein / so fern man ihn haben mag.

Sonst thut es das Nachburlag vnter sich / Parag. 2.

In zweyen oder einem Hause / einzelig im Dörffe zu  
Kansagen / das ist Hauffsüchunge thun ) ist bey 3. Marck  
Brüche verboten / so verne kein gestolen Gude darinne be-  
funden / Ibidem.

Leüchnet jemandt gestolen Gude / wen darum gefraget  
wirt / vnd hernach bey ihme befunden / oder darumb im Re-  
chte vberwunnen würde / der muß hengken / lib. 2. Cap.  
97. Parag. 4. Lowb.

Wirt gestolen Gude in des Bonden Heusern / oder  
Herbergen / das heist in den Kamern / die nicht Schloßvesie  
sein / befunden / Er muß sich mit 12. Man Eyden abschwe-  
ren / das er der Dieb / auch des Diebs genosse nicht sey / oder  
einich mitwissen darumb habe / Cap. 98. eodem Lowb.

Kathenraad / Item Giordraad / das ist / ex industria  
aus vorsage / vt in gloss. Cap. 12. lib. 2. Si quis ex industria  
per insidias innocentem occiderit / occidendus est / secus ex  
causa / Item in glossa / Cap. 32. lib. 2. per insultum / qui  
Kathenraad et Harad dicitur / In Text. lib. 2. Cap. 30.  
Parag. 1. Et Thord. Parag. 84. da es Hauffsried genandt  
wirt / lege egregiam illustrationem huius vocaduli in Cons-  
tit. Erici Regis prioris Erici filij / Parag. 5. Et in Legib.  
Erici 12 4 4 Parag. 15. Vnd wirt diese That geleüchnet  
mit Hardeßneßn / ibid. Par. 16. Rath



X.

Rath aufgeben zum Todtschlage / bricht 9. März /  
Legib. Seland. lib. 3. Cap. 2.

Recht soll sein Ehrlich / Rechtserdich / Billig / Nütze /  
offenbar dem gemeinen Manne / vnd nicht zu eigenem bes-  
sten gemacht / in proaemio / Low. Parag. 1.

Recht soll bleyben / vnd keine Nere angelegt werden /  
in proaemio / Low. Parag. 2.

Recht Gerichte vnd Rechtstage / zwey Landgerichts  
Tage sollen Jarlich / ein im Fürstenthumb Schleswig / zu  
Flensburg / der Ander im Fürstenthumb Holstein / zum  
Kyle gehalten werden / iuxta Priuileg. Fred. 1. Parag. 15.  
Concordat. Lantg. Ord. part. 2. Tit. 1. Der Erste soll 8.  
Tage nach Michaelis / Der Ander 8. Tage nach Ostern /  
Soll zeitlich aufgeschriben / vnd von jedem Herren der  
praesidiren soll / die Stedte nach seinem gutachten werden /  
Jedoch das jeder Herr seine Reithe vnd Belerten / dazü  
verordne / supra Landgericht.

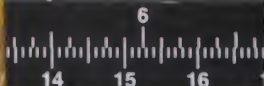
Ordentlich Recht soll Niemande versagt / verkogen /  
oder daran verkürzet werden / part. 1. Tit. 1. Niemandt soll  
den andern mit gewaltsamer That beschweren / sonder ihm  
Ding vnd Rechte legen / part. 1. Tit. 3. Low lib. 2. Cap. 73.  
Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25.

Item jeder man soll sich zu Rechte sprechen / vnd nicht  
nemen / vt est Text. Lowb. lib. 2. Cap. 73.

Wen aber jemandt sein Rechte selbst nehmen mag / Les  
ge Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. in Text. final.

So jemandt den anderen vor Gerichte / mit Wor-  
den oder Wercken / vberfahren vnd beleidigen würde / mit  
Handt vnd Munde / der soll vor Erst seines Rechtes / vnd  
der Sache darumb er spricht / verlustig vnd entfallen sein /  
Vnd

F ff ij



R.

Nach König Woldemari Low / Buessen / vt lib. 3. Cap. 22. Et Legib. Erici / Parag. 27. Constit. Woldemari / Parag. 23. Constit. Olau / Parag. 30. et 31. Gaards. Art. 14. Constit. Christ. 3. Art. 10. Item Constit. Woldem. patris Regi : Marg : Parag. 24. Item Constit. Christ. 3. Art. 23. Et Christ. 4. sub dato / Anno 90. Ordnet das nicht alleine obgeschriebene Buesse gegulden / vnd Dingefried verbuessed / sonder solch ein muthwilliger vberfall ernstlich gestraffet werden solle / vide Dingefried et Mannige / supra.

Von Gerichtsbotten / part. 2. Tit. 8. Von ihrem Eyde / Tit. 11.

Reiffenylung auff das Landt / Von dieser theyle wirt im Lowbuche viererley arth gefunden.

Erstlich lib. 1. Cap. 49. et 50. von Reiffenylunge / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1. 2. lib. 1. Cap. 55. Von Soltschiffing oder Soltreiffe / 3. lib. 2. Cap. 21. Von Marcktheyl oder Veltseidung / 4. Im selbigen Capitel von Hardecheidungen / vnd lehrt der Text den Proceß dieser Theyle im Buchstabe / In Schone vnd Seelandt thun diß Vldinge / lib. 4. Cap. 1. 2. et 15.

Rebdragen Landt / wirt das Landt geheissen das ( wie vorgefagt ) vnter die masse geuallen ist / wouon lib. 3. Cap. 11.

Redeswen / lib. 2. Cap. 56. Item 67. Ketteswen iuxta veterem Textum / Item lib. 2. Cap. 71. Das der Hußbonde vor seines Ketteswens Falsmal bessern muß / Vnd ist der Knecht der nicht allein auff Pferde / Wagen / vnd Bauwerck bescheiden ist / Sondern den der Bonde zumahlen in seinen Gewerben / zu handelen gebrauchet.

Reichs

X.

Reichs Cankler / soll oder muß der Kön: Mayt: Siegel in eigenen seinen Sachen nicht gebrauchen / Handvoh. Art. 41.

Reichs Rethen sollen mit des Reichs vnd Kronen Ampten / belehnet werden / Ibidem / Art. 4.

Keine Außlendische sollen in des Reichs Rath gezogen werden / Ibidem / Art. 5.

Keytemenne / dauon lib. 2. Cap. 21. Et Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. Et Constit. Fred. 2. Recef. genandt. Art. 1.

Keytet ein Man des andern Pferth / das er gemietet hat / vber ihre Bedinge weiter / Er buesset vor jder Geldts marcke 2. Ohre / das ist dritthalben Schilling / vnd muß das Pferth so guth / wie es vor gewesen / einantworten / vt est Text. lib. 3. Cap. 54. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 26. 27. Et lib. 6. Cap. 2.

Keytet ers weg ohne seinen willen / Bricht damit 3. Marck / vnd ist Towsache / das ist / kan die That mit Ransneffunge affterfolgen / vt Lowb. lib. 3. Cap. 54.

Keytet einer ein gemietet Pferth / das es Mager oder zu Todte geritten wurde / Schwert der Reüter selb 12. Es nicht durch ihme fursächlich geschehen sey / bleibe er Klaglos / Ibidem.

Ist es ihme aber geliehen / So muß ers so guth zurück geben oder bezalen / Textu super allegato.

Keythe oder Zinse / dauon suche vnter dem Worte Mager / in principio / In Constit. Christ. 3. Art. 66.

Ritterschafft vnd die vom Adell sollen Hals vnd Hande vnd 3. Marck / 6. Marck / 9. Marck / Brüche vnd Falsmall von ihren Dienern haben / Nicht aber 40. Marck

¶ ff iij

**R.**

Marck Brüche die dem Könige alleine gebüren / oder den  
die der König damit begnadet hat / Low. lib. 2. Cap. 77. Et  
in Legib. Erici / Parag. 18. Confit. Vlavi / Parag. 11.

Rufen / Danice Bondgarn / sein Fischegarn die in  
Nort Jütlandt vnd sonst an andern Orten gebrauchet wer-  
den / Was aber hierüber in Confit. Christ. 3. geordnet ist /  
Lege Receß. Art. 61.

Redzel Danice / ins gemeine gesagt / alles was ein  
Bawrman von seinem Gute seinem Heren Zerlich zu  
thun vnd geben schuldig ist / Mit Pferde / Wagen / vnd an-  
dern Diensten / lib. 3. Cap. 16. 17. et 19.

Redzel wirt auch genandt alle die kleinen Gebürnuß  
die außserhalb der Korn Schuld dem Pastorn / Capella-  
ne / Küster / nach gelegenheit gegeben werden / Alle But-  
ter / Brodt / Kase / Hünner / Gense / Eyer / sampt allem  
vnd jederm na des Landes vnd Orts gewonheit / in jedem  
Carpel / vnd in specie hie nicht kan erzelt werden.

Reconvention Klage / Was hie von zuwissen / das  
lehrt die Lantg. Ord. part. 3. Tit. 10. Wirt nicht zuge-  
lassen / es hetten den die Parte in gebürlicher zeit / Nemb-  
lich 6. Wochen vor dem Rechtstage gegen einander Cita-  
tion verkünden lassen / Also werden sie pari passu befürdert  
vnd aufgeführt.

**S.**

Saale ist ein Summa Geldes / derer drey in einer  
Manbuesse sein / Vnd ist jeder Saal 18. Marck / vt lib. 3.  
Cap. 23. Wie nun diese Saal zugelegt werden soll / das liß  
lib. 2. Cap. 22.

Doch zalt der Theter den ersten Saal / aus seim eigen / eo-  
dem

dem Ca  
di supra  
2. 22. et  
Ca  
lib. 3. Ca  
3. 4. 5. 6  
Ca  
Wie die g  
das liß / li  
Ca  
werden /  
geflagt /  
vnd den P  
allen bewe  
Fred. 2.  
Ord. par  
Ca  
sollen inne  
den / Es ir  
die Sach  
ferner ze  
Cap. 6. S  
Sall  
beschrieben  
Hölzern S  
nicht mit C  
Cap. 99  
Sage  
ter Man  
Cap. 12.

S.

dem Cap. 29. Die vbrigen zwey Saele zalen die Freünder  
vt supra / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 12. Et lib. 5. Cap. 20.  
21. 22. et 23. lib. 3. Cap. 11. sub initio lege supra Bod vnd busse.

Saar Danice heiffen auff Teütsch Wunden / dauon  
lib. 3. Cap. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. et 37. Gaards. Art.  
3. 4. 5. et 6. Plura require sub vocabulo Wunden.

Saar / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 11. 14. 15. 16.  
Wie die geklagt vnd ordenlich außgetrieben werden sollen /  
das liß / lib. 6. Cap. 9.

Sache / keine Sache soll für den König eingesteffnet  
werden / es sey dan dieselbige in prima instantia Gerichtlich  
geklagt / abgehöret / vnd darüber sententieret worden /  
vnd den Parten die Briheßll beschriben mitgetheylet / mit  
allen beweyßen vnd Acten in der Sache ergangen / Recess.  
Fred. 2. Art. 1. Ex Constit. Christi. 3. Art. 8. Et Lantz.  
Ord. part. 1. per totum.

Sache die zu Dinge vnd Recht eingeklagt werden / die  
sollen innerhalb 6. Wochen von dem Richter geörtet wer-  
den / Es were dan das beide Parte bewilligeden / oder auch  
die Sache so hochwichtig / perplex / vnd schwarz were / das  
ferner zeit dazu nötig / Constit. Christi. 3. Art. 5. Lomb. lib. 2.  
Cap. 6. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Text. final.

Saffe dauon im Texte des andern Lobuchs / Cap. 98.  
beschriben siehet / vnd ist des Bawrmans Hauß / das mit  
Hölzern Klindern Knebeln oder Grindelen versperret / vnd  
nicht mit Schlüsselen / auff vnd zugeschlossen wirt / lib. 2.  
Cap. 98.

Sagelöß Man ist zu Teütsch ein vnschuldiger / gerechte-  
ter Man / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23. et Lomb. lib. 2.  
Cap. 12. Samlet

S.

Samlet Danice / Sammlung quod in latino Textu in concursu dicitur / Ist eine Verueffinge der Hardeklüte / geschicht wen von gemeinem besten zu Reden vnd handeln ist / Item zu Hochzeiten / Kindelbieren / da gemeine der Heren Arbeide geschicht / Mühlen / Furwercke / Viehheuser / Scheffereyen / vnd dergleichen gebawet werden / Item in der Kirche / auff dem Dinge / da Recht gehalten wirt / vnd dergleichen / die alle zusammenkunfft genennet werden müssen / Lowb. lib. 3. Cap. 22.

Sampfreunde / dauon lib. 1. Cap. 16. gelesen wirt / sein xij. gute Ehrliche Leute / die den Parten / alle Brüdern vnd Schwestern / Wen dieselbigen gleiche Erbtheilunge vnter sich begeren / dienen sollen / vnd von ein ander setzen.

Diese müssen sein angeborne Freunde von Vater vnd Mutter / vnd in der Halle xij. Legib. Scland. lib. 1. Cap. 19. 20. 22. 23. lib. 5. Cap. 3.

Sandman ist ein Denisch Wort / Latine wirt er genandt Veridicus / das ist auff Teütsch so viele gesagt / also der Man / der Recht vnd Warheit spricht / Da her soll vnd muß er sein eines Ehrlichen auffrichtigen Namens / Redeliches handels vnd Wandels / kein Landbo / Sondern selbst Eigenthumb haben / Zum wenigsten ein Selligebryde sein / de quo supra iuxta Text. Cap. 1. lib. 2.

Sandman / soll wohnen vnd Geschaffe sein in dem Harde / da er das Ampt bedienen soll / Ibidem.

Sandmanne müssen sein 8. in jederm Harde / vnd so zwey in jederm Vierentheyle / vt est Text. Cap. 1. lib. 2.

Sandmenne werden mit des Königes Brieffen eingesetzt / vnd von dem Hardeßvoigte beudet / Cap. 4. lib. 2.

Sandts

**S.**

Sandman muß zngleich kein Hardeßvolgt sein / lib. 2.

Cap. 1.

Sandmenne ihre Lowmall / das ist ihr aufgehende  
Recht / soll innerhalb 6. Wochen vollbracht werden / lib. 2.

Cap. 6. Dasselbi wirstu den Proceß finden / Das nun diß  
Gerichte nicht lenger als 6. Wochen solle differiret wer-  
den / Zege rescriptum Christi. 4. sub Dato Colding / den 14.  
Augusti / Anno 1590.

Sandmennen wen ihn ihre Dohm zuschweren geze-  
ben ist / So müssen sie vngeschworen nicht vom Dinge ge-  
hen / lib. 2. Cap. 6. bey verlust ihres Boeslaades / Item  
Nessinge vt supra.

Sandmenne sollen schweren / das ist Sentenz  
vnd Breheyl sprechen / auff dem Hardeßdinge / vnd auff  
dem Landes Dinge / Cap. 3. lib. 2.

1. Sandmänner Ampt vnd Lowmall ist ober Drab. 1.  
Todesschlag / vt lib. 2. Cap. 8. lib. 3. Cap. 22. Christi. 30.  
Constit. Art. 21. 22. 23.

2. Abgehawen Glieder / lib. 2. Cap. 14. 15. lib. 3. Cap. 25.

3. Nozwingen / lib. 1. Cap. 33. lib. 2. Cap. 16. 17. 18. 30. 31.  
Gaarder. Art. 15.

4. Herrewerck / lib. 2. Cap. 29. 30. 31. 32. 33. 34. lib. 3.  
Cap. 41. 48. 49. 50.

5. Marck vnd Beluheylung / lib. 2. Cap. 21.

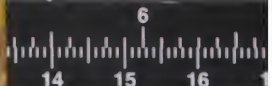
6. Wunden lib. 3. Cap. 22. In glessa mit einem Messer  
geschehen.

Plura von Wunden / Cap. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 36. 37.

Wide Saar.

Bgg

Kirchene



die Tzu in  
ndphäre ge  
ndhandeln si  
me der Neren  
Niescheßer /  
den / Item in  
llen wirt / vnd  
werden mü  
6. gehen wirt  
ten alle Widern  
the Erhebung  
in an der segen  
te von Vater vnd  
hard. lib. 3. Cap. 25  
1. Latere von a y  
ch se vnde schap. 48  
sprach / Da her ist  
fruchtigen Nomens  
in Landes Enden  
gieren ein Zillgehrte  
lib. 2.  
schafft sein in dem  
Wunden  
vnd  
Cap. 1. lib. 2.  
Eriffen einge  
p. 4. lib. 2.  
Einde

S.

- 7. Kirchen Eienthumb so der höher alse ein halbe Marck Solffs belauffen thut / lib. 1. Cap. 44.
- 8. Band Befencknuß / lib. 2. Cap. 95. 99. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. lib. 5. Cap. 34.
- 9. Wegführen mit gewalt aus seinem eigen freyen behalte/ davon der Text / lib. 2. Cap. 2. et 3. 30. Et Thord. Pars 3. 92. In glossa lib. 3. Cap. 37. require infra/ Doldser sel.
- 10. Ziem/ Schelegabe / lib. 3. Cap. 46.
- 11. In Fünff Wunden auff ein mahl / iuxta Textum finalem/ lib. 3. Cap. 30.
- 12. Uber Sageloff mall / das ist vber vnschult/ vt in Constit. Erici Regis 2. Lowb. lib. 2. Cap. 12. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.

Sandimenne oder Messinge mügen schweren gewaldt / Herrewerck / Hauffsried / Gaardsfried / vnd 40. Marck Sache / vber die vom Adell / Nicht aber vber das/ was ihre Ehre / vnd Leib belanget / Constit. Christ. 4. Anno 1590.

Sandimenne ihr Lohn das Messelcye genandt wirt/ Ist eine halbe Marck Solffs/ das ist Zweyundzwanzigsten halben Denische Schilling / ihunde 11. Schilling 3. Pfening Lübisck / Suche sub vocabulo Messelcye.

Nota / Ob die Sandimenne vber eine That/ die mehr Person alse eine belanget/ schweren / vnd das zugleich / gebüret ihn nicht mehr alse ein Messelcye. So sie aber in specie vber jeder einen Tow schweren / So gebüret ihn vor jeder Person ihre sondere Messelcye.

Sandimen ihr Falsmall / wenn sie Niederfellig erkandt werden / Ist ex Constit. Regis Christ. 3. im 27. Art. 3. Marck



**S.**

3. Markt dem Bonden / 3. Markt dem Könige / vnd ihre  
Boesplaad ihrer Herrschafft.

Sandmenne verbrechen ihre Ampt / vnd ihre Boes-  
laad / mit Meinem Eyde / Lomb. lib. 2. Cap. 5.

Oder das sie vber ihre Rechte Lohn ( Hesteleye ge-  
nandt / vbergabe nehmen / vnd des vberzueget werden kon-  
ten / Ibidem.

Oder das sie vngeschworne nach empfangenem Dom  
von dem Dinge gingen / vt est Textus lib. 2. Cap. 81. Et  
Thord. Parag. 63.

Oder wen die meysten geschworen haben / die andern  
innerhalb 3. folgenden Dingedagen / auch nicht schweren  
wurden / lib. 2. Cap. 6.

Sandmenne freytlige Stimme / wirt durch Bischoff  
vnd Bygdemenne confirmiret / Cap. 7. Lomb. lib. 2.

Sandman / Nessning / Eiger vnd Rebpleute Towa  
mall / wirt durch den Augenschein der Commissarien con-  
firmiret / oder reformiret / Wie aber das geschicht / Lege  
Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Sandmenne mügen nicht schweren vber Eigenthumb /  
Necess. Art. 27. Auch nicht vber der vom Adell Erbe /  
Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. Priuileg. Fred. Regis 1. Pa-  
rag. 3. et 4. Vber ihre Güter Schmarck vnd Ornum /  
was sie mit Lagheffde beschworen haben / oder beschweren  
wollen / Auch nicht im Gerichte vnd mit Denischem Reche  
te verfolgen zu Leib vnd Gute / Et Priuileg. Christ. 3. Das  
to Kill / Parag. 14.

Sandmenne vnd Nessninge müssen gegen Towa  
mall vnd Lawheffde nicht schweren / Lege Constit.

Ugg ij

Regis

S.  
Regis Christ. 3. Art. 21. Et 27. Handvch. Fred. 2.  
Art. 28.

Scabbicht oder Keütig Viehe / lib. 3. Cap. 55.

Schade den refundiret vnd muß wiedergelten / der ein  
nem andern den zufügt / vnd vnrecht thut / vt est Textus /  
lib. 2. Cap. 56. Item Receß. Art. 8. Parag. finali.

Schade / Kost / vnd Zerunge / soll nach moderation  
des Richters vnd Landesdöhmer bezalet werden / Lantg.  
Ord. part. 3. Tit. 9. 17. 25. Et Constit. 4. Anno 1589.

Zu mercken / an was Orth vnd Stedten die befreyet  
sein / lib. 3. Cap. 22. Vnd die Leute friedsam beysamen kom  
men / darnach vneinigheit sich erhebe / vnd schade geschehe /  
zu Leib oder Leben / soll die verbrechung nach Landrecht  
gebuesset werden / Lowb. lib. 2. Cap. 30. Et Legib. Erici /  
Parag. 21.

Schas / Vide Constit. Fred. 2. Art. 9. Et Priuileg.  
Henrici Adolph. et Gerhardi / Anno 1422. Parag. 2.  
Von Freüschenschatz / vnd Pflugschake / jeder Nouelan  
des / die beschet wirt / 8. Schilling.

Wir sollen vnd wollen keinen Landtschas auffleggen /  
ohne der Gemeine des Reichs / vnd Landtschaffe bewillig  
ung / vt habet Priuileg. Christ. 1. Apis 1460. Parag. 13.  
Et Priuileg. Christ. 3. Rilis / Anno 1533. Parag. 19.

Schiffen / keine verbottene Wahre soll aus dem Reis  
che aus vngewöhnlichen Neherhoffen bey verlust Schiffs  
vnd Guts / aufgeschiffet werden / Christ. 4. den 30. Junij /  
Haffniae / Anno 89.

Schiff vnd Schiffkriege / lib. 3. Die Ersten xx. Capit.  
Schifforustunge / Cap. 5. eodem lib.

Schiffsz

S.

Schiffsmenner / Cap. 12. eod. lib.

Schiffslande / Cap. 17. eod. lib.

Wie der Eddellute Rauffielande offimals zu Schiffslande verwandelt wirt / Cap. 18. lib. 3.

Schiffbruch / von diesem schaden der zu Wasser geschicht / sagt der Text des 63. Cap. lib. 3. sein außdrücklich.

Was auch der Voigt / dergleichen seine Vnteramppte vnd auch ein gemeine Man / der solche Leute Molestirte / daran verbricht / wirt daselbst gelesen / Lege Euygefraub.

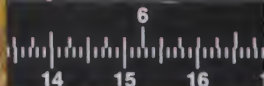
Skioide Danice / Ist eine Gerichtliche aufffassing / Verkaufier beweglicher vnd vn beweglicher Güter / vt lib. 1. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 27. sagt der Text / Das Landgüter können nicht eigenthumlich genant werden / ehe die Skioide dar auff empfangen ist. Als men ein Man Landt gekaufft hette / ehe er ein Weib neme / hette aber nicht Skioide darüber empfangen / Sonder bekeme die nach der zeit er sein Weib heim gefüret hette / das wirt ihre beider Landt geheissen.

Secundo heisset es auch zustande vnd gewere eines dinges das man abalieniret hat / also eine Gewere / vt lib. 2. Cap. 105. 106. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 24. lib. 4. Cap. 16.

Skiolinge paa Danst auff Teüsch frey geben vnd Erlaubnuß den Todis-bleger / zum Banne oder Vogelfrey preis verkünden / lib. 2. Cap. 22.

Stegesfred Quinde Danice / Concubine Latine / ein Rebweib / Beyschlefferinne / supra Concubine / Lomb. lib. 1. Cap. 27.

S. hlewig / Obs Fürstenthumb vom Reiche Dennes markten zu Lehne gehet / sollen die Einwohner aussen Landt  
Egg u. des



**S.**  
des nicht Appelliren / Sondern ihres Rechts von den  
Praelaten / Heren / Rittern / Ketzen beider Fürstenthumb  
erwarten vnd entscheiden werden / Priuileg. Fred. 1. Pa-  
rag. 7. Vnd der sich hierauff beruffen wirt / soll von kei-  
nem Fürsten / oder einigem ihrem Befehlich aber / darüber  
verweltiget oder verunrechtet werden / Ibidem.

Schleswigische Sachen sollen de simplici et plano/  
Mündlich oder per Supplicationem vorgebracht / vnd dar-  
nach ohne weyter Schrifft verhandelt werden ( doch des  
Richters ermessen vorbehalten ) Lantg. Ord. part. 2.  
Tit. 2.

Schloß vnd Schloßglaube require supra König.

Schowflaar Danice / sein auff Teütsch die die Bewe-  
me verderben vnd versoren / lib. 3. Cap. 66. Et Thord.  
Parag. 42. Et sub vocabulo Brandt / Et Legib. Seland.  
lib. 6. Cap. 1. Et est actio furti.

Schoßmall thun / das ist sich auff dem Dinge in Er-  
ster instanz beruffen / mit oblation des Schoßpfenniges (das  
Altinges 9. Pfennige waren) von einem Briheyll des  
man sich beschweret befindet an den Richter secundae in-  
stantiae / da man sich eines bessern Briheylls vermutet/  
vnd heist diß Appelliren / dauon Thord. Parag. 79. Et  
Constit. Christ. 4. sub dato den 14. Augusti / Anno 1590.  
Coldingi / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. 3. et 4.

Skierre / Ist ein Recht Alt Demisch Wordt / vnd  
heist das einer weniger am Lande haben soll / wie er hat /  
vnd mit vnrechte an sich gebracht haben mag / dauon Text.  
lib. 1. Cap. 49. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 31.  
Text. finali.

Schuldr/

S.

Schulde / wirt auff Denisch Bield geheissen / die muß  
vt supra nach eines Mannes Todte / che das Erbe ge  
theylet wirt / bezaleet werden / Denne ex Consue. Christi.  
3. Artic. 55. Kan es kein Erbe oder freye Voigt heissen / es  
sey dan alle Wiltliche Schulde / Kundergeldt / vnd Brandes  
schuß voraus bezaleet / Wo von das Lowbuch lib. 1. Cap.  
26. lib. 2. Cap. 61. Consue. Christi. 3. Artic. 53. 54.  
Gaards. Art. 38. 39. 40. 41. Item gloss. lib. 1. Cap. 8.  
zulesen.

Schulde / Wie man die Aufmanen / vnd nach Satz  
unge des Landrechtes aufzürderen soll / Lege Text. lib. 1.  
Cap. 23. Et Consue. Christi. 3. Art. 54. Wie jegen den die  
in vielen Schulden verneffet ist / zu verfahren / Lege lib. 1.  
Cap. 26.

Schweren primo modo heisset Bannen vnd Fluchen/  
welches in Consue. Christi. 3. Art. 10. Hart verbotten / auff  
dem Dinge dem Voigte / keinen verdrieh ( das Danice  
Vform genandt wirt ) zuthunde / bey 3. Marc Brüche/  
vnd jedem Fluch mit einem Schilling / der dem Nehesten  
Hospital / dem Voigte / vnd Schreibern heimfallen soll / zu  
verbussen.

### Secundo Modo.

Ist ein Worde des Ampts / Den Sandimenne / Neff  
ninge / vnd Towsmenne / müssen ihre Towmall / Fiding /  
vnd Abspruche mittelst ihrem Eyde absagen / Wie Lowb.  
lib. 2. Von den die Friedlos geschworen werden / Cap. 22.  
lehret.

Item

S.

Item von den die zu Buesse geschworen werden / lib. 2.  
Cap. 28.

Item von den die zu Raube / vt lib. 2. Cap. 43. geschworen.

Item die zu Diebe geschworen werden / lib. 2. Cap. 108.  
Vnd der gleichen in allen Sachen die Sandmänner / vnd  
Neffnung Tow sein / das ist das ihres Ampts ist.

Siegel vnd Brieffe sollen steds vnd veste gehalten  
werden / jedem Einwohner der Lande / 2. iuxta Privileg.  
Fred. 1. Parag. 2. Vide supra Briue.

Siug oc Siugdom / das ist Kranckheit / ein Ehchaffe  
forfald entschuldigung / dauon Lomb. lib. 1. Cap. 50. Legib.  
Seland. lib. 3. Cap. 26. Lang. Ord. part. 3. Tit. 17. Wie  
aber Kranckheit im Gerichte bezeüget werden soll / lege circa  
Cap. 7. lib. 1. Et Thord. Parag. 77.

Slegfred Børn / das sein Vnechte Kintere / die bey  
einer Benschlefferinnen (Concubinen) gezeüget werden /  
Diese Kinder können gecchiget werden / Wie aber das geschehen  
soll / Item wie sie nach ihres Vaters Todte Erb  
nehmen / vnd wer nach ihrem absterben (Was Todtes sie  
auch verfallen) wiederumb sie Erben soll / Das leret der  
Text / lib. 1. Cap. 21. 22. et 25. Et lib. 2. Cap. 20. Et in  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 16. 17. et 49. Et lib. 5. Cap. 37.  
Parag. vltimo.

Slegfred Tochter / Vire der Beygeschlaffen / weme  
die Klage zu erheben / vnd die Buesse auff zunehmen ges  
büre / lehret der Text / lib. 2. Cap. 20.

Slegfred Sone / geneüset nicht der Eier videt as ist der  
Buesse

**S.**

Buesse) die fur seiner Mutter Ehre gegeben wirt / Ibidem  
et supra Leicrvide.

Slegfred. Quinde Danice / Das ist die Concubine vnd  
Beyschliefferinne) so dieselbige mit einem Manne / Drey  
Jahr lang offenbar Dusch vnd Bette besuche / vnd die  
Schlüssel zu Keller vnd Kuchen in verwaltung hat / Die  
soll des Mannes Echte Frauwe bleiben laut hellen Textes/  
des Ersten Buchs / Cap. 27. Vnd hat König Friedrich 2.  
Ein sonderlich Rescript / Anno 1582. den 19. Junij zu Co  
penhagen darüber Publiciren lassen.

Saed Danice / Ist auff Teütsch Samen / als Rog  
gen / Garsten / Habern / vnd dergleichen Korn / das in  
Ecker gesehet ist / dauon im 2. Buche des Lowbuchs im 72.  
Capit. geschrieben wirt.

Sedvan auff Denisch / heisset Latine consuetudo / Eine  
gewonheit auff Teütsch / vi in gloss. Cap. 1. lib. 1. Vor das  
Recht auffhöret vnd nicht klarlich da ist / da ist der gewon  
heit an stadt des Rechtes zu folgen / Wie Lang. Ord. part.  
1. Tit. 2. zulesen.

Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 3. Alle Sitt  
te die wieder Gott vnd Recht / sollen abgeschaffet / Siegell  
vnd Brieffe jederm bestettiget werden / et Parag. 14. et 15.  
Sollen Herzhogen Adolffs Schulde bezalt / vnd seine Bries  
ue vnd Siegell gehalten werden / Priuileg. Christ. 3. Par. 9.

In dem Fürstenthumb Schleswig / das vom Reiche  
Dennemarcken zu Lehne gehet / iuxta Priuileg. Christia. 3.  
Parag. 1. Sollen nach Altem gebrauch / vnd verordnung  
des Lowbuchs / vnd in dem Fürstenthumb Holstein nach  
Landes gewonheit / vrtheyll gesprochen / vnd Sache gericht  
tet werden / Loco allegato.      N h h      Saerkuld /

**S.**  
Saerkuld / lib. 1. Cap. 16. Sein Geschwistere / vnd  
Gebrüdere / von einem Vater / vnd zweien Mutter / aut  
contra / von einer Mutter vnd zweien Vatern / gezeüget  
vnd geborn.

Saedegarde / das ist ein Edelmans Sitz / dauon Con-  
sult. Christ. 3. Art. 39. Vnd bleibt immer bey der Schwerts-  
feyte / mit alle den Nehest angelegnen Dienern / doch sollen  
die andere Brüdere / Schwesiere vnd Schwegere / mit an-  
dern Lantgütern abgelegt werden / in massen die Worte des  
allegirten Artic. darüber lautende sein.

Schlegabe / wirt im Lowbuche genennet / alles was zu  
Gottes Ehre / Kirchen / Schulen / Klausen / Hospitalen / Klö-  
stern / vnd Gottes Heusern gegeben wirt / dauon lib. 1. Cap.  
39. et lib. 3. Cap. 45. et 46. Et Legib. Seland lib. 5. Cap. 10.

Staffner mand anden Mandes Jord / das ist gesagt /  
wurde Jemande den andern / mit seinen Jaunpfelen / sein  
Landt abpfelen / sollen darüber Eiermenne / Grande schwes-  
ren / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16.

Stelen require supra / von Dieb / vnd Diebstalen / das  
von lib. 2. Cap. 88. In Textu durchs ganze Buch bis zu  
Ende / lege supra von Dieben.

Sult der Dieb Raaste (das ist Gude das 4. Schilling  
Lübisch gelten mag / So mag ihn der Voigt hengken lassen  
ohne alle Briheyll vnd Sünde.

Gestolene Gude vnstrefflich zu achterfolgen / Lert der  
Text des 69. Cap. lib. 2.

Gestolne Gude zu leüchnen / vnd darnach bey ihme bes-  
finden / oder der That vberwinden / das ihut ihn an den  
Galgen binden / Cap. 97. eod. libro.

Gestols



S.

Gestolne Guds vnter des Hufbonden gewarsam / oder  
seiner Haußfrawen betroffen / bleiben sie Diebe / müssen  
hengelen vnd ihre Hauptlaad vdi Bosae / das ist ihr Antheill  
bewegliches Gutes / velt dem Könige zu / Ibidem.

Stult der eine / vnd der ander helet / Cap. 101. Lob. lib. 2.

Steuenen / Cuare / Warsal geben / Ist fast einerley / das  
von Lomb. lib. 1. Cap. 38. In gloss. Constit. Christ. 3. Art.  
5. 8. et 14. Steffnet einer den andern / vnd würde sich der  
Besteffnete nicht einstellen / hat er die Sache so lange vers  
loren / vnd die Vnkost bis so lange er sein Rechte aufwars  
set / Art. 5. allegata Constit. lege supra de Cuatione.

Steffnet sollen werden alle Tomfleute / auch die  
Stockneffn das sie ihrer vnwissenschafft / versachen nicht  
haben vorzuwenden / Thord. Parag. 80. et 90. Plura vnt  
ter dem Worte Cuitatio.

Steffnet jemandt Sandfleute / Neffning / vnd enfsale  
der Sache / Er muß allen Vnkosten gelten / Recept. Art.  
8. Parag. vltimo.

Steffnen soll man mit 2. Leuten / einen Tag zuuern  
vnd vor der Sünnen vntergang / vt lib. 3. Cap. 26. In Les  
gib. Seland. supra Cuitatio.

Stock Dingestöcke / was derer Straffe ist / die Ding  
gestöcke zerhawen / List man Thord. Parag. 47. Mit ins  
formation / wie solche That geklagt vnd verfolget werden  
soll.

Stockneffn Falschmall / Ist 3. Mark dem Bonden der  
Herrschaft ihre Boeslaad / vnd kan ein solch gefallener  
Man nimmer in Neffning genommen werden / so lange ein  
ander dächtiger im vierntheil verhanden ist / Thord. Par. 38.

N h h i i

Stock

**S.**  
Stockneffn auch Hardefneffn / de quibus supra sub  
vocabulo Neffn / sein im Jüdschen Rechte dreyzehnen Man/  
die da vber die Sache / dazu sie Berichtlich auffgefürdere  
werden / Recht sprechen sollen / Haben den Namen daher/  
das der Voigt von jedem Dingestocke 3. außfürdert vnd  
selbst der Dreyzehende sein muß / Ex rescripto Christ. 3. vnd  
muß ihre Erörteringe mit xv. Tagen geschehen / vt in glossa  
lib. 2. Cap. 6. Thord. Sagi durch 3. Dinge / id est / Rechts  
Tage.

Hardefneffn genandt / darumb das ihr Drey aus je-  
derm vierentheyle des Hades von dem Voigte außgends  
met werden / In Legib. Seland. sein es Sechszehen / vnd  
nennet oder fürdere auff / dieselbigen der Klegler / vnd mag  
Beklagter derselbigen Drey verwerffen / das ihrer auch 13.  
bleiben / vt est Text. apertiff: lib. 2. Cap. 28.

Stoffling dauon Thord. Parag. 54 sagt / Ist wen je-  
mandt mit vorsatz / Rathenraad geheissen / mit einer Bers  
gadderinge in eines andern Mans Hause gehet / vt lib. 2.  
Cap. 30. Darinne jemandt schlegt / zerbricht / her außser  
nimpt / vnd Eigen Weldigere vnd Richter ist / Diese That  
soll mit 13. Mannen die Stockneffn sein zu Rechte außge-  
folget werden / Ders thut ist Friedlos in ihm selber / muß  
erleggen allen schaden / darnegeft dem Bonden 40. Marck  
vnd dem Könige 40. Marck / vnd Büessen die gewalbt /  
darumb das er sein Eigen Richter geworden ist. Plura in  
Textu in Constit. Woldemari et Christophori filij / Pa-  
rag. 16. et 17.

Stod wirt hie im Texte des 46. Capit. lib. 3. ge-  
nennet / eine anzalle Wilden / oder Mutter Pferde / Hors  
sen

**S**  
fen Danice / vnd sezt im 55. Cap. desselbigen 3. Buchs das  
bey / von

Stodhorsen / wen die Keütig oder Schabbicht wer-  
den / wie die zu Dinge sollen verbannet / oder verlegt wer-  
den / lege in Text / Cap. 55. lib. 3. Parag. 2.

X 11. Horsen / vnd nicht darunter / wirt ein Stod ges-  
heissen / das sein xij. Stücke Wilden / Bouon lib. 3. Cap.  
49. Beehet jemandt des andern Korn oder Wisch damit/  
der bezalet den Schaden / vnd Buesset vor jeder gewalde/  
3. Marck / Textu supra Citato.

Suebwater / mag seiner Stiebfinder Vormunde sein/  
auff dreierley weyse / lib. 1. Cap. 30. Et Legib. Seland. lib.  
1. Cap. 23.

1. So eine offenbare gemeinschafft gekündigt wirt.
2. So er ihre Güter aestumiren vnd anlegen lest.
3. So es der Kinder Freunde einwilligen.

Stiebmutter vnd Sueb Tochter / Lowb. lib. 1. Cap. 6.  
Legib. Seland. lib. 1. Cap. 24.

Stiebfindi Saerkuld halb Brüdere / in dem Deni-  
schen vast equinica vnd gleich lautende / de quo lib. 1. Cap.  
16. Et Cap. 18. Vnd nimpt Erbe nach der Eltern Todte/  
in dem gekaufften Lande pro quota als es in der Gemein-  
schafft gewesen ist. lib. 1. Cap. 6.

Stiebsoffen / Idem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 24.

Straffe die des andern Dienste auffnemen / Gaardsr.  
Art. 31. 32. 33.

Straffe der jennen / die wieder Kön: Mayt: befehlich  
sich aufflegen / Art. 46. et 47. Gaardsr.

Sygeßman Danice / der wirt im Text des 3. Buchs  
Nhh iij Cap.

S.

Cap. 67. also beschriben / das er sey der Man / der in Hol-  
zungen / Büschen / vnd Gestüden / oder in der Herde/  
oder Velde sich verbirgt / vnd lauret darauff / wie er den  
Wanderende Man berauben / vnd damit entrinnen müge/  
Wirt dieser in der That begriffen / hat er seinen Hals vnd  
sein Hauptlaad verbrochen an den König / Wolte er die  
That leüchnen / muß er die bezichtigung abweren mit Har-  
desneffn / lib. 3. Cap. 64. lege Hardesneffn.

Stygefran / de quo supra circa Kan / lege lib. 3. Cap.  
63. et 67. Et Const. Erci Regis Daciae Parag. De nau-  
fragium passis.

Suenbarn das ist ein Knabe von 18. Jahren / der mag  
sein Erbgudt veräußeren vnd abhenden / wen er die mit dem  
Kauffe erreicht hat / vnd nach ordentlichem Rechte proces  
direct ist / vt Text. lib. 1. Cap. 36. aufweiseet.

Stud Danice / dauon lib. 2. Cap. 22. et 28. geschriben  
wirt / Ist eine contribution vnd zubuesse die einer seinem  
Freünde / der einen Todschlag begangen hat / zulegt / wen  
er zu der Buesse durch 8. Sandimenne geschworen ist / vnd  
bey seinem Friede behalten bleibe.

Stud / kan niemande von seinen Freüden fürdern/  
nur alleine vmb Todschlag zum Mangelt / Ibid. Cap. 28.

Stud mag der Handtatige von seinen Freüden mit  
Namsdohme erzwingen / vt est Text. lib. 2. Cap. 28.

Stuff oc Seerlob / lib. 1. Cap. 55. et lib. 2. Cap. 21.

Stuff muß nicht verringert werden / So mus es auch  
nicht erhoben werden / Ob schon die Veldimarkte geriffet  
wirt (versehe in der Sollschiffunge) de qua lib. 1. Capis.  
55.

Was

E.

Was mehr hievon zu wissen nötig ist / das mag man lesen / lib. 1. Cap. 49. Von Reiffmasse / Et Reces. Christ. 3. Art. 27. et 28. Da von Eienthumb vnd Beluheyunge der ganze Proceß artlich beschrieben wirt.

Wie vnd wann Stuff angeuochten / vnd vnter die masse gezogen werden soll / zuuertreten / Cap. 55. Von Sollschiffe vnd von Marckeskiel / das ist von Beluheyunge / dauon lib. 2. Cap. 21. Wie auch die Belde beheget vnd bezünet werden sollen / lib. 3. Cap. 57. et 58.

Syrefhaffne / Ist in der Alten Translation / Anno 1486. in Teüsch vertiret / der Herschilt / Vnd sein von diesem Worte mannigerley Opinion / Wen aber Thord. Deyhn verklarunge Parag. 14. angesehen / vnd die Zwanzig Capittel lib. 3. mit fleisse gelesen vnd erwogen werden / So muß man vahi schliessen / das Altinges sonderliche Gaarten / id est / Hoffe gewesen sein / die belehnet worden sein / von der Krone / auch von dem Bischoffhumben jennen / die Syrefhaffnes Ampt bedienet haben / das aus dem Zwanzigsten Capittel erscheinet / da befunden wirt / das die Syrefhaffne weyter nicht außerbemosten / Also von dem Vater auff den Echten Sone / et contra / vnd von dem einen Bruter / auff den andern / die voller Geburth waren / vnd weiters nicht sonder auff den König / vnd blieben dan bey dem Könige / gleich also auch des Bischoffs Syrefhaffne / bleiben bey dem Bischoffhumben.

Syrefman Danice / Ob wol heutiges Tages etliche der meinunge sein / das es ein Seurfman sey / So wirt doch zu besserem verstande / dieses Wortes nicht vnüze gemacht / Die Zwanzig Ersten Capittel des 3. Lowbuck. s mit flasse

S.

fleisse zu lesen / daraus vernommen wirt / das er grösserem  
beuehlich gehabt als ein Steurekman / Wie aus dem 3.  
vnd 4. Capittel / wegen seiner Wehre vnd Wassen / Item  
aus dem 5. Capittel / lib. 3. zumercken / Da er das Schiff  
hat bawen müssen / Er auch das ansehen vnd gehör gehabt /  
sie ihm folgig vnd auff seinem beuehlich alle Schiffsrede /  
Vicualia contribuiren / ihm ix. Schiff Roggen auff Mis-  
chaelis geben müssen. Das Schiff zu Wasser vnd zu Lans  
de ab vnd auffbringen / die Vngehorsamen Pfanden / vt  
Cap. 6. Vnd entlich vnd Danice / das ist Geldbusse fur sich  
haben vnd behalten mochte / vnd gleich den Schiffneffn  
Breheyll sprechen / Wolte daraus folgen / das er ein Cas-  
piteien vnd Schiffs Hauptman ( wie man die jzt nennet )  
gewesen sein müsse / wie die allegirte 20. Erste Capit. lib. 3.  
vermelden.

Suig Danice / Latine dolus / Betrieglicheit auff  
Teutsch wie der Text / lib. 3. Cap. 43. Klarlich de dona-  
tione inter viuos causa mortis disponeret.

Syssen Danice / das sein auff Teutsch Schwestere  
vnd Gebrüdere / so wol aus ganser als halber Geburt / vt  
lib. 1. Cap. 9. im Texte vorgehen ist.

Wie aber das geschicht / das eines fur dem andern vns  
gleiche vnd mehr Erbet / das liß Cap. 11. lib. 1.

Wen auch Syssen ein mahll / durch Sampstfreunde  
ihrer Erbneminge halben / von einander getheylet seind /  
vnd dagegen auff's Neue streitig wurden / wie dem gesche-  
hen solle / dauon suche Cap. 16. lib. 1. Et Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 23. et 24.

Syssen / Wen die ein mall die Gemeinschaft trennen /  
vnd

**T.**  
vnd von ein ander sich leggen / So können sie nicht wieders  
umb dazü kommen / vt est Text. Cap. 19. lib. 3. Es ge  
schehe dan das sich der eine zu dem andern Placisforete.

**T.**  
Tag / Ein Alle Demisch Worde / vnd heisset Selff ganz  
ge y tag / zu Teütsch sur sich selbß Bürge sein mügen / de  
quo lib. 2. Cap. 104. in Textu / Et Legib. Seland. lib. 2.  
Cap. 25. lib. 5. Cap. 16. et paulo infra Tog.

Tarff Danice / heisset Gewin / Vortheßl / daher  
Framtarff / lib. 1. Cap. 30. Vnd Viarff heisset Schadet /  
Ibidem in Text. veteri supra Kinder Gude.

Tater dauon Coniit. Christ. 4. Copenhagen den 31.  
Maij / Anno 1589. aufgangen.

Tauße vnd Tausen / Danice Dobe / hieuo sage der  
Text des 2. Capit. lib. 1. Tausen soll ein Man vnd letze  
Frawe ( so ferne man ihn haben kan ) so soll auch in nichts  
anders alle in Wasser getaußt werden / vnd soll geschehen  
mit diesen Worten.

Ich Tauße dich im Namen Gott des Vaters / Sons  
vnd Heiligen Geistes / Amen.

Tegengield / dauon lib. 2. Cap. 13. Vnd ist diese Busse  
sonderlich verordnet / auff die Todtschleger die gegen die  
Ordenunge des Lowbuchs / mit der Aufßone des Drakes /  
( das ist Todtschlages ) mit des erschlagenen Freunden / che  
die Sandtmenne darüber schweren sich Aufßonen / Denne  
diß zu mercken aus allegirten Textu / das wen durch Ache  
Sandtmenne darüber Lowlig geschworen ist. So gebüret  
dem Könige es bleibe der Theter bey friede / oder werde

Jii

Friede

**Z.**

Friedloß geschworen / für Brudervide 3. Marck vnd nicht  
mehr / Solte aber wie gesagt / die Aufßone oder Bueßveste  
anders wie vorgemelt geschehen / Alsdenne so müssen 12.  
Marck dem Könige / für Tegengeld gegeben werden / vt hic.

Zeichrecht / was dauon beschrieben / vnd zu wissen in  
den Fürstenthumben nötig / Das wirt in der Lantg. Ord.  
part. 1. Tit. 5. beschrieben.

Zeiche soll man machen / vnd in beständigem wesen  
erhalten / nach der Sechßzechen vnd Zeichgreffen saking/  
Ibidem.

Der schade der durch verfeümnuß der nicht gemach-  
ten Zeiche geschicht / Ist der zu erleggen schuldig / der die  
Zeiche nicht gemacht hat / Et est eadem ratio / wie Lowb.  
lib. 3. Cap. 57. et 58. Von den Zeünen sagt. Legib. Sea-  
land. lib. 4. Cap. 16. 19. 21. 22.

Testament / Teütsch der lateste wille eines Menschen /  
was er bey seinem Lebende verordnet / vnd nach seinem  
Todte wil erfüllet haben / hievon wirt wenig im Lowbuche  
gedacht / Auß vrsachen / das der klare Text des 3. Buchs /  
Im 43. Cap. Parag. 1. Sage / Man vnd Fraw mügen  
vnd können einander bey ihrem Lebende nichts geben / das  
nach ihrem Todte machi haben konte / ohne ihrer Nehesten  
Freünde ja vnd vollbordt / daher wirt geschlossen / das keine  
Testamenta im Lowbuchs Rechte gelten.

Thord Deghn aber sagt / Parag. 31. Der Man hat  
vollen gewaldi sein Lande terras / et alias possessiones male  
acquisitas / die sein ( als wirs nennen ) wol gewonnen  
Gute / resignandi zuuergeben / Vnd auch den halben  
Theyll seiner beweglichen vnd unbeweglichen Güter / für  
seine



**T.**  
seine Seele hinzugeben / ohne seiner Freunde einwilligung  
ge / Vnd ob streyt dauon einfünde / die Sandimenne dar  
über schweren sollen / vber diß sagt der Text des 45. Cap.  
lib. 3. Parag. ultimo / So ein Kloster / Conuent / Kirche  
oder Hospicall / auff eine Gabe furderunge wurden anstel  
len / dauon in dem Testamente / vnter guter Leute Bes  
zeugnuß nicht geschrieben were / soll sich der Beklagte im  
mer mit Kionheyde erwerben / Igitur wolte folgen das  
die Testamenta zuleßig sein / Quod tamen Textus dis  
cernit.

Tochter / dauon lib. 1. Cap. 7. Das die Tochter bleibe  
bey dem Vater / vnter seinem gewalt / vnd Vermundts  
schaffe (der sie sich nicht eufferen kan / ehe dan sie der Vas  
ter zu ihrem Ehevoigte in den Echthenstande bestettigen thut)  
wird dafelbst klarlich geleret.

Todtschlag require supra Drab. lib. 2. Cap. 8. in gless.  
et Cap. 12. Reich. Christ. 3. Art. 21. Gaarder. Art. 1. 2.  
4. Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 11. 13. lib.  
4. Cap. 6. 7. 9. 10. Et Constit. Christ. 4. 15 89. den 30.  
Junij.

Toffie vnd Toffiegarde im Denschen / was die sein /  
vnd das da sein Newe Toffie / Alie vnd geschworne Toffa  
te / vnd wie sie erhalten / vnd beschworen werden müssen /  
vnd wen die gemeine Veltmarck zu der Reifftheilunge die  
lib. 1. Cap. 55. Sollschiffte genennet wirt / auffgegeben vnd  
gemessen wirt / das leret das 51. 52. et 58. Cap. lib. 1. Et  
Legib. Seland. lib. 4. Cap. 2. et 4.

Wie aber diese Toffie mit Zeünen befriedet werden  
müssen / das wepset das 60. Cap. lib. 3.

Zit ij

Wen

Z.

Wen aber vmb Ecker vnd Toffte gezancket wirt / lege  
lib. 1. Cap. 52. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 2. et 3.

Thog eller Bärger / dauon lege lib. 2. Cap. 62. 63.  
64. et 65. 104. 106. Plura vnter dem Worte Bärger /  
paulo ante Tag.

Thogsetter man sin Raaste y anden Mans heffo / lib.  
2. Cap. 105. Das heisset Spricht / Beschleit / oder beseket /  
( das Arrestiren heisset ) Jemande ein Diebe / Gude oder  
Ding / in eines andern Mannes gewere / also der Alte text  
spricht / Die Newe Translation sagt / das alleine vber  
Diebe vnd Quick das ein Dhre Marck hat / Plura in textu  
/ Legib. Seland. lib. 5. Cap. 16. 18. De arrestatione / Lob.  
lib. 2. circa Cap. 12. In glossa. Et Lantg. Ord. part. 3. Tit. 3.

Toien Danice / Latine testari, vt in glossa Cap. 46. lib.  
3. Nullus potest alium conuincere secundum legis Danicas, per  
testes, ad damnationem vita, vel 40. Marcas

Quomodo crimina probanda, & qualiter Episcopi & octo  
meliorum testimonio creditur lege in gloss. Cap. 7. lib. 2.

Top oc Tagel Danice / vnd ist diß zu Teutsch so viele  
gesagt / wen das Pferd Tode bliebe / vnd Sattel vnd Zaum  
alleine zu Haus keme / vt lib. 3. Cap. 5 4. Et Legib. Seland.  
lib. 6. Cap. 4. sagt der Text / Er soll ihm die Haudt heim  
bringen.

Towmall Danice / das ist ein aufgehende Recht, wels  
ches nach 6. Wochen seinen aufgang haben soll / wie der  
Text des 6. Cap. lib. 2. klarlich haben wil / infra minus sex  
Hebdomadarum non perficitur Towmall. Et Thord. Pas  
raz. 8. Persecutio omnium causarum super quibus tenentur /  
Siocneffa discernere / debet fieri per tria placita. Deme zu  
folge

**Z.**

folge ist Receß. Fred. 2. Art. 5. Et König Christ. 4. Constl.  
Anno 90. den 14. Augusti Coldinge darüber Publiciret/  
weiter zu lesen / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Über den  
4. Dingtag soll Niemande sein Recht furgezogen werden.

Towßinne Danice / sein die Menne die ober jeder  
Sache die zu Rechte eingeklagt werden / Urtheyl sprechen  
sollen / vnd müssen das alles mittelst Eyden thun.

Toyer y anden mande ager eller Eng / Ist auff  
Teütsch / So ein Inwohner des Dörffes in seiner Nach-  
bahren Korn oder Wische seine Bieße / Pferde / oder Vie-  
he wurde anbinden / vnd Essen lassen / der muß den Schas-  
den bezalen / vnd 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck  
dem Könige buessen / vnd dazu mit Rionßeyde schweren/  
daß es sein wille vnd beuehl nicht gewesen sey / vt est Textus  
apertissimus / lib. 3. Cap. 51. Legib. Seland. lib. 4. Cap.  
5. Et Cap. 21. eod. libro.

Torp wirt auff Denisch genennet / das kleine Törff  
oder Ebuß Danice. Ein sonderlich aus dem grossen Törffe  
abgebawet Hauß / Welches so es nicht 3. Winter / das ist  
3. ganzer Jahre ruhig / vnangeuochien / zu Rechte gestan-  
den / Von dem grossen Törffe auffgeschet werden mag/  
iuxta. Text. lib. 1. Cap. 47. Plura bey dem Worte Lawheßd.

Trael Danice / Latine seruus / Teütsch Schlawen /  
Leibeigen / dern zweierley / Entwieder geborne / der skunde  
wenig dieser Orter oder auch vmb ihrer verbrechung wils-  
len / zum Todte geurtheylet loß gegeben werden / vnd zu  
ewiger Dienstbarkeit sich verewigen.

Trael was der verbrichte / das Buessel sein Haußhere /  
Leg b. Seland. lib. 4. Cap. 26. Plura von diesen Leuten.

Jii iij

lib. 5.



**Z.**

lib. 5. Cap. 11. et 12. Item wurde er Todtschlag begehen/  
lege lib. 3. Cap. 3. Buesset der Hufsbonde.

Trael mag nicht Erben / lib. 1. Cap. 25.

Trael mag nicht Vormunde sein / Cap. 31. eodem.

Trael mag in die Herrefardt fur seinem Heren nicht/  
vt lib. 3. Cap. 2. Et lib. 5. Cap. 12. Legib. Seland. Textu  
finali.

Dieser arth Volckes aber ist noch viele in Seelande/  
darüber sonderliche Rechte gegeben sein / aise man lesen  
mag / lib. 5. Cap. 11. So er sich vorehelichen wurde / mit  
einer frey gebornen / Item / Cap. 12. Wen er sein Heren  
entkommen vnd an anderen Orten angetroffen wirt / mag  
man ihn binden vnd weg führen / Einen freyen aber nicht  
bey Vierzig Marck Brüche / Ibidem.

Trelbort / auff Denisch / das ist einen so dicke deger  
vnd (wie man sagt) zu lore schlagen / das er auff der steds  
te beliggen bleiben muß / nicht Hende oder Füsse regen / sich  
selbst nicht zu Haus helfen / sonder abgeföhret vnd weg  
getragen werden muß / vnd er Been Brüche dabey habe/  
oder das ihme Gelieder am Leibe zerbrochen sein / Diese  
Straffe ist erstlich auff jeder Wunde oder Schlag / lib. 3.  
Cap. 25. ihre gebürtliche ordentliche Buesse / Darnach alle  
Vnkost vnd Zerunge / vnd das Arsteloyn / vnd bezalt des  
menach darüber zwelff Marck Wfenninge / Leemnuß / vnd  
Verben fur behalten / die sonderlich gebessert werden müssen /  
Lomb. lib. 3. Cap. 32.

Tredie semt Danice / auff Teütsch dreimal fünff tage /  
das ist binnen xv. tagen / sollen alle Wunden / Intellige nach  
vorgehendem Rechte gebessert vnd bezalt werden / vt Text.  
lib. 3. Cap. 27. Legib. Seland. **Trolz**

**T.**

Troldom Danice/ heisset auff Teütsch Zauberey/was  
von dieser Materien in Königes Woldemarij Lowbuche  
beschrieben ist / das list man in lib. 3. Cap. 69. Beklagter  
für die Sache / so er die That beneint / muß er dieselbige  
abwehren/ mit Kirchen Messin/ de quibus supra/ Et Ericus  
Christoph. filius / Parag. 14. Et Receß. Fred. 2. Art. 8.

Tuigield Danice dauon wirr gelesen/ Lowb. lib. 2. Cap.  
97. et 99. Et supra sub vocabulo Tgield et Thord. Par. 45.

Trigield dauon Thord. Ist das Geldt / damit sich der  
Dieb / wegen des Diebstals den er gethan / vnd wie gesagt/  
bezalt hat / noch darüber bezalen muß / Vnd wirr Meds  
sommers Penninge auff Denisch genennet

Treuga latine Trygi auff Denisch / vchliche Tage/  
vt apud Thord. Para. 65. Vnd sein wen der König Dan-  
hoff holdt / oder sonst jemande in specie geleyde gegeben hat/  
Handroh. Art. 22. Constit. Slavi / Parag. 29. Oder da  
die salua gewarda angeschlagen ist

Wie Kön: Mayt: Reichs vnd beider Fürstenthums  
thumben Vnterhan/ Geistlich / Weltlich / Eddel / Vned-  
dell ( keiner Stade condition oder einigerley Personē auß-  
genommen ) So die von ihrer Obrikeit verunrechtiget/  
sich zu Rechte erbotten/ geleyde begerden/ beschützt vnd inen  
begegnet werden solle / das weyset klarlich die Erbeinigungē  
Anno 1523. zu Copenhagen auffgerichtet.

Trygler Danice heissen Bettler / dauon supra sub lites-  
ra B. Et lege Constit. Fred. 2. Anno 86. den 27. Decemb.  
Et Constit. Christ. 3. Art. 27.

Trygt schweren / dauon wirr gesagt / in Legib. Sea-  
land. lib. 5. Cap. 24. et supra vnter dem Worte Fried-  
schwe

**B.**  
schweren / vnd sollen das thun 6. Gefreunte in dem Blute  
vom Vater / vnd 6. von der Mutter außserhalb derer die  
das Mangel empfangen haben / Wie in demselben Cap.  
die ganze Form geleret wirt.

**B.**  
Vaade oc vaadiegierninge Danice / Latine casus for-  
tuitus / auff Teütsch eine vntwaringes That / Nieuon wirt  
tractiret lib. 2. Cap. 14. 40. 49. 72. 73. Et lib. 3. Cap.  
36. 52. Constit. Christ. 3. Art. 21. Vnd ist solch eine begon-  
nung / die dem Menschen wieder seinen willen / ohne vors  
sach / vnd wieder alle seine gedancken begegnet / da er sich  
nichts vnzimliches beflisset hette / wie in glossa Cap. 49.  
lib. 2. dauon sein beschriben wirt / Daher der Text lib. 3.  
Cap. 36. Die straffe miltet vnd setzet / das solch ein Vn-  
falle / alleine dem beleidigendem / vnd dem Könige / vnd dem  
Bischoffe / nicht bessere. Vnd ist die Buesse nicht höher  
3. Marck / Plura in Cap. 35. 36. 48. et 72. lib. 2. Secus  
in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 8. Handelß wothe / Et lib.  
5. Cap. 9. Da er de casu fortuito vmb vntwarings That /  
gleich dem vorsake Buessen muß / Et lib. 6. Cap. 4.

Vntwaringes / das wirt mit Kionfeyde abgeweret /  
Cap. 40. lib. 2. in Textu. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap.  
9. et 40. lib. 6. Cap. 4.

Vntwaringes geschet in eines anderen Acker / gewinde  
die Sade zuriß / lib. 2. Cap. 72. Et Legib. Seland. lib. 4.  
Cap. 16. Verleüret er seine Arbeit vnd hat die vergebens  
gethan.

Valtroff Danice / Ist ein Spolium vnd beraubinge /  
eines

**B.**

eines Todten Körpers / durch was velle zu Wasser oder zu Lande / der Mensch vmbgekommen ist / Ex Textu lib. 3. Cap. 24. Vnd ist.

Sandiman vnd Nessning Towmahll / Die Buesse oder Brüche ist 40. Markt / Die abwerung (Dollie) mit Kionspende.

Bongh Danice / Ist im Teütschen alle das Lande in dem Velde / das beschet wirt / bezeünet vnd beheget ist / ve ex Textu Cap. 48. lib. 1. Wie die befriedung geschchen soll / lege Cap. 58. lib. 3. Nemblich das jeder auff deme seinen / seine Fortae vnd Viehegang seinem Nachbur ohne schaden halten solle / lib. 1. Cap. 48. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 40. Et lib. 4. Cap. 4. et 24.

Daandesag / hievon sage der Text / Cap. 107. lib. 2. Vnd ist auff Teütsch eine solche sache / wen einem Manne Gude gestolen ist / vnd er weiß vast gute nachrichtung wor dass lbige hin verführet ist / vnd kan gleichwol nicht füglich dahinten kommen / wie er das achterfolgen solle / das leret vor allegirter text klarlich / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 13. 14. 15.

Barsel Danice / dauon sub vocabulo Steffnen / Citea ren / furladen im Gerichte / Diese praemonitio geschiche durch 2. Menner dem Parte / mit Schrifften den vom Adell / dem gemeinen Manne mündlich / zwey Tage zuuorn ehe Dinge gehalten werden soll / Vnd müssen diese zwey Barsell Menne binnen Dinges gegenwartig bezeügen / das sie diesen Barsel gegeben haben / zuzurderst in den sachen / darauff man Dingeswinde bitten wil / vnd was eines Mannes / Leib / Ehre / Habe vnd Gude angelegen ist / Constit. Christ. 3. Art. 14. Vmb Marktstiel.

Rff

Barsel

V.

Barsel Danice muß in Welttheylungen 5. Tage zu  
uorn gegeben werden / Constit. Christi. 3. Art. 28.

Barsel muß den Sandmennen / 8. Tage für ihrem  
Towmale gegeben werden / Constit. Christi. 3. Art. 27.

Barsel wirt umb abmeyer oder vber die fahre zu ha  
wen dem Jordrotten nicht (das ist dem Landherren) Son  
dern dem Lansten / das ist / dem der das Landt bauet / gege  
ben / Constit. Christi. 3. Art. 14.

Vater / Der Vater mag seinem Sone seine Mutter  
liche Erbe nicht furenthalten / wen er xv. Jar Alt ist / lib. 1.  
Cap. 7.

Vater Erbet das Kinde alleine / lib. 1. Cap. 9.

Vater Erbet in der Mutter Lande wie das beste Kinde  
Cap. 6.

Vater vnd Mutter mügen ihren Kindern nichts ge  
ben / so lange sie leben / Sie wollen den aus guten willen /  
vnd geben sie dem einen / können sie dem anderen es ni  
cht weizeren / lib. 1. Cap. 14. Et Legib. Seland. lib. 1.  
Cap. 7.

Vater mag sich Kinder erwehlen die er wil / lib. 1.  
Cap. 22.

Vater verbuesset der Kinder verbrechung so lange sie  
mit ihme in gemeinschafft vnabgetheylet sein / iuxta Leg.  
Seland. lib. 1. Cap. 43. Et lib. 5. Cap. 33. Im Jüdeschen  
Rechte aber / lib. 2. Cap. 101. Parag. finali sagt der Text /  
Wirt jemandt in der Gemeinschaft Bruchfellig erkandt /  
Vuesse außzugeben / das sollt er von seinem eigenen Hoffuit  
laad / das ist / von seinem antheyle Guts behalen.

Vater der legt seines Sohns Weibs Gude aus  
mit



B.

mit Risshende / so sie ohne Kinder sterbet / lib. 1. Cap. 23.

Vaters Freünde werden der Mutter Freünde in Vormundschaftte surgezogen / lib. 1. Cap. 7.

Wan sich der Vater von seinem Sohne scheiden wil / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 43.

Vater ist in allen gienmahlen / das ist Berichtsurderung höher ( das ist ) mehr zuglauben als alle seinen Kindern / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 8.

Vaters vnd Mutter Landt wen es soll zu Kauffe gegeben werden / soll es jedes Freunden angeboten werden / lib. 1. Cap. 34.

Vater Landt wirt genennet / alles was er in stehender Ehe kaufft / lib. 1. Cap. 6. Lomb.

Vater mag seine Spellkinder Echtigen / lib. 1. Cap. 21.

Vater noch Großvater / oder Niemandt mag den Kindern absurdern / was der Großvater ihrem Vater gegeben hat / Cap. 14. lib. 1. Lomb.

Bed Danice / pignus latine ein Pfande auff Teütsch / dauon lib. 2. Cap. 61. In Textu / require supra Pfande / es lib. 3. Cap. 56. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 24.

Bedermals Thinge / das ist das ander Dinge / ve lib. 2. Cap. 40. Et ex Textu lib. 2. Cap. 21. Dasß Dinge das gehalten wirt / ehe vmb die Sache geschworen werden soll / lib. 2. Cap. 41. Auch wen beide Parte gegenwartig sein / ve Receß. Christ. 3. Art. 14. Dasß aber zu mercken / so jemandt vor Gehegedem Rechte seiner Gewerbe da were / vnd wurde plötzlich allda mit Klagen vorgenommen / vnd ihm beuor kein War sel darüber gegeben were / Ist er nicht  
Kff ij pflichtig

**B.**

pflichtig zu antworten ehe auff den folgenden Dinge Tag/  
Thord. Parag. 90. Trüge sichs aber zu / das ein Ding ge-  
winge gegen ihn genommen wurde / das ist zulestig / das im  
Puncto solches dem Recess zugewen ohne Warsel genom-  
men werden mochte / Er ist da gegenwartig vnd kan in des-  
se seine Nothurfft anhören vnd beantworten.

Viehe darunter verstanden werden alle Viehe / die ein  
Man in seiner Gewere halten vnd haben mag.

Wen nu ein Beest einem Menschen schaden thut / soll  
Towmall darüber gehen / Wirt es zu Banne gelecht / das  
ist Brüchuellig geschworen / so muß der Hufbonde die  
Brüch / Nemblich 3. Marc gelten / vnd selb 12. schweren/  
das er die Nücke an dem Viehe nicht wüste / lib. 2. Cap.  
35. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 12. Parag. ultimo.

Affare Fach / das ist das Viehe das sich verirret / vnd  
vergangen hat / Vouon in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 14.  
lege supra Gefunden Gude / Nach verlornem Viehe zu  
suchen / lege pulcherrimum Text. lib. 5. Cap. 14. et 15. Les-  
gib. Seland.

Veyden oder entsagen / auch einen willen Bekriegen/  
So das ein Eddellman gegen den andern in vorhabens vnd  
willens ist / Der soll ihme durch zwey vom Adell / Eddells-  
mans verwarnunge thun / mit seinem offenen besiegeltem  
Brieffe / Handtroh. Fred. 2. Art. 14. et 23. Priuileg.  
Christ. 1. Parag. 25. Sonder soll sich jeder an gleich vnd  
Recht gnügen lassen / Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 13.

Verie Danice / ist ein Vormunde auff Teütsch / das  
von lib. 1. Cap. 7. 28. 29. 30. 31. Thord. Parag. 46. Les-  
gib. Seland. lib. 1. Cap. 45. 46. Vnd ist nötig von Vor-  
munden/

B.

mündert / diß in acht zu haben / der Rechte Vormunde ist  
der Vater / so fern er sich selbst Vormunden kan / Cap. 7.  
lib. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45. 46.

Der Mündige Bruder / wen er 18. Jahr Alt ist / Cap.  
28. et 36.

Der Altvater / Cap. 28. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap.  
allegato.

Der Vaterbruder / et sic Mutterbruder / Et sic der  
Neheste agnate / Doch das stedts des Vatern Freunde/  
der Mutter Freunde vorgezogen werden / vt Cap. 7. et 28.  
lib. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45.

Vormunde mag der Stiebvatter nicht sein / lege  
Stiebvatter / Cap. 30. lib. 1.

Vormunde der nicht gnugsames vermögens / vnd der  
Verwandnuß ist / Soll Bürgen stellen / in Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 46.

Was ferner fur Personē nicht Vormunde sein können  
danon liß den Text des 31. Cap. lib. 1. Et in Legib. Seland.  
lib. 1. Cap. 46.

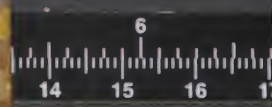
Der Neheste Vormunde furdert Leyervide / lib 1.  
Cap. 18.

Der Vormunde muß der Mündlinge Erbe vnd Egen  
nicht abhenden noch verkauffen / lib. 1. Cap. 30.

Die Mutter so lange sie in ihrem vnuerrücketen Wit  
ben stande bleibet / mag sie die Kinder Vormunden / ihre  
Lantgüter aber müssen Mans Vormuntschaftē haben / lib.  
1. Cap. 29.

De officio tutoris / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 47.  
Vormunde der die nicht haben kan / Der soll der  
König

Kll ij



Dinge sag  
ein Ding  
das ma  
Zarjel genoms  
vnd kan in de  
Besse/ die ein  
haben hie / sel  
me geloch / das  
Nehende da  
sch 12. Schreem  
lib. 2. Cap.  
vltimo.  
hich verret / vnd  
lib. 6. Cap. 14.  
verretum Ditz 3  
Cap. 14. et 15. 16  
n wollen betragen  
en in verfabens vnd  
vom Adel / Edelb  
offnen bequidem  
11 27. Pruleg.  
der an gleich vnd  
Parag 57.  
Zalisch / das  
Parag. 46. Le  
lig von Vor  
munden /

König Vormunden / oder Vormunde geben / Ist dem.

Krlegische Vormunde / sollen von den Heren gegeben werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 7.

Vormunde / die wol Vormundet / soll das dritteheil aller Hebinge haben / wen er gute Rechenhafte geihan hat / lib. 1. Cap. 30.

Vormunde muß kein Schlömmet sein / lib. 1. Cap. 28. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44. 45. 46.

Vormis ist jemandt verdriß / vberlast ihun / Lowb. lib. 2. Cap. 76. Et Christ. 4. Constit. 1590. Das zu Dins ge fried gehalten / Niemandt den andern verdriß ihun soll.

Bidne Danice / Latine Testis ein Gezeüge / hievon sagt der Text / Cap. 94. lib. 2. Das Bidne nicht ringer sein alle zwey Wenner / Legib. Seland. seind durchaus full fast in allen Sachen von diesen Gezeügen.

Vier Haupt Lemnis / de quibus Lowb. lib. 3. Cap. 25. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Vierzig Jar Besiß / dauon magstu lesen / lib. 1. Cap. 44.

Vierzig Wochen sein einer Ehelichen Geburh eine Reiffe zeit / lib. 1. Cap. 3.

Vierzig Marck Brüche / dauon wirt gehandelt / lib. 3. Cap. 22. Wen denselben mehr 40. Marck wegen der Stedte zeit vnd Person zugelegt werden müssen / Thord. Parag. 67. Item Constit. Christ. 3. Art. 26. Wer zu 40. Marck oder sonst vmb Wunden / vnd Schlege zu Brüchen geuellet ist / vnd nicht zu bezalen hat / der soll 6. Wochen frist haben / Bürgen zu stellen oder zu Büßen / oder auch friedlos bleiben / Vnd ist von diesen 40. Marck in Legib. Seland.

land.

land. lib. 3. Cap. 25. eine sehr schöne nachrichtunge vnd Les  
re zubefindende / Item in Constit. Erici 2. Parag. ultimo/  
Diese 40. Marck Brüche gebürt keinem vom Adell / nur  
dem Könige / vnd den er damit begnadet hat / Secundum  
Leg. Erici / Parag. 19. In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 28.  
Da außführlich von diesem Handel geschrieben ist / Item/  
lib. 3. Cap. 25. lib. 6. Cap. 7. 8. 13. 23. 26.

Verwunnen Leute im Rechte / dauon supra sub vocas  
bulo Lawfeld Man vnd friedlos.

Denne solchen Leuten soll man nichts in die Hende  
statten ohne gefahre / lib. 2. Cap. 22. 86. 89. et 70. Thord.  
Parag. 79.

Man muß sie nicht herbergen / lib. 2. Cap. 27. bey 3.  
Marck Brüche / oder zwelff Man Eyde / Ericus 2. In  
Constit. sua / sagt zwelff Marck Pfennige den halben theyl  
dem Bonden / vnd halben theyl dem Könige / Er mag mit  
Niemande in Eyden stahn / vt in glossa / Cap. 70. lib. 2. Et  
in Constit. Regis Christi. 3. Art. 17.

Er mag sich nicht Arm machen / lib. 2. Cap. 71. Von  
vntawlichkeit der Lawfelleden / vnd im Rechte vberwunnen/  
dauon sagt der Text des 68. Cap. lib. 2. Quod inhabiles  
sint ad omnia legitima subeunda. Ehe vnd vor der zeit er  
mit Kön: Maye: Brieffen in integrum restituire ist / vnd  
seinen auffriesings Brieff hat / Haec repetantur ad vocabus  
lum Lawfelde.

Verwunnen Leute zu 40. Marck / In Constit. Erici  
2. Et Constit. Christi. 3. Art. 26. Sollen 6. Wochen frist  
haben zu Baessen / Thut ers nicht / es gehet shme wie and  
dern friedlosen Mennen.

Veru

B.

Verwunnen Leute die in Eyden schwören / oder in  
Dingebwinden Binden oder Zeügen / Nachdeme der ver-  
wunnen ist / vt supra / die sein alle niedersellig vnd Straffa-  
bar / Constit. Christ. 3. Art. 17.

Verwunnen vnd gefellede Leute in der Gemeinschaft /  
dauon zu lesen / Cap. 71. lib. 2. et Capit. 101. eodem lib.

Vide Danice / Ist ein anzalle Geldes / die zu einer  
Dörffschafft oder in einem Nachburlage willkürlich ange-  
nommen ist / deme Statute oder Sazunge das sie zu ges-  
meinem besten eingewilliget haben / zu gehorsamen / oder die  
Geldbueesse zu bezalen / lib. 3. Cap. 57. Et in Constit. Christ.  
3. Art. 46. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 25.

Bilsket eller vlierd Danice / heissen vngehindert vnd  
vnbeklaget / Juxta Regulam Scienti / videnti / et non con-  
tradicens non sit iniuria / lib. 2. Cap. 72. Lege in Legib. Se-  
land. lib. 5. Cap. 1.

Von vnsfreyen Leuten die frey Landt haben vnd sterben  
So soll das Gude nicht vnsfrey werden / noch den vnsfreyen  
Erben enffallen / sondern Erben / doch innerhalb Jahrs  
freyen Leuten verkauffen / Art. 37. Constit. Christ. 3. Plus-  
ra von vnsfreyen / Handesh. Fred. 2. Art. 19. et 40. Des  
mag kein vnsfrey Man / freye Gütere kauffen / derer freyheit  
er brauchen wolte / Ibidem Art. 28.

Eine Freye vom Adell / befreyet sich die mit einem  
Vnsfreyen Manne / hat sie ihre Erbgüter damit verbros-  
chen / an ihre Neheste Freunde / Constit. Christ. 3. Art. 36.

Voigt require. Hardeßvoigt / vnter dem Worte wei-  
ter bescheit zu lesende / et sub vocabulo Dömer.

Vollforfel / wouon lib. 2. Cap. 3. et 30. Heisset einen  
mit

B.

mit gewalt wegführen / Receß. Art. 25. Handloh. Art. 31.  
Ist die Straffe nicht nach Beltmarcken wie im Lantrecht/  
lib. 2. Cap. 3. et 30. Sonder ein vor alle wie es Ldirges  
gewesen ist / Item lib. 1. Cap. 33. lib. 2. Cap. 16. 17. 18.  
Gardor. Art. 15. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25. Thord.  
Parag. 92.

Brad sein 12. Schweine / lib. 3. Cap. 49.

Brag ist Schiffbrüchig Guder / lib. 3. Cap. 61. Legib.  
Seland. lib. 6. Cap. 18. 19. 20. 21. 22.

Brag sein Walfisch Liffte Stor / lib. 3. Cap. 62. Les  
gib. Seland. lib. 6. Cap. 21.

Bphoff auff Denisch / auff Teütsch Anbeginne / das  
uon lib. 1. Cap. 52.

Brtheyll wie die verfasst / erkandt / vnd aus einer  
Schrift abgelesen / Publiciret werden sollen / part. 2. Tit. 2.  
Et part. 3. Tit. 4. Von Endurtheilen / Von Execution /  
part. 3. Tit. 3. 6.

Von Endurtheilen / kan im Fürstenthumb Schleswig  
nicht Appelliret werden / Tit. 2. part. 3. Vnd diese spre-  
chen die Herren / Tit. 3.

Brtheyll soll ober den Abwesenden vnd Vngeladenen  
nicht gegeben werden / Legib. Erici / Parag. 23.

Vnrechte Klage Buesser 3. Mark dem Borden / vnd  
3. Mark dem Könige / vnd bleibt Kleger ein Vnman / das  
er Lügen fürgebracht hat / Legib. Erici / Parag. 29.

Schleswigische Brtheyll sollen auff das Lombuch ge-  
gründet sein / Lantg. part. 3. Tit. 24. Et Priuileg. Christ. 1.  
Anno 1460. Parag. 32. Receß. Bordesholm / Parag. 10.

Holsteinsche Brtheyll sollen auff den Alten kundtbar

Ell ren

W.

ten Lantsgebrauch / so der vernunfft vnd billicheit nicht zu wieder / auch des Heiligen Reichs Constitution nicht entgegen / gesprochen werden / In mangel solcher beständigen gewonheit / soll vermüge des Landes Priuilegium / nach Sessschslichem Rechte geurtheilet werden / oder auch alle in casu omisso der Disposition gemeinen beschriebenen Rechten gefolget werden / part. 2. Tit. 3. Receß Bordeßholm / Parag. 10:

Wivan / heisset auff Teütsch alle beschweringe / vnd Auflage / das man wieder Alte gewonheit / von den Vnterthanen surdert / solchs soll abgethan sein / Constit. Clauit / Parag. 19, 20, 21.

W.

Wacht Gaarder. Art. 9.

Waele / Holslein haben eine freye wahl / einen Heren zu erwehlende / iuxta Priuileg. Christi. 1. Anno 1460. Parag. 7. Et Handesh. Christi. Regis et Fred. Ducis / Anno 1513. In Diee Luciae / Parag. 1.

Waffen / Babon paa Dansk / dauon wirt gehandelt im 3. Buche / im 4. 35. et 36. Cap. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 7. et 8.

Dreierley Waffen soll jeder Kriegsmann der Haffne Bonde genennet wirt / in der Herrefarh haben / lib. 3. Cap. 4. Nemlich ein Schwerth / einen Sturmbuth / vnd einen Spieß.

Waffen die der Styrckman in der Herrefarh haben muste / waren Harnisch / Pferch / vnd Platen / vnd eines vollen Mannes Waffen / dazu ein Armbrust / vnd 3. mall  
Zweiff



**W.**

Zwelff Pfeyle / auch einen Man der schlessen konte / so es selber kein Schütze war / lib. 3. Cap. 3. et 4.

Waffen außleyhen / mit den Jemandt schaden gethan wirt / den muß der dem die Waffen gehören / erlegen / vnd 3. Marck dem Bonden / vnd dem Könige 3. Marck / oder selb 12. schweren / Er zu solchem Handtegebere / die Waffen nicht außgetiehen habe / Cap. 35. lib. 3. In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 7. et 8.

Waffen außleyhen zu einem Kampffe / den buesset er wie gesagt mit 3. Marck dem Bonden / auch 3. Marck dem Könige / oder gibe Kionheit / Cap. 36. Ibidem.

Kricht Jemandt schaden von dem Waffen / die ein Man in Henden hat vnwaringes / dar buesset er vnwaringes buesse vor / vi Parag. finali / Cap. 36. lib. 3.

Warheit veritas praeualet iuri / gehet vnd wirt dem Landerchte vorgezogen / In proaemio Lowb. Parag. 1.

Wasser mag man von eines anderen Grunde / ohne seinen Consent vnd guten willen nicht ableyten / Cap. 58. lib. 1. Et Thord. Paarg. 1.

In Wasser vnd nicht anders soll man Kinder tauffen / lib. 1. Cap. 2.

Wege lib. 1. Cap. 56. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 6.

Zu jederm Dörffe sollen 4. Wege lauffen / die von althero immer dabey sein vnd bleiben / von Niemande verslecht / behindert oder vergraben werden sollen / Als

Stadtwege / Dingwege / Holzwege / Strandwege.

Herrikwege soll dat ganze Harrit erhalten.

Waldwege soll der gemeine Bawrsmann erhalten.

Ell ij

Brüge

W.

Brüggen machen sollen das ganze Carpsell.

Gemeine Landtwege / sollen x i i j. Ellen breidt sein/  
Vnd das ganze Harrit halten / Ibidem.

Wegfarende Man / lib. 3. Cap. 47. et 51. Ist erlaubet  
Weyde zu seinen Pferden / Vnd sagt der Text des vorge-  
henden 47. Cap. ausführlicher. Gib der Wegfarende  
Man seinen Pferden ein Niege oder Garbe / oder liesse sie  
Weyden auff dem Stoppel / da wirt er kein Dieb oder  
Kauber durch / In Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5.

Wegfriede / lib. 2. Cap. 76. Dingfried / lib. 2. Cap.  
91. Thord. Parag. 70. Et Constit. Christ. 3. Art. 23.

Hausfried / Gaardsfried / Kirchenfried / Ibidem / Art.  
22. 23. 24. geht ausführlich von Hausfried vnd Gaards-  
friede.

Wesherwitobore / Thord. Parag. 4. Ist 6. Marek  
den Gesevunden / vnd 3. Marek dem Könige / muß der be-  
zalen der daneben vnd bey ist / da einer erschlagen wirt/  
Christ. 3. Constit. Art. 21. Sagt xx. Marek Pfennige / Les-  
gib. Seland. lib. 6. Cap. 6.

Weib vnd Kinde verbrechen ihre Hauptloth mit Dies-  
bercy / So ferne das gestohne Gude vnter ihren Schlossen  
befunden wirt / vnd sie so Klug sein / das sie holen vnd ste-  
len können / lib. 2. Cap. 101.

Willkuer ist was der gemeine Bawre im Dörffe / oder  
die Bürger in der Stadt zu ihrer aller nütz / gute vnd besien-  
bewilligen / das mügen 2. oder 3. nicht hinderen / Reces.  
Art. 46. Et Lomb. lib. 1. Cap. 55.

Willkuer sagt man / gehet ober alle Recht / Quilibet  
potest renunciare iuri suo / vt lib. 3. Cap. 42. Wozu sich  
jemandt

## W.

semant verpflucht / als wen es auch wieder Recht were )  
soll ers halten also von Kaasibots Eyde / in Textu.

Wunden ( Auff Densch Saar ) dauon supra / vnd ges-  
ben alle nachrichtunge das 27. Cap. lib. 3. et Cap. 29. 30.  
31. 32. 36. 37. Gaardsr. Art. 3. 4. 5. 6. Et in Legib. Ses-  
land. lib. 2. Cap. 17. 18. et 27. lib. 3. Cap. 4. bis 20. inclus  
siue / et lib. 6. Cap. 9.

Wunden mit einem Kniffe Danice / Brodtmesser  
Teütsch geschlagen / die büssen 40. Marck / in glossa Cap.  
22. lib. 3.

Wunden im Antlize büssen 6. Marck / lib. 3. Cap. 29.

Wunden soll man bessern innerhalb xv. Tagen / lib. 3.  
Cap. 27.

Wunden die mit Här / vnd Kleidern können bedeckt  
werden / die werden mit 3. Marck gebessert / lib. 3. Cap. 29.

Wunden die nach fromer Leute wardierunge / gebessert  
werden müssen / Ibidem / vnd sein die jenige / dauon der  
Beschädigte / ein mangel vnd gebrechen behalten kan / Einde  
auff Densch / auff Teütsch eine Narbe oder Fleckmall / su-  
pra Ende.

Wunden dauor ein volle Manbuesse gegeben wirt /  
sein beyde Augen / beyde Hende / vnd das Menliche Ges-  
mecht / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Wunden / wie die gebessert werden sollen / Cap. 30. lib. 3.

Wunden klagen vnd nicht verfolgen / Cap. 31. eodem.  
Et lib. 6. Cap. 9. In Legib. Seland. Vnd soll der Voigt  
des Königes Bruch dafür aufürderen / vide in glossa /  
Cap. 29. lib. 3.

Wunden von eines andern Viehe / Cap. 33. Ibidem.

### W.

Wunden von eines andern Waffen / Cap. 36.

Wunden im Ehebruche / Cap. 37. Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1.

Wunden zu bessern vnd verbüssen / Cap. 27. 30. 32. Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 3. a Cap. 4. fere per totum ad Cap. 20.

Wirthings Penge / In Textu veteri lib. 1. Cap. 30. Werden geheissen / vulle Wardirunge oder aestimation / Schakunge der vollen Wirde eines Gutes / In Legib. Seland. lib. 1. Cap. 11. Sage / wor solche aestimation geschehen ist / vnd das Gude verbesserte / oder Ringerte sich / Er erlangt nicht mehr alse de wurde / Et lib. 1. Cap. 11. et 40. 47. lib. 5. Cap. 4. lib. 6. Cap. 17. in text. finali.

Wselhed Danice / heisset Armuth / lege lib. 2. Cap. 36. Lowbuch.

Witben haben vnd mügen nach ihrer Mennner Todte / bis zum Faretage auff ihren Höffen bleiben / vngevestet / Darnach mügen sie auch der Beste genießen / so sie den Hoff in Gebewte bey macht erhalten / vnd alle Redschulde dauon thun können / verbessern / vnd nicht verringern / Alse Art. 43. dauon schreibet / Constit. Christ. 3. Constit. Fred. 2. Fredrichsburgi / Anno 85. den 23. Octobris promulgata supra Enfi.

### Z.

Zauberey lege supra Troldom / lib. 3. Cap. ultimo.

Zerung vnd Vnkoste soll nach ermessung der Richter / erlecht werden / Lantig. Ord. part. 3. Tit. 9. et 17.

Zaun vnd Zeünen / Danice gierde / lib. 1. Cap. 55. Da  
Er

Er sagt von Gardsaede Toffe / das gesagt ist seine Haus-  
toffe / da er selbst wohnet / Et lib. 3. Cap. 57. et 58. Legib.  
Seland. lib. 4. Cap. 16. 19. 21. 22.

Zeünen soll der Lantbo / das ist der Besteman / seine  
Toffe so wol wie die Hausstoffe / Ibidem.

Zeüne die fur der Winter Sæde / gemacht werden  
müssen / die sollen fur Ostern / vor die Sommer Sæde / fur  
Pffingsten gemacht sein / vnd bis Michelis bestehende blei-  
ben / bey der willkürlichen Poene / von der Bawrschafft  
darauff angelecht / lib. 3. Cap. 59.

Zeüne sollen gehalten werden / nach der Bawrschafft  
willkür / lib. 3. Cap. 57.

Zeüne macht man nicht fur Stuffslande / Ibidem.

Zeünen muß man vor die Gebawten Toffe / fur vns  
gebawte nur den Haupezaun / Ibidem.

Der nicht Zeünen / auch die Brüche so darauff ge-  
setzt / nicht erlegen wil / kan zu 3. Marck / vnd ad Conu-  
maciam verfolget werden / lib. 3. Cap. 58.

Zeünen muß man Appell / Koll / vnd Bawmgarten /  
auch Innenhoffe / lib. 3. Cap. 38.

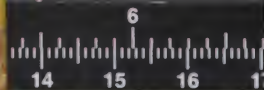
Zeünen soll jeder in dem gehegeden Velde / nach Golt  
des Wardeirunge / lib. 3. Cap. 57.

Zeüne sollen Jahr vmb Jahr / seggen Hegenit vnd Fellig  
gehalten werden / Ibidem.

Dem die Zeüne zuhalten beykümpt / bezalt den Schas-  
den.

Zeüne soll man mit der Keiffmasse theylen / Cap. 58.  
lib. 3.

Zeügen sollen jederm der sich darauff beraufft /  
züge



3.  
zugelassen werden/dauon die ganze Lere in der Lantg. Ord.  
part. 3. Tit. 12. Mit nachfolgenden Tit. bis 20. Et Tit.  
23. Von eröffnung der Zeügen.

Zeügen sollen auff vorgehende Ladunge des Gegens  
theils / verhoret werden / Lantg. part. 3. Tit. 18. Auff das  
er seine Exception wieder derselbigen Personen / vnd ihre  
Aussage der kundtschafft frey habe / Ibidem / Tit. 15.

Zeügen / der sich auff andere Brieffe / vnd Beweyse/  
Zeügen oder Gezeügnuß (weyter alle er zur stette hat) bez  
ruffen thut / der soll damit gehoret werden / doch das er also  
vorth dieselbigen Namkündig mache / vnd allzumal zugleich  
vnd auff eine zeit producere vnd da lege / Recch. Art. 15.  
Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Zeügen vnd Gezeügnuß / dauon im Lowbuch vnd De  
nischem Rechte / lib. 1. Cap. 3. In glossa zu lesen.

Erstlich wie eine Frawe / die sich schwanger sagt nach  
ihres Mannes Todte / solches bezeügen vnd war machen  
soll.

In was vellen eine Frawe Zeügnuß geben kan / Ibid.  
Zeügen vnd nicht dem Gezeügnusse / soll man glauben  
geben / In gloss. circa Cap. 38. lib. 1. Testibus et non testis  
monijs credendum est. Si non fuerint suspecti / alias resici  
endi / lege Lantg. Ord. part. 3. Tit. 13. et supra Dingeb  
winde.

Zeügen worzu man nötig haben muß / lib. 2. Cap. 49.  
Mit 6. glaubwürdigen Zeügen / wirt Herrewercks Klage  
legitimiret / vnd zugelassen / lib. 2. Cap. 34. Auch Kranck  
heit war gemacht / circa Cap. 7. lib. 1. In glossa / Legib.  
Seland. lib. 5. Cap. 17. 39. lib. 6. Cap. 14.

Exceps

X Exception gegen der Zeügen Person / wie auch gegen die Aussage / Ist dem Parte frey / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Wie beweisunge durch Zeügen geschehen soll / dauon lereit die Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12. Vnd von dem Gezeügen Eyde / Tit. 14. eadem parte von ihren Fragesüctken / Tit. 13. 15. 16. et 17. Von allen requisiten zu dem Examine / Item von Strecknung / part. 3. Tit. 21 23.

Zeügnuß ad perpetuam rei memoriam / part. 3. Tit. 18.

Zeügnuß vnd beweiß durch Brieffliche vrfunde / part. 3. Tit. 19.

Zeügnuß durch Augenschein / dauon part. 3. Tit. 20. Ist vor vnd nach beschluß der Sachen zu gelassen / Jedoch das es dem Parte/wie Recht zufurderst verkündiget werde.

Zeügnuß können mit einer Geldpfeen angehalten / vnd gezwungen werden / zeügnuß zu geben / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12.

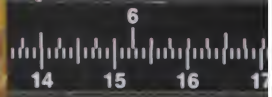
Zeüge soll ursache seines wissens zeit Malstade / vnd andere vmbstend aussagen / part. 3. Tit. 15.

Zeügnuß gegen gezeügnuß / wo die gegen ein ander stimmen / vnd in einer sachen vorgebracht werden / geltet das / welcher von dem Richter das Richtigest erkandt wirt / Constit. Christ. 3. Art. 15. Thord. Parag. 20.

Falscher Gezeügen straffe / ist beschrieben in Constit. Regis. Christ. 3. Art. 16. Et in Rescript. Christ. 4. Anno 90. Colding / Ordnet das dieselben an ihrem Voeflaad / vnd nicht an den Vingeren gestraffet werden sollen / weil die mit auffgerichteden Vingeren nicht schweren / alias secus.

M m m

Zeügnuß



Lantg. Ord. p. 20. Et Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

3.

Zeignuß geben oder zeügen / kan kein im Rechte ver-  
wunnen / auch kein Vnehrlicher anrühiger Man / eadem  
Constit. Art. 18.

Zeügen müssen das gestolen Gude für Gerichte ein-  
bringen / Cap. 93. et 96. lib. 2. Lomb.

Sechß Bezeügen müssen für Gerichte Kranckheit  
bezeügen / In glossa circa Cap. 7. lib. 1. Lomb. Item Hers  
rewerck bezeügen / vt in Textu / Cap. 34. lib. 2.

X Zeügen die verdecktig sein im Dingehwinde / machen  
dasselb ge krafftlos / Cap. 38. lib. 1. in gloss. Lomb.

Zeignuß vber eine sache / die für Gerichte nicht ges-  
chehen ist / doch für Gerichte darnach eingebracht / vnd  
ein Dingehwinde darüber gefürdert wirt / dagegen können  
Eede zugelassen werden / Ist aber die Sache für gehege-  
tem Gerichte geschehen / vnd verhandelt / vnd also vort in  
gegenwart des Parties ein Dingehwinde darüber genom-  
men / dagegen mag kein Eidt haffien / lib. 1. Cap. 37. Lomb.

Wie mit den gegenwardigen vnd abwesenden Zeügen  
zu verfarende / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Zeügen die außerhalb dem Gerichts Zwang gefessen/  
können durch Compasß Brieffe von ihrem ordentlichen  
Richter / ihre aussage zu thun / angehalten werden / Lantg.  
Ord. part. 3. Tit. 16.

Zeügfürer kan die 3. Dilation / mit gnugsamen Ehes  
haffien ver hinderungen erhalten / Die 4. aber mittelst  
Eide / Lantg. part. 3. Tit. 17. Vnd kan der Aduocat sine  
speciali mandato nicht Zeügführen / Ibidem.

Zeügfürer helt der Commissarien / vnd der Zeügen  
Wakost vnd Zerunge / muß die gelten vor eröffninge des  
Bezeügs



Bezeugniß / vnd müssen auff den Quartalltagen moderis  
ret werden.

Zeugnuß oder Exception/durch Instrumenta/ Brieffe  
Siegel / Handschriffte / Salbücher / Register / oder an-  
dere Brieffliche Urkunde/ mügen biß zu beschlusse der Sas-  
chen eingebracht / Müßen aber gefehrlicher weise nicht ver-  
halten werden / Copia mag dauon durch den Landtgerichs  
Notarien gegeben werden / So müssen auch Com-  
munia Instrumenta ediret werden / Bücher / Siegel /  
Brieffe / die wechleüffte Schriffte sein / vnd die anders  
geheime dinge einhalten / Sollen von Erbaren Personen  
sonderlich darzu geordnet / außser dem Originall gezogen  
werden / Welchem Exract so viele wie dem Originall  
glauben gegeben wirt / Landt. Ord. part. 3. Tit. 19.

Zeügen vnd derer Aussage eröffnunge / vnd andere ein-  
gebrachte bewensung im Rechten / sollen auff ansuchung  
der Partey eröffnet/ vnd Abschriffte dauon gegeben werden/  
Landtg. Ord. part. 3. Tit. 23.

Weñter wem solches geschehen / dem ist frey seine Ex-  
ception / so wol contra Personam quam depositionem in den  
Nehsten 6. Wochen einzuwenden / auch gegen angelegte  
Instrumenta / vnd alle vnd jedere Brieffliche Urkunde  
vnd Schriffte/ &c.

Abschriffte soll Niemande der Partey / durch den Ges-  
richts Notarium geweigert werden / Ibidem. Nota dieser  
Process ist in prima instantia et simplicis querelae / wie in  
Appellation einformig / Ibidem.

Zustande/ Niemmel / require supra lib. 2. Cap. 93. lib.  
1. Cap. 41. Zustande löset Bast vnd Bande / Parag. fis-  
nali/ Ibidem.                      M m m ij                      Swans

3.  
Zwanzig Zeriger Besiz / dauon liß in Constit. Regis  
Christi. 3. Art. 50. Der verjahret / außgenommen Pfande  
vnd Belehnunge verjaret nicht / et lib. 1. Cap. 44. von 40.  
Jahr Neffd.

Zwanzig Wochen bleibe die Frawe in des Mannes  
Gütern / so sie sich sagt nach seinem Tode schwanger sein/  
lib. 1. Cap. 3. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Zwelff Man Eide / dauon lib. 1. Cap. 23. 26. 34. 39.  
43. 55. lib. 2. Cap. 27. 35. 49. 58. 61. 93. 96. 98. 105. 115.  
lib. 3. Cap. 33. 52. 54.

Zwelff Eiermenne / dauon das 52. Cap. Des Ersten  
Lobuchs meldet / such sub vocabulo Eiermenne.

Zweyer Neffne Bidne / das ist zweyer guter ehrlicher  
Leute Gezeugnisse / iuxta dictum Christi / In ore duorum  
vel trium consistit veritas / aut omne testimonium / Wor  
dieselbige vnuerdecktig vorzubringende sein / die sollen ab  
halten 12. Man Eyde in diesem valle / Da Beklagter im  
mangel dieser vnuerdecktigen guteu Zeügen 12. Man Eyde  
geben muß / lib. 2. Cap. 105.

Zehenden / das ist die Zehende Kerffue / von allem  
Korne / dekgleichen das Zehende Haupt Viehes / von al  
terhandt Viehe / Art. 51. Constit. Christi. 3. Et Constit.  
Erici prioris Erici filij / Parag. 1. 2. et 3.

Vnd hat Königin Margareta den Zehenden Schatz  
abgethan / Constit. sua / Parag. 19. Et Christi. 3. Privileg.  
suo Parag. 3.

Zollfrey sollen haben / Ritters / vnd alle Einwohner  
des Landes / Geistlich / vnd Weltlich zu ihrem eigen be  
huffe/

3.  
huelle / alles was sie nötig haben / Priuileg. Christ. 1. Pa-  
rag. 36.

Sollen / Arise / oder einige Vnpflicht / soll der Man  
vnd Landtschafft ohne ihrer aller Vollkordt nicht auffzer-  
lecht werden / Parag. 8. Sonder jederm was er zu seiner  
Küchen bedürfflich / Item was er von seinen Lebendigen  
Viehezucht / vnd Bauwerck erheben kan / Soll frey haben /  
Parag. 9. In Priuileg. Fred. 1.

Solt vnd Bezoldunge / keine beyder Fürstenthumbe  
Eingeseffene / Geistlich / oder Weltlich sollen verpfliche  
sein / auffser den Fürstenthumben / Landtsolge zu thunde /  
Men vermache ihnen dann ihre Bezoldinge / Priuileg.  
Fred. 1. Parag. 10.

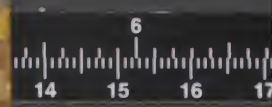
Vmb Solt vnd Bezoldunge soll frey sein / den Vnter-  
thanen Reichs vnd Fürstenthumben / jederm Heren nach  
seinem gefallen zu dienen / doch jeders Heren Man dienstes  
anzall vnabbrüchig Erbeynigung / Parag. 19.

Sygen mag jederman halten auff seinem Eigen da kein  
Vnterholz ist / Receß. Art. 65.

Zweiffel / *Iuxta Regulam* Interpretatio in dubio semper  
in benigniorem partem facienda Lob. lib. 1. Cap. 1. in Text. Et  
in Legib. Seland. Cap. 35. lib. 1. in Text.

M m m iij

Erras



## Errata et omiffa/ Den der gũn-

stige Leser gũtlich vberschen / vnd zum besten  
deũten wolle.

B.

Bonde mag wol eines andern Meyer etc. lege Licium  
fit Bondonibus.

Brandt / vbi: Weret es ab mit Neffn / ibi lege / mit  
Hardefneffn.

D.

Diebe gebunden in sine Parag. lib. ( adde ) 2. Cap. 91.  
et 92. Lomb.

Drab i Horeseng / das heist aus / ibi lege / auff  
Teũtsch.

E.

Eyde die gegeben / vt sunt leg. Erixi / ibi lege / vt in les  
gib. Erixi.

Alle Eyde die Anwalden / etc. ibi lege / in ihre selbst ei-  
gen Seele.

Kaastebots Eyde / lege decisorium litis.

K.

Boran vbi / Es muß aber / lege / das geraubte Gudi etc.

Recht Gerichte vnd Rechtsstige vbi legitur die Stedte  
nach seinem gutachten / adde / ernennet werden.

S.

Schade Kost vnd Zerunge / Et Constit. hic lege Christ.  
4. quod omiffum erat.

Stiode Danice / ibi lege als wen ein Man.

Stigefman / ibi lege pro Herde / in der Heide.

Suenbarn das ist ein Knabe von 18. Jahren / lege vt  
sequit

sequitur / Der mag seine Erbgüter vereüßeren vnd abhens  
den / wen er die Jahre erreichte hat / vnd mit dem Kauffe  
nach ordentlichem Rechte procediret ist.

2.

Vormunde der die nicht haben mag / lege / Den soll  
der König Deuormunden.

3.

Zeignuß können / lege / Zeüge können mit einer Geldes  
poen / r.



SOLI DEO GLORIA.

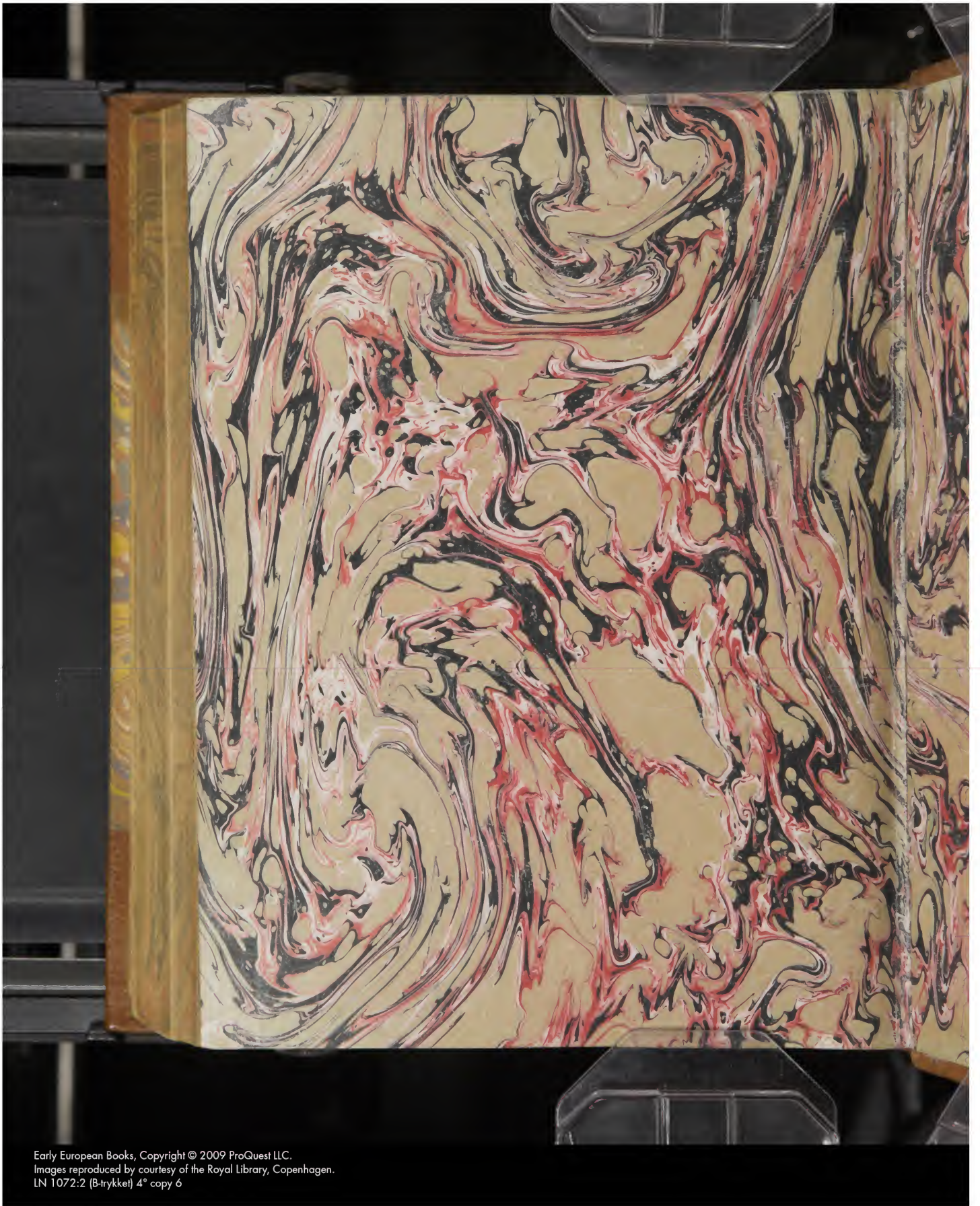


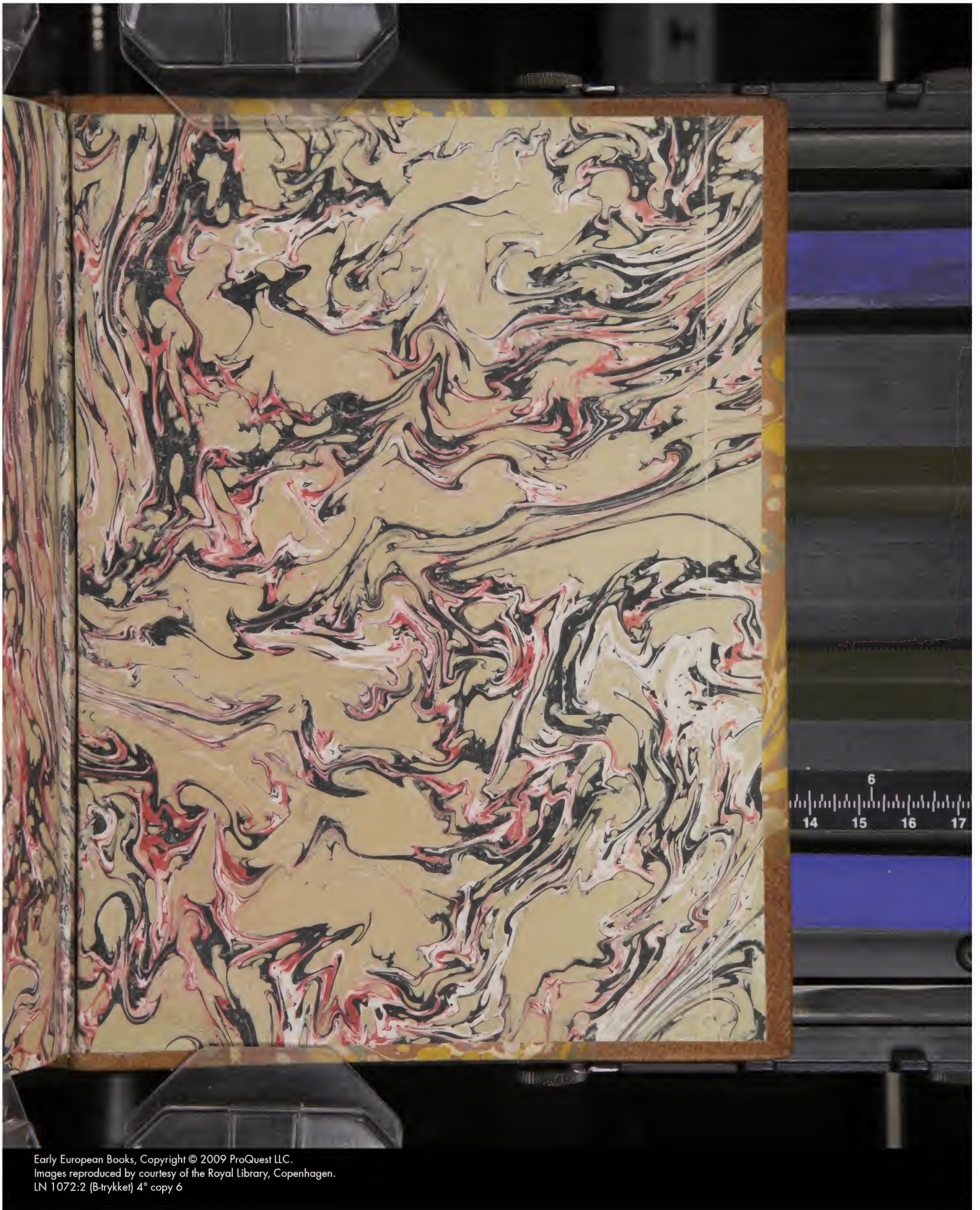












Early European Books, Copyright © 2009 ProQuest LLC.  
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.  
LN 1072:2 [B-trykke] 4° copy 6